# Die
# Rechte
eines
## deutschen Kaisers
über
## den Pabst und über Rom
aus
authentischen Urkunden erwiesen
von
M. Christian Gottlob Hempel.

---

Leipzig.
Auf Kosten des Verfassers.

Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät,

# Joseph dem Zweyten,

Sr. Königl. Hoheit,

# Peter Leopold,

Erzherzoge von Oesterreich und Großherzoge von Toscana,

ingleichen

Sr. Königl. Hoheit,

# Franz Joseph,

Groß = und Erbprinzen von Toscana,

allerunterthänigst zugeeignet.

# Vorrede.

Da man dem Verfasser eines Buches, welches von einem uns verhaßten Gegenstande handelt, so gern die niedrigsten Bewegungsgründe zuzutrauen und die schimpflichsten Nebenvorwürfe zu machen pfleget, so ist nichts leichter zu vermuthen, als daß ich von denen, die, wegen ihrer noch unausgerotteten Vorurtheile, den in dieser Schrift bearbeiteten Stoff mit Widerwillen betrachten müssen, das nehmliche Schicksal zu erwarten habe. Dagegen aber werden, wie ich mir schmeichle, aufgeklärte und unpartheyische Leser meine aufrichtige Versicherung, daß hierbey blos die Liebe zur Wahrheit meine Feder geführet habe, wenigstens so lange bey sich statt finden lassen, bis sie überzeugende Beweisthümer vor sich sehen, das Gegentheil

zu

zu glauben. Auch hoffe ich, daß letztere die Billigkeit haben werden, mich deswegen, daß ich zu dem Gebäude, welches ich aufzuführen Willens war, die schönsten Bruchstücke von Andern entlehnet habe, keinen Compilator zu schelten. Welcher weise und gerechte Kunstrichter (man verzeihe mir diese kühne Vergleichung!) wird wohl das Werk eines Virgils blos nach den einzelnen Stellen, die aus dem Homer genommen sind, und nicht vielmehr nach dessen Beschaffenheit überhaupt beurtheilen, in wieferne es dasjenige wirklich ist, was es seyn soll? — Unterdessen hätte Virgil ein Heldengedicht schreiben können, wozu er den Beystand Homers nicht nöthig gehabt hätte. Man weis die Freyheit der Poeten, die so viel erfinden können, als sie wollen. Welcher Schriftsteller aber, der ein altes Recht zu erweisen hat, darf die hierzu nöthigen Gründe in seinem blossen Genie suchen? — Muß er nicht die Geschichtbücher Anderer dabey zu Rathe ziehen? — Und wie lächerlich würde es seyn, wenn er dem guten Wege, den ihm ein ge-

geschickter Vorgänger gebahnet hat, blos aus Eigensinne, oder um die Ehre zu haben, einen neuen gegangen zu seyn, nicht folgen wollte! — Wenn er sich dann verirrete, wer wollte ihn bedauren? — Wäre er weniger originalsüchtig gewesen, würde dann der Kunstrichter von ihm sagen, so würde er vielleicht die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, und die Fehler, in die er gefallen ist, vermieden haben. —

Ich schäme mich nicht, zu gestehen, daß ich auf dem Pfade, den ich in dieser Schrift gegangen bin, berühmte Vorgänger und ansehnliche Führer gehabt habe. Wem sind die Namen eines **Mosheims, Buddeus, Walchs, Freyers** und **Cyprians** unbekannt? — Von des letztern **Belehrung vom Ursprung und Wachsthume des Pabstthums** habe ich bey der Ausarbeitung meiner ersten Paragraphen vornehmlich Gebrauch gemacht. — Sollte dieses dem Werthe meiner Schrift etwas benehmen? — Oder die Giltigkeit der darinne

inne geführten Beweise schwächen? — Wenn ich auch das Lob, manche Urquelle ohne denselben gefunden zu haben, entbehren muß, so wird man mir doch das Verdienst nicht absprechen können, sie ökonomisch angewendet und unter seinem Beystande das ausgeführet zu haben, was ich auszuführen mir vorgenommen hatte. — Die Allegationen dieses gründlichen Geschichts- und geistlichen Antiquitätenkenners habe ich, nach zum Theil sorgfältig darüber angestellter Untersuchung, meistens richtig befunden. Ich hoffe, daß sie der kritische Leser eben so befinden werde.

Daß ich bey der Darstellung der erhabenen Rechte, die ich zu beweisen die Absicht hatte, dem Pabstthume bis zu seinem ersten Ursprunge gefolgt bin, hat mir darum nöthig zu seyn geschienen, weil ich dabey die bequemste Gelegenheit fand, die Art und Weise zu zeigen, wie die römischen Bischöffe sich nach und nach vergrössert und von der Kaiserlichen Oberherrschaft losgerißen haben. —

Von

Von der Person des Pabsts, insonderheit des jetztregierenden, habe ich übrigens mit aller Ehrerbietung geschrieben. Ich habe ihm dieselbe schuldig zu seyn geglaubet, wenn ich ihn auch nicht als den allgemeinen Kirchenregenten, sondern als einen bloßen Fürsten des heiligen römischen Reichs betrachtete.

An der unter uns so gewöhnlichen und in dieser Schrift so häufig vorkommenden Benennung der Papisten wird sich hoffentlich Niemand ärgern. Ich weis so gut, als jemand, einen redlichen und verständigen Katholicken von einem heuchlerischen und verblendeten Päbstler zu unterscheiden.

Sollte endlich, wider Vermuthen, Se. Majestät, der Kaiser, diese so klar erwiesenen Rechte nicht anerkennen, oder (welches noch weniger zu erwarten stehet, da es noch keiner seiner Vorfahren gethan hat,) darauf Verzicht thun, so wird kein Vernünftiger diese That wider mich zu

einem Gegenbeweise anführen, noch mich damit zu widerlegen suchen, sondern er wird sie vielmehr, wie ich selbst, unter die Beyspiele der Mäßigung und nachgebenden Güte eines Josephs zählen, und dieselbe, ohne darüber zu vernünfteln, mit mir ehrfurchtsvoll und stillschweigend bewundern.

---

In=

# Inhalt der Paragraphen.

§. I.

Bedeutung des Namens Pabst im römischen Sinne. — — — — Seite 1

§. II.

Die ersten Bischöffe in Rom waren keine Päbste. Petrus selbst war es nicht. — 6

§. III

Die ersten Kirchenversammlungen sind von den Kaisern ausgeschrieben worden, nicht von den Päbsten. — — 43

§. IV.

Die römischen Bischöffe sind den Kaisern bis ins eilfte Jahrhundert unterthänig gewesen. — — — — 55

§. V.

Die griechischen und lateinischen, fränkischen und sächsischen Kaiser haben das Recht, den Pabst zu bestätigen, über ihn und die Kirche die Aufsicht zu führen, auch allenfalls ihn abzusetzen, viele Jahrhunderte hindurch ohne Widerspruch ausgeübet. Sogar die Könige der Heruler und Gothen haben sich das Recht, den Pabst zu bestätigen, eine Zeitlang zugeeignet. — — 71

§. VI.

§. VI.

Mittel, welche die Päbste angewendet haben, sich zu vergrößern, und von der Kaiserlichen Oberherrschaft loszureißen. Seite 85

§. VII.

Beschreibung der Macht und des Reichthums der Päbste und der Art und Weise, wie sie dazu gelangt sind. — — 104

§. VIII.

Beweis, daß die Kaiser die Hoheit über Rom und den Kirchenstaat den Päbsten niemals abgetreten haben, und daß sie solche noch jetzt besitzen. — — — 119

§. IX.

Gründe, welche Se. jetztregierende Kaiserliche Majestät bewegen können, ihre alten Rechte über Rom und den Pabst wieder geltend zu machen. — — 147

§. X.

Einige Proben von dem unehrerbietigen und frechen Betragen der Päbste gegen die Kaiser des mittlern Zeitalters. — — 183

§. XI.

Frevel der Päbste gegen das Haus Oesterreich. 199

§. XII.

Beschluß dieser Schrift. — — — 217

---

§. I.

## §. I.

## Bedeutung des Namens Pabst im Römischen Sinne.

Der Pabst ist oder giebt vielmehr vor, zu seyn: der sichtbare Statthalter Christi, der unfehlbare Schiedsrichter in Glaubenssachen und der von Gott verordnete Monarch über die ganze christliche Kirche, dem in Dingen, welche die Religion und das Kirchen-Regiment betreffen, alle Regenten, Lehrer und Christen ohne Weigerung und bey Verlust der ewigen Seligkeit gehorchen müssen.

Die französische Kirche gestehet ihm zwar diese Gewalt nicht zu, aber die meisten römischkatholischen Theologen Italiens, Deutschlands und anderer Europäischen Länder legen ihm noch jetzt

in ihren öffentlichen Reden und Schriften das alles bey, was in der jetztangeführten Beschreibung von ihm enthalten ist; wenigstens nehmen sie sich doch sorgfältigst in Acht, daß sie öffentlich nichts behaupten, was mit der angegebenen Bedeutung des Namens Pabst nicht übereinstimmt.

Der berühmte Cardinal Bellarmin, der gelehrteste uud scharfsinnigste Vertheidiger des päbstischen Ansehens, der ie gewesen ist, dessen Worte noch immer bey den Katholiken für Orakelsprüche gelten und häufig von den Lobrednern des Pabstthums zum Behufe ihrer Meynungeu angeführt werden, hat sich nicht entblödet, zu schreiben: **Wenn der Pabst irrete, die Laster geböte, und die Tugenden verböte, so wäre die Kirche schuldig zu glauben, die Laster wären gut und die Tugenden böse, wofern sie nicht wider das Gewissen sündigen wollte.** *) Dieser ungöttliche Ausspruch eines Cardinals, der noch lange nicht unter die größten Schmeichler der Päbste gehöret, überhebt mich der Mühe, mich auf noch mehrere zu berufen. Die gewöhnlichen päbstlichen Hof-

*) Si Papa erraret praecipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur ecclesia credere, vitia esse bona et virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare. Tenetur enim in rebus dubiis ecclesia acquiescere iudicio summi pontificis, et facere, quod ille praecipit, non facere, quod ille prohibet. *Bellarm. Lib. IV. de Rom. pontifice* Cap. V.

Hoftheologen sind in der Vergötterung ihres Monarchen größtentheils noch weiter gegangen.

Pabst Julius III. wurde von dem Weihrauche seiner Anbeter so benebelt, daß er, nach dem Zeugnisse des Stephan Baluzzi und Philipp Bonanni's, zwoer berühmter papistischer Schriftsteller, um das Jahr 1550 eine Münze schlagen ließ, worauf er sein Bildniß und diese Worte setzte: *Di*. Julius, König und Vater der christlichen Republik. *) Dieses Beyspiel und noch mehrere geben genugsam zu erkennen, daß die Päbste das wirklich seyn wollen, was ihre Schmeichler von ihnen vorgeben.

Sie haben sich eine dreyfache Krone zugelegt, und diese tragen sie noch jetzo, ob es gleich seit einiger Zeit von dem jetzigen Pabste geheißen hat, daß er sie in eine einfache Form umgießen lassen wollte. Diese Krone wird die Kaiserkrone oder das Reich der Welt genennet, und zielet auf die dreyfache Herrschaft, die die Päbste zu haben behaupten, nemlich die Kaiserliche, die Königliche und die Priesterliche. Von diesem kostbaren Hauptschmucke der Nachfolger des armen demüthigen Petrus schreibet ein gelehrter römischer Schriftsteller



*) D. Iulius III. reipublicae christianae rex et Pater. *Baluzius notis ad capitularia regum Francorum col.* 1215. Conf. *Bonanni numismata, pontificum Tom.* I. p. 254.

steller also: „Die Tiare des Pabsts, die man ihm bey seiner Krönung auf das Haupt setzet, wird das **Reich der Welt** genennet. Sie bestehet aus drey Kronen, welche die Kaiserliche, Königliche und Priesterliche Gewalt, oder die völlige über die ganze Welt sich erstreckende Autorität anzeigen. Der Pabst pflegt sich der Kaiserkrone nicht allezeit und allenthalben, sondern nur an gewißen Tagen und Orten zu bedienen.“ *)

Die päbstischen **Rechte**, die Jedermann vor Augen liegen, bekräftigen diese angemaßte Gewalt der Päbste so deutlich, daß sich von allen denen, die sich jetzt den Pabst unter einem ganz andern Gesichtspunkte vorstellen, wider das Daseyn und den Inhalt derselben eben so wenig gründliche Zweifel, als wider die klare Gewißheit, daß man sie römischer Seits noch immer für gültig halte, vorbringen lassen. Von diesen Rechten schreibet der Jesuit **Azorius**, nach dem wahren Sinne der Päbste, und nach den herrschenden Grundsätzen aller seiner Glaubensbrüder: „Daß der Kaiser in zeitlichen

Gläu-

*) Cum pontifex coronatur, capiti eius tiara, quam regnum mundi appellant, imponitur, tribus constans coronis, tres potestates, hoc est, imperatoriam, regiam et sacerdotalem, plenariam scilicet et universalem totius orbis auctoritatem, repraesentantibus. — — Regno, imperatoria scilicet corona, non semper et ubique, sed certis diebus et locis uti solet. *Angelus Rocha in Bibliotheca Vaticana commentario illustrata* p. 5.

Dingen kleiner und niedriger, als der Pabst, und demselben, Kraft des göttlichen Rechtes, unterthan sey, ist eine durch die gemeine Uebereinstimmung der Rechtsgelehrten angenommene Meynung, wird auch aus dem kanonischen Rechte klärlich hergeleitet. Dabey ist es nicht genug, wenn jemand sagen wollte, die Kaiser wären ihm zwar im Geistlichen unterthan, nicht aber im Zeitlichen. Denn die Rechte bezeugen allerdings, daß die Kirche eine doppelte Gewalt und von Christo, dem Herrn, beyde Schwerdter empfangen habe. — — — Der Pabst bedient sich seines Rechts, wenn er den Kaiser aus gerechten Ursachen absetzet und die Unterthanen vom Eyde der Treue loszählet; wie Gregor der 7te und der 2te dieses Namens gethan haben. — — Der Kaiser hat die zeitliche Gewalt, dem Gebrauch nach, aber dem Rechte nach, dependiret sie vom Pabste. Und folglich stehet dem Pabste zu, in gewissen Fällen den Kaiser zu regieren, zu rechte zu weisen und zu richten, wie es die Wohlfarth der Christenheit und der katholischen Kirche erfodert." *) Doch so viel von der wahren und absichtlichen Bedeutung des Namens Pabst und von der unumschränkten Gewalt dieses unfehlbaren Monarchen im Geistlichen und im Weltlichen. Wir wollen nun ein wenig untersuchen, worauf sich diese prätendirte Gewalt hauptsächlich gründe.



*) *Azorii* Institutionum moralium Tom. II. Lib. X. Cap. VI. p. 1040. seqq.

## §. II.

### Die ersten Bischöffe zu Rom waren keine Päbste. Petrus selbst war es nicht.

Petrus hat sich nie anders, als einen Apostel Jesu Christi genennet, niemals seinen Statthalter, niemals das ohnfehlbare Oberhaupt der Kirche, niemals Pabst. In den beyden Briefen, die er der Kirche hinterlassen hat, stehet kein Wort von seinen Vorzügen vor den übrigen Aposteln, ungeachtet er doch dieselben, wie seine Anhänger versichern, erst im 20sten Jahre seines Pabstthums geschrieben haben soll. Ueberall trotzt er zwar auf sein Apostelamt, nirgends aber auf sein Pabstthum. Der Verfasser der Apostelgeschichte Lucas, übergehet das päbstische Ansehn Petri ganz mit Stillschweigen. Der Heiland selbst sagt nichts davon. Wäre es nun wahr, was viele Papisten vorgeben, daß Niemand das ewigen Freudenlebens theilhaftig werden könnte, der nicht den Pabst für einen unfehlbaren Beherrscher der allgemeinen Kirche erkennte, und ihm, als solchen, die größte Ehrerbietung erwiese, so wäre es gar nicht zu begreifen, warum uns Christus, der für unsre Seligkeit in allen Stücken so besorgt gewesen ist, gleichwohl in einer so traurigen und unseligen Unwissenheit gelassen und die Gliedmaßen seines Leibes, oder die Verehrer seines Namens, nicht ganz deutlich an

einem

einen Pabst, als an die Richtschnur des Glaubens und das unentbehrliche Mittel der Seligkeit, verwiesen hätte. Aus den Worten, womit er das große und freymüthige Glaubensbekenntniß Petri erhob, läßt sich schlechterdings kein Pabstthum erzwingen. Und gleichwohl kömmt hierauf die ganze Stärke der päbstlichen Beweise an. Die Katholiken müssen selbst gestehen, daß, wenn der Heiland mit den Worten: **Du bist Petrus, und auf diesem Felsen u. s. w.** Petro das Pabstthum **nicht** gegeben habe, es aus der Schrift ganz und gar nicht bewiesen werden könne. Nikolaus Coëffeteau, geheimer Rath des Königs von Frankreich und designirter Bischoff von Marseille, schreibet ausdrücklich: „Wir bekennen, daß Petri ganze Sache, das ist, sein **Pabstthum**, sich vornemlich auf dieses Zeugnis gründe, und daß die Stärke unserer Meinung darauf hauptsächlich ankomme.“ *) Ein anderer berühmter Katholik **Richerius**, gestehet daher, daß das 16. Kapitel **Matthäi** wenig vermöge, das **Pabstthum** daraus zu beweisen. Dieser Text sey ganz metaphorisch. Die katholischen Lehrer stritten sich noch selbst hierüber, was er eigentlich zu bedeuten habe. **) Zu dem sind auch die Kirchenväter, worauf sich doch die Herren Papisten so gern zu berufen pflegen, hierinnen



*) In parte prima librorum apologeticorum pro Monarchia ecclesiae catholicae adv. M. H. de dominis p. 97. edit. paris. an. 1623.

**) *Defensionis* lib. II. Cap. III. p. 96.

nen gar nicht einig; denn sie wissen ebenfalls nicht, wen sie unter den Fels verstehen sollen. „Unter den Alten, schreibet daher der Jesuit, Johann Maldonatus, erklären einige den Felsen durch den Glauben, oder das Glaubensbekenntniß, da du gesagt hast, ich sey des lebendigen Gottes Sohn, z. E. Hilarius, Gregor von Nißa, Chrysostomus, Cyrill von Alexandrien u. a.“ Augustinus erkläret die Worte: Auf diesem Felsen, auf mir selber, weil Christus der Fels war. Origenes verstehet unter dem Felsen alle durch den Glauben vereinigte Menschen. *) Mehrere Stellen der Väter anzuführen, halte ich für überflüßig, da diese schon genugsam beweisen, daß wir neuere apostolische Christen in gedachten Worten das Pabstthum so wenig finden können, als es jene ehrwürdigen Väter darinnen gefunden haben. Ja! es hat selbst Päbste gegeben, die durch den Fels nichts anders verstanden haben, als Petri Glaubensbekenntniß. Der berühmte Franzos Launoy führet darunter folgende an: Leo I. Felix III. Gregor I. Hadrian I. Nicolaus I. Johann VIII. Innocentius II. Hadrian VI. und Urban III. **) Eben dieser Launoy versichert, „daß keiner der alten Väter von dem Pabste, daß er, wenn er die ganze Kirche lehre, in keinem Falle irren

*) v. Commentar. in IV. evang. edit. paris. 1668. col. 339. sqq. Conf. *Sanderum* de visibili Monarchia ecclesiae lib. IV. cap. III.

**) conf. Part. IV. ep. 4. p. m. 306.

irren könne, wahrhaftig und bejahend gesagt und zur Bekräftigung solchen Satzes diese Schrift stellen: Ich habe für dich gebeten u. s. w. auf diesem Felsen will ich bauen ꝛc. weide meine Schafe ꝛc. gebraucht habe. Ich sage, setzt er mit Nachdruck hinzu, keiner der alten Väter ist vorhanden." *) Es giebt übrigens bey den Vätern und den alten Auslegern vier Meynungen von diesem Felsen; aber der gelehrte *Dupin* schreibet von ihnen allesammt: Keine von diesen Erklärungen beweiset die Unfehlbarkeit der Päbste. **) Er selbst urtheilet hiervon: „Gesetzt, daß die Worte: Und auf diesem Felsen ꝛc. von Petri Person gesagt seyn, welches mir wahrscheinlicher vorkömmt; so meynet doch Christus damit nichts anders, als daß Petrus zum Baue der Kirche, das ist, zur Bekehrung der Gläubigen und Verwaltung der Kirche, gar viel arbeiten werde. Folglich kann zum höchsten dieses daraus geschlossen werden, daß er der erste und vornehmste unter denen seyn werde, die das Evangelium predigen würden: Aber es kann daraus mit dem Bellarmin nicht im mindesten gefolgert werden, daß Petro die Regierung der ganzen Kirche anver-

 trauet

*) In Epistola II. ad Christophorum Favvaeum editionis parisiensis p. 133.

**) Locus ille quatuor modis exponitur a patribus et interpretibus scripturae. Nulla autem ex istis expositionibus pontificum infallibilitati favet. *De antiqua disciplina* p. 368.

trauet sey, insonderheit was den Glauben betrift." *) Ich möchte, sagt Richerius, den ich bereits angeführt habe, „ich möchte Vallium bitten, daß er mir aufrichtig sagte, durch was für eine dialectische Figur, oder Richtschnur der Gottesgelahrheit, er aus diesem Spruche die absolute Monarchie des Pabsts herausklauben könne. **) In Wahrheit! da diese Worte verblümt sind, so kann Niemand etwas anders daraus schließen, als daß Petrus gleichsam das erste figürliche Fundament und der Dekanus des apostolischen Collegii sey. Dahero muß man den Schluß machen: Wenn man die Worte, **auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeine**, von der Person Petri insbesondere, und nicht von seinem Glaubensbekenntnisse verstehet, so müssen sie gleichnißweiße und rednerisch, nicht aber dogmatisch genommen werden, und dem zu Folge sind sie zu Behauptung eines katholischen Glaubensartikels unnütz." — ***)

Ueberhaupt hiervon zu reden, hat die Kirche keinen andern Grund, der sie träget und erhält, als Christum. Petrus ist keinesweges der Fels, worauf sie gebauet ist. Wahr ist es also, was Chry-

*) De antiqua ecclef. difcipl. diff. IV. p. 302.

**) *In demonftratione libelli de eccleſ. et politica poteſtate* edit. parifiis 1660. p. 111.

***) Nulli ufui funt ad conftituendum dogma catholicum. *Defenfione* dicti libelli. Lib. II. Cap. IV. §. 39. p. 130.

Chrysostomus sagt: **Die Kirche ist auf keinem Menschen gegründet.** Christus allein ist ihr Grund, und leidet nicht, daß ein **anderer** gelegt werde. Lehret nicht Petros selbst, **Christus** sey der von den Menschen verworfene, aber bey Gott auserwählte **Grundstein**, worauf das heilige Haus der **Kirche** gebauet worden? (1. Petr. 2. v. 4. 5.) Soll aber der Grund hier so viel heissen, als ein treuer **Lehrer** und **Ausbreiter** der auf Christum gegründeten Kirche, so verdient Petrus diesen Namen allerdings, und Niemand wird ihm denselben streitig machen. Indessen gehet dies dem Pabste zu Rom nicht das mindeste an. Es ist auch Petrus nicht derjenige Apostel allein, dem dieser Name zukömmt. **Paulus, Jacobus, Johannes** und die übrigen verdienen ihn mit eben dem Rechte. Alle Apostel sind das **Licht der Welt**, Matth. 5. 14. Alle sind, Kraft ihrer Lehre von Christo, der Grund der Gemeine unsers Heilandes, indem Paulus in seinem Briefe an die **Epheser** ausdrücklich bezeuget: **Ihr seyd erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da J. Christus der Eckstein ist.** In diesem Verstande aber heißt der Grund nichts anders, als ein **weiser Baumeister** oder **Grundleger**, dem zu Legung des Glaubensgrundes die Gnade Gottes gegeben ist. Daher schreibet **Hieronymus**, wenn er diese Worte Christi anführet, gar wohl: **Der Fels ist Christus, welcher sei-**

nen

nen Aposteln verliehen hat, daß sie auch Felsen genennet werden.*) Eben diese Meynung hatte Pabst Sixtus III. wenn er Paulum das festeste Fundament unserer Religion nannte, **) und die erste Kirche, wenn sie Jakobum, Petrum und Johannem für Säulen hielt. (Gal. 2. v. 9.)

Man nehme an, Christus habe Petro wirklich verheißen, ihn zum Felsen der Kirche zu machen, so ist doch dieses von keinem besondern Amte, und am wenigsten von dem Pabstthume zu verstehen, sondern blos von den herrlichen Eigenschaften und apostolischen Gnadengaben, womit ihn der Herr je länger je mehr auszurüsten versprochen, da er ihm lange vorher den Namen Petrus, so wie Jakobo und Johanni die Benennung der Donnerkinder beygeleget hat. Denn wenn wir fragen, wo Petro nach der Verläugnung das Pabstthum wirklich übergeben worden, so wissen die Papisten nichts anders vorzubringen, als dieses:

*) Diese merkwürdige Stelle ist enthalten *im Commentar. in Cap. VI. Amosi, ubi singulos Apostolos singulas Petras vocat.* Petra, sagt er, Christus est: qui donavit apostolis suis, ut ipsi quoque Petrae vocentur: Tues Petrus et super hanc Petram aedificabo ecclesiam meam. Qui in istis Petris fuerit, adversariae potestates persequi eum non poterunt, cursibus praepeditis, et *per singulas Petras* corruentibus. Tom. VI. opp. p. 102. edit. Basil. 1553.

**) *In Epistola ad Episcopos per Illyricum consistentes* ap. *Harduinum* Tom. II. col. 1130.

ses: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Aber das zeiget im mindesten kein Pabstthum, wohl aber das apostolische Hirtenamt an, welches Christus bey seiner Himmelfahrt allen seinen Jüngern nochmals anvertraut hat, als er gesprochen: Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Also waren die Apostel insgesammt Lehrer und Hirten, die Christo, ihrem Herrn, allein Rechenschaft zu geben schuldig waren. Keiner hatte dem andern etwas zu befehlen. Keiner war befugt, und es that es auch keiner, sich über die andern einer Oberherrschaft anzumaßen. Hätte Petrus wirklich etwas Pabstähnliches gehabt, warum ließ er sich denn nichts davon öffentlich merken? Warum war er so wenig unfehlbar, daß er auch sogar einmal in den Fehler der Heucheley fiel und sich deswegen von seinem Kollegen Paulus einen Verweis geben lassen muste? *) Nicht Petrus, sondern Paulus sagte: Ich trage Sorge für alle Gemeinen.**) Daher Chrysostomus das Urtheil von ihm fället: „Paulus ist ein Lehrer der Welt. Alle Bewohner der Erde sind ihm anvertrauet: Er träget grosse Sorge für alle Kirchen, Völker und Städte, die unter der Sonne sind.“ ***) Solchem nach hat Pau-

*) Gal. 2. v. 19.

**) Kor. 11. v. 28.

***) In der 17ten Rede über verschiedene Stellen des neuen Testaments. Daselbst sagt er unter andern: Pau

Paulus, der Stifter und Lehrer so vieler Gemeinen, zwar alle Lämmer und Schafe Christi geweidet, aber er ist deswegen dennoch nicht Pabst geworden. Indessen hat er so wenig, als Petrus, sich solcher geistlicher Vorzüge wegen über seine Amtsbrüder erhoben. Er, so wenig, als Petrus, hat in einer Versammlung der Aeltesten und Bischöffe, wie die vorgeblichen Nachfolger dieses letztern thun, den Vorsitz zu haben begehret, noch in einer theologischen Streitfrage vor andern den Ausspruch gethan. War ie ein Zeitpunkt und eine Gelegenheit für Petrum bequem, sein päbstisches Ansehen zu beweisen, so war es zur Zeit der ersten Kirchenversammlung, die zu Jerusalem gehalten wurde. Gleichwohl finden wir nicht, daß er dabey vor andern Aposteln präsidiret und die Sache, die darinnen abgehandelt wurde, entschieden hätte. Nicht er, sondern **Jakobus** that den Ausspruch, wie man sich gegen die neubekehrten Christen aus dem Heidenthume, in Ansehung der Beschneidung und anderer jüdischen Gebräuche, zu verhalten habe. **Ich beschliesse**, sagt dieser Apostel. O wie würden die Anhänger des Pabstthums frohlocken, ohne daß sie jedoch etwas dabey für ihren Pabst gewönnen, wenn dieses Worte des Apostels Petri wären! — Weil der Ausspruch Jakobi göttlich und dem Geiste des Christenthums gemäß war, so

dauch-

Paulus ist ein Mensch τὰς ὑφ' ἡλίῳ κειμένας ἐκκλησίας ἁπάσας μετὰ πολλῆς θεραπεύων ἐπιμελείας. Confer sermonem in Petrum et Paulum.

dauchte es auch die Apostel (hier wird des Petri nicht vorzüglich gedacht) und die Aeltesten gut, sammt der ganzen Gemeine, Männer aus ihnen zu erwählen u. s. w. In dem Briefe, den sie hierauf an die neubekehrten Gemeinen schrieben, stehet der Name Petri ebenfalls nicht oben an, sondern der Anfang des Decrets ist dieser: Wir, die Apostel, und Aeltesten, und Brüder, wünschen Heil den Brüdern aus der Gemeine u. s. w. Ap. Geschichte 15. 6. u. f.

Doch ich will mich bey einem Satze, der so klar ist, nicht weiter aufhalten, sondern kürzlich den zweyten, noch übrigen Haupteinwurf der Papisten beleuchten, der aber eben so wenig erheblich ist, als der erste. Ich will dir, sagt Christus zu Petro, Matth. am 26ten, des Himmelreichs Schlüssel geben. Das Himmelreich ist hier nichts anders, als die Kirche, wie im folgenden das Lösen und Binden deutlich zu erkennen giebt. Die Schlüssel bedeuten die Kirchengewalt, oder das Recht, die Kirche zu regieren. Diese Gewalt kömmt nicht ausschließungsweise Petro, sondern der ganzen Kirche zu, weil ihr Christus dieselbe unmittelbar übergeben hat. *) Wenn nun Christus Petro die Schlüssel überantwortet, so nimmt

*) Conf. *Launoium epistolis* p. 135. *sqq. Du Pinium de discipl.* p. 380.

nimmt er sie im Namen der Kirche, und nicht für sich. Deswegen spricht **Augustinus** mit Einstimmung der ganzen ersten Christenheit: „**Petrus** vertritt die Person der allgemeinen Kirche. Denn dieser Kirche sind die Schlüssel des Himmelreichs gegeben, da sie Petro gegeben worden.“*) Folglich werden die Schlüssel allen Aposteln von Christo überreichet, wenn er zu ihnen sagt: **Was ihr** — hier redet er sie alle an; vielleicht weil er die päbstische Mißdeutung seiner Worte voraussahe und ihr dadurch zuvorkommen wollte — **was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los seyn. Gehet hin und lehret alle Völker.** So oft nun die Kirche Lehrer und Prediger bestellet, so oft überantwortet sie ihnen auch die Schlüssel, doch so und in einer solchen Maaße, daß sie sich derselben nicht gänzlich begiebt, oder der sich damit verknüpften Gewalt völlig entäussert. So gar der römische Bischoff muß die Schlüssel von der Kirche empfangen, wie die französischen Gottesgelehrten sehr gründlich dargethan haben. *Du Pin* schreibet: „Der Pabst und andere Prälaten empfangen die Kirchengewalt von der Kir-

*) *De agone christiano* cap. XXX. *quo Petrum* post pravam simulationem Pauli voce correctum dicit: Ecclesiae catholicae personam sustinet Petrus: huic enim claves regni caelorum datae sunt, cum Petro datae sunt.

Kirche. Die Gewalt der Kirche ist höher, als des Pabsts seine; denn sie kann ihm Gesetze vorschreiben und die anvertraute Jurisdiction wieder nehmen." *) Wenn demnach alle Apostel die Schlüssel und einerley Gewalt mit Petro unmittelbar von Christo empfangen haben, so siehet man deutlich, daß aus **Petri Schlüsseln** kein **Pabstthum** kann erzwungen werden. Das erste muß Bellarmin, so geschickt er sonst ist, den Worten der Schrift, wenn sie für seinen Pabst nicht günstig lauten, eine andere Bedeutung zu geben, selbst gestehen, wenn er spricht: „Du siehst, daß den Aposteln eben dasjenige gegeben werde durch die Worte: **Ich sende euch**, was Petro war verheißen worden durch den Spruch: **Dir will ich die Schlüssel geben**, und was ihm hernach durch jenes: **Weide meine Schafe**, überreichet worden war." **) Und hätte Petrus hierdurch wirklich eine so vorzügliche Gewalt vor den übrigen Aposteln empfangen, wäre er wirklich von Christo mit den Rechten eines Pabsts oder Herrn über die ganze Christenheit belehnet worden, so könnte man ihn, meines Erachtens, darüber mit Recht tadeln, daß er in seinen Reden und Schriften es weder selbst bezeuget, noch in seinem Apostelamte davon Gebrauch gemacht habe. Er heißt aber in der Schrift

*) *De disciplina* p. 384.

**) Lib. IV. de pontifice Rom. cap. XIII.

Schrift nirgends anders, als ein Apostel und Diener Jesu Christi, dergleichen Paulus auch war, der von sich sagte: Ich achte, ich sey nicht weniger, denn die hohen Apostel sind. Ich habe vielmehr gearbeitet, denn sie alle. Sie sind Diener Christi, ich bin wohl mehr. Ich werde täglich angelaufen, und trage Sorge für alle Gemeinen. (1. Cor. 15. 10. und 2. Cor. 11. 23. 28.) War Petrus Pabst und Paulus sein Unterthan, wie konnte dieser, vom Geiste Gottes getrieben sagen, er sey nicht weniger, ja, er sey wohl mehr, als sein Monarch? Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, schreibt Paulus seinen Ephesern, indem er von dem Regimente der Kirche redet, wie es Christus nach seiner Auffahrt hinterlassen hat, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden. Wie hat hier Paulus des Pabstes vergessen können, wenn die Apostel nicht die Obersten in der Kirche sind? Wuste er von einem sichtbaren Haupte, und hielt das Apostelamt nicht für das erste und oberste in der Christenheit, wie konnte er denn schreiben: Gott hat gesetzt in der Gemeine **aufs erste die Apostel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer.** *) (1. Cor. 12. 28.) Die Alten hielten also das Apo-

*) Christus apostolis summam dedit in ecclesia potestatem. *Baluzius notis ad Servatum Lupum* p. 427.

Apostelamt durchgängig für das höchste in der Kirche und man wuste damals nicht das mindeste von dem Pabste thue. Wie wenig auch Christus an einer solchen Herrschaft, dergleichen sich jetzt der Pabst zu Rom zueignet, Gefallen habe, siehet man aus dem, was er zu seinen Jüngern sagte: **Die weltlichen Könige herrschen, ihr aber nicht also: So jemand will der erste seyn, der wird der letzte seyn und aller Knecht.** (Luc. 22. v. 26. Marc. 9. 35. 10. 43.) Von eben dem Geiste bewogen, konnte auch Paulus nicht leiden, daß sich die neubekehrten Christen zu Corinth bald nach ihm, bald nach einem andern Apostel nannten. **Wer ist,** fragt er, **Paulus? Wer ist Apollo? Diener sind sie, durch welche ihr seyd gläubig worden.** Hätte er die päbstische Gewalt und Oberherrschaft Petri gewust, wie konnte er es mißbilligen, wenn Jemand sagte: **Ich bin Kephisch,** oder **Petrinisch?** Denn warum sollten Unterthanen nicht sagen dürfen, daß sie ihrem Monarchen angehören und von ihm abhängen? Warum sollte den Gliedern verwehrt seyn, sich von ihrem Haupte zu nennen? War Petrus das Haupt der Kirche, so war sie der Leib Petri. Aber wie? Die Kirche Christi sollte eines Menschen Leib seyn? Woher will man dieses beweisen? Paulus redet ganz anders. **Christus,** sagt er, **ist das Haupt des Leibes.** (Kol. 1. 18.) **Rühme sich Niemand eines Menschen, es ist alles euer, es sey Kephas,**

 oder

oder die Welt: alles ist euer, ihr aber seyd Christi. (1. Cor. 3. 21. u. f.) Wenn daher auch kein Pabst ist, der die Kirche regieret, wie sie denn auch wirklich, nach dem Zeugnisse der Papisten, 7. Jahre lang keinen gehabt hat, so bleibt sie demungeachtet in ihrem Wesen und in ihrer Eintracht. Sie kann sich selbst regieren. Sie wird auch nicht irrig werden, wenn sie sich nur treulich an das Wort Gottes hält und von Christo und seinem Geiste regieren läßt. „Die Einigkeit der ganzen christlichen Kirche, sagt daher der gelehrte Kanzler der Universität Paris, Gerson, der 100. Jahre vor Luthern lebte, bestehet völlig darinne, daß Christus ihr einiges Haupt ist. Wenn gleich gar kein Pabst ist, so bleibet allezeit die einige Kirche. Sonst würde Christus kein hinlänglicher Stifter seiner Braut, der Kirche, gewesen seyn.“ *) Und das ist die Ursache, warum weder Petrus, noch Paulus in der Schrift irgendwo das Haupt der Kirche, oder Christi Statthalter genennet wird, da vielmehr alle Apostel sagen: **Wir sind Bothschafter an Christus statt.** Doch ich kehre noch einen Augenblick auf Petrum zurück. Daß derselbe am Pfingstfeste auftrat und predigte, that er nicht als Pabst, sondern als Apostel. **Er trat auf mit den Eilfen**, und war also **der Zwölfte**. (Ap. Gesch. 2. 14.) In sei-

*) Tom. II, opp. edit. Du Pinii col. 112.

seinem 1sten Briefe ermahnet er die Aeltesten, nicht als Pabst, sondern als ihr **Mitältester**, „die Heerde Christi zu weiden — nicht um schändlichen Gewinns willen — (wie so viele Päbste ohne Scheu gethan haben) sondern von Herzensgrunde — nicht, als die übers Volk **herrschen**, sondern als Vorbilder der Heerde.“ Er selbst, dieser gute Apostel, dünkte sich unter seinen übrigen Mitknechten Jesu Christi so wenig ein Pabst zu seyn, daß er sich vielmehr von ihnen verschicken ließ, die Gemeinen zu stärken und das Evangelium weiter auszubreiten. So spricht der göttliche Verfasser der Ap. Geschichte: **Da die Apostel zu Jerusalem höreten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen hatte, sandten sie zu ihnen Petrum und Johannem.** (Ap. Geschichte 8. 14.) Wäre Petrus Pabst und Monarch der Kirche gewesen, wie hätte er sich von seinen Unterthanen verschicken lassen können? Sollte sich wohl der Pabst von seinen Cardinälen verschicken lassen? Man wende hier nicht das Beyspiel des jetzigen Pabstes ein, der in Wien gewesen ist. Es ist noch gar nicht ausgemacht, ob ihn seine Cardinäle dahin geschickt haben, oder ob er von sich selbst dahin gegangen ist. Ich halte es mit der letztern Meynung, indem es nicht wohl glaublich ist, daß er sich von seiner Würde zu Hause, da er dieselbe auswärts zu erhalten suchte, so viel vergeben haben sollte. Hat es wohl irgend ein

Pabst gethan? Oder will man sagen, daß die vorigen Päbste stolzer gewesen wären, als die jetzigen? Ein schlechter Ruhm für jene, wahrhaftig! — So viel ist indessen gewiß, daß es jene grossen Kirchenmonarchen, **Paul III. Julius III. Pius IV.** höchst übel empfunden haben würden, wenn sie das **Concilium zu Trident** an den Kaiser oder an die Protestanten hätte abfertigen wollen. Daß übrigens Petrus die ihm von Christo anvertraute päbstische Gewalt **aus Bescheidenheit** verborgen habe, wie viele Katholiken vorgeben, ist ein Einwurf, der gar keine Widerlegung verdienet, ein solcher Einwurf, der zugleich allen vorgeblichen Nachfolgern dieses Apostels höchst schimpflich ist, weil diese letztern die so gerühmte Bescheidenheit ihres göttlichen Ahnherrn und Vorgängers so wenig besitzen, daß sie vielmehr den Stolz haben, zu behaupten, daß ihnen die Obrigkeit, die Gott verordnet hat und welcher jener ohne Widerrede unthänig war, gehorsam seyn müsse.

Es ist also völlig erwiesen, daß Petrus das nicht gewesen ist und gethan hat, was jetzt ein Pabst ist und ein Pabst thut. Denn er hat sich für keinen allgemeinen **Bischoff** ausgegeben; er hat den **Layen** oder dem **Volke** nie den **Kelch des Herrn** genommen; er hat den **Priestern** nie die **Ehe** verboten; er hat in Sachen, die den Glauben und das Kirchenregiment betreffen,

nie

nie an ihn zu 'appelliren befohlen; er hat sich nie unterwunden, Kaiser und Könige abzusetzen und ihre Unterthanen vom Eyde der Treue loszusprechen; er hat sich nie von einem weltlichen Fürsten bedienen und noch weniger von einem derselben den Steigbügel halten lassen; er hat keine dreyfache Krone getragen, keinen Fußkuß geduldet, keine Adoration oder Anbetung angenommen; er hat nie gelehret, daß er gewisse Sündenfälle allein vergeben könne; er hat keinen Heiligen kanonisiret und keinem Menschen das Lesen der Schrift untersagt, sondern er lehrte und that beynahe von alle dem, was seine vorgeblichen Nachfolger lehren und thun, das Gegentheil. Er wies Jedermann, der selig werden wollte, auf Christum, Niemanden auf die Maria, Niemanden auf den heiligen Jakobus oder Stephanus oder einen andern Märtyrer. Er hatte keine Nepoten, die Fürsten waren und die er mit den Kirchengütern zu bereichern suchte. Er hatte keine prächtige Tafel, woran er speiste, keine goldnen Palläste, worinnen er wohnte, keine weichen Lager, worauf er ruhete. Seine Herberge war eine Zeit lang die armselige Wohnung eines Gerbers, wo er zuweilen hungern muste, bis ihm Jemand etwas zubereitete. *) Er hielt keine glänzenden Cavalcaden und feyerlichen Prozeßionen,



*) Ap. Gesch. 10. v. 10.

noch weniger ließ er sich auf kostbaren Seßeln tragen und mit Ehrerbietung auf einen Altar setzen, sondern dieser rechtschaffene Apostel und Diener J. Christi gieng ganz demüthig zu Fuße, und predigte frey und unentgeldlich — nichts von der heiligen Jungfrau Maria — nichts von den Verdiensten der Heiligen — nichts vom Meßopfer — nichts vom Fegfeuer — nichts von der Ohrenbeichte — nichts vom Ablaße und dem Werthe eigener guter Werke oder anderer Menschen — sondern von dem theuren Blute Christi, als eines unschuldigen und unbefleckten Lamms — von dem unverfälschten Glauben an Christum — von der treuen Nachfolge Christi — von der Sanftmuth, Keuschheit, Mäßigkeit, Bruderliebe, von dem Gehorsame gegen Könige und Fürsten und alle Obrigkeit, und kurz, von einer jeden Tugend, die wahren Gläubigen, als Erben Gottes und Miterben Christi, anständig ist. —

Nach dem Tode dieses Apostels waren auch diejenigen Bischöffe in Rom, die man katholischer Seits für unmittelbare Nachfolger desselben hält, keine Päbste oder allgemeine und unfehlbare Beherrscher der Kirche. Innocentius, der erste dieses Namens, der 400 Jahre nach Christi Geburt zur bischöfflichen Würde in Rom gelangt ist, wird von den Vertheidigern des Pabstthums, als der älteste Zeuge davon angeführt. Vor ihm war

also kein Pabst. Wie? 400 Jahre lang kein Pabst? Wer führte denn indessen die sichtbare Statthalterschaft Christi? Trug der Herr so wenig Sorge für seine Kirche, daß er sie so lange ohne Haupt lassen konnte? Doch worzu war das nöthig? Er selbst ist ja das Haupt seiner Gemeine, und diese bedarf keines andern. Man darf sich also nicht wundern, wenn man in jenen Zeiten des Alterthums, wo die Glieder Christi sich noch allein und fest an ihr himmlisches Oberhaupt hielten, nichts von einem Pabste wuste. Zudem kann man auch nicht genau angeben, wie die alten römischen Bischöffe auf einander gefolgt sind. Oft war vielleicht, besonders unter den heydnischen Kaisern, gar keiner, bis der vacante Stuhl wieder besetzt wurde. Die katholischen Schriftsteller selber zählen die ersten Nachfolger Petri so unrichtig und so verschieden, daß man darinnen so wenig, als sie, zu einer Gewißheit kommen kann. Unterdessen weis man so viel mit völliger Zuverläßigkeit, daß die ersten Bischöffe zu Rom keine Päbste gewesen sind, und daß zwischen Petro und Clemens I. keiner angeführt werden kann, der der Nachwelt etwas schriftliches hinterlassen habe, oder von dem wir wenigstens noch bis dato etwas schriftliches besitzen. Dieser Clemens hat, ohngefähr ums Jahr Christi 70, zwey Briefe an die Corinther geschrieben, die beyde noch jetzo vorhanden sind und von Jedermann über die Sache,

wovon hier die Rede ist, nachgelesen werden können. Allein man wird darinnen kein Wort von dem römischen Pabstthume finden. Clemens ermahnet in denselben die zerrütteten Corinther zur Einigkeit; er sagt ihnen aber nichts davon, daß er ihr und der ganzen Kirche Pabst wäre, oder das Haupt, woran sie und alle Christen sich halten müsten. Er drükt sich darinne nicht anders aus, als ein für das Heil seiner Mitchristen äußerst besorgter Lehrer. Er giebt sich kein apostolisches Ansehen, und noch weniger ein päbstisches. Seine Ermahnungen verrathen nicht das mindeste von dem, ihm von Christo anvertrauten, Kirchenregimente. Wie schwer wird er das einmal zu verantworten haben, weil es höchst wahrscheinlich ist, daß die Corinther sogleich zur Einigkeit des Glaubens zurückgekehrt seyn würden, wenn er ihnen, als ein unfehlbarer Schiedsrichter, alle Zweifel benommen, oder, als ihr Haupt und Herr, Friede geboten hätte! — Vier volle Jahrhunderte daurete also das hartnäckige und strafbare Stillschweigen der römischen Bischöffe von ihrem Pabstthume! Kein Wunder, wenn Pabst Pius II. kurz vor seiner Erhöhung auf den päbstischen Stuhl, geschrieben hat: „Vor dem Nicänischen Concilio lebte ein jeder vor sich und wurde wenig auf die römische Kirche Rücksicht genommen." *) Das hät-

*) Epist. 301. „Ante Concilium Nicaenum sibi quisque vivebat, et ad Romanam ecclesiam parvus habebatur respectus."

hätte sie aber vielleicht verhindern können, wenn ihre Bischöffe gesagt hätten, daß sie Päbste und als solche befugt wären, Ehrerbietung und Gehorsam zu fodern. Hierzu kömmt noch etwas, welches dem päbstischen Ansehen eben nicht viel vortheilhafter ist, nemlich, daß die alten römischen Bischöffe, gleich andern Patriarchen und vornehmen Lehrern, so bald sie den römischen Stuhl bestiegen, ihre Glaubensbekenntnisse ausgestellet und an ihre Brüder in Christo abgesendet haben. Wo blieb da ihre Autorität und ihre Unfehlbarkeit? Indessen haben, außer dem Jesuiten, Johann Garnern, die Benediktinermönche, welche Gregors des Grossen Schriften im Jahr 1705 zu Paris haben drucken lassen, vorgedachte Gewohnheit der römischen Bischöffe deutlich und umständlich dargethan. Wir wollen hier nur Gregorii Zeugniß anführen, der an den Secundus also schreibt: „So oft in den vier vornehmsten bischöflichen Sitzen Bischöffe ordinirt werden, schicken sie einander Synodalschreiben zu, in welchen sie bekennen, daß sie die Chalcedonensische Synode beobachten." *) Allein nicht genug, daß die ersten Vorsteher der Kirche zu Rom diese Gewohnheit gegen andere Bischöffe beobachteten, so

*) Hinc est, ut quoties in quatuor praecipuis sedibus antistites ordinentur, synodales sibi epistolas vicissim mittant, in quibus se sanctam Chalcedonensem synodum, cum aliis generalibus synodis, custodire fateantur. Lib. IX. ep. 52. col. m. 966.

so waren sie auch sogar verpflichtet, das nemliche gegen Könige zu thun. Die Ursache hiervon war, wie Pelagius I. an den König Childebert schreibet, um das Aegerniß des Argwohns aus dem Wege zu räumen und keine Gelegenheit zu einem bösen Verdachte übrig zu lassen. *) Und daß dies nicht etwa eine aus bloser Höflichkeit eingeführte Gewohnheit gewesen sey, kann man daraus abnehmen, weil Childebert, als das Bekenntniß des Pabsts etwas zu lange außengeblieben, bey demselben deswegen Erinnerung thun lassen, Pelagius auch nachher beym Sapaudus nachgefraget, ob das überreichte Glaubensbekenntniß beym Könige Beyfall gefunden habe.

Mich dünkt, dies ist Beweises genug, daß die ersten christlichen Jahrhunderte nichts von einem unfehlbaren Kirchenregenten gewust und daß die alten Bischöffe zu Rom den Primat Petri und ihres bischöfflichen Sitzes nicht gekannt haben müssen. Indessen, da wir noch eine beträchtliche Menge solcher Beweise vor uns haben, so wird es nicht undienlich seyn, wenn wir noch einige darunter auslesen und zur Bestätigung jenes Satzes an-

*) Causa XXV. qu. I. cap. X. pro auferendo suspicionis scandalo. Vergl. Harduin, Tom. III. col. 331. und siehe mehrere Beyspiele in dem vortreflichen Werke: Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane, cap. II.

anführen. — Die ersten Bischöffe zu Rom haben in ihren Unterschriften und Insiegeln **Paulum** allemal über **Petrum** gesetzt, welches die jetzigen Päbste auch noch thun. — Wie? hat denn die Kirche zwey Häupter gehabt, die das Pabstthum zugleich verwaltet haben? — Oder ist weder Petrus, noch Paulus Pabst und Kirchenmonarch gewesen? — Pabst **Gregor, der Große**, vermehret diesen Zweifel, anstatt ihn zu mindern, wenn er sich von **Paulo** dieser Worte bedienet: „Er ist zum Haupte der Völker gemacht worden, weil er die **Herrschaft** über die ganze **Kirche** erhalten hat.“ *) Kann man wohl von **Petro** etwas grösseres sagen, als was hier von **Paulo** gesagt wird? — Und das sind noch dazu Worte eines Heiligen, eines **Pabsts**! — Die Vertheidiger des Pabstthums empfinden auch die Kraft dieses Beweises nach seiner völligen Stärke, und wissen daher gar nicht, wie sie einen so schweren Knoten auflösen sollen. Fast keiner ist mit dem andern einstimmig, und die meisten scheinen hierbey mehr die Absicht zu haben, einander scharfsinnig zu widerlegen, als der Sache gründlich abzuhelfen. **)

Alles,

*) Lib. IV. in I. *Reg.* cap. V. Tom. III. Part. II. opp. Parisiis 1705. edit. col. 250. „*Saulus* ad Christum conversus caput effectus est nationum: quia obtinuit totius ecclesiae *principatum*“

**) *Mabillon* de re diplomatica lib. II. cap. XIV. p. 130. „Multi multa de hac re ultro citroque dixerunt.“

Alles, was sie indessen bey dieser Gelegenheit vorzubringen pflegen, ist so seicht und zum Theil so kindisch, daß man billig Bedenken tragen muß, einen ernsthaften und gründlichdenkenden Leser damit zu unterhalten.

Wenn ferner die Päbste der spätern Jahrhunderte sich nicht entblödet haben, den Namen der allgemeinen Bischöffe zu führen, so kann man dagegen von den alten Vorstehern der römischen Kirche zeigen, daß sie von dieser stolzen Gewohnheit weit entfernt gewesen sind. Pelagius II. schrieb ums Jahr Christi 578 an diejenigen morgenländische Bischöffe, welche der Erzbischoff Johannes zu Constantinopel, der sich zu einem allgemeinen Bischoff aufwarf, zu einem Concilio berufen hatte, in folgenden Ausdrücken: „Wenn man erlaubt, daß einer der allgemeine genennet wird, so wird allen Patriarchen ihre Ehre abgesprochen.“ *) Wir finden mehrere Beyspiele in der Geschichte, wo die römischen Bischöffe sich wider die in Constantinopel, daß sie sich allgemeine (episcopos oecumenicos) nannten, heftig ereifert ha-

*) Ap. Harduinum Tom. III. col. 440. „Omnibus viribus providendum, ne in unius veneno sermonis viventia in Christi corpore membra moriantur. Si enim dici hoc licenter permittitur, honor patriarcharum omnium negatur. „Man hält diesen Brief zwar für untergeschoben, aber was halten die Herren Papisten nicht dafür, wenn es für ihren Pabst nicht günstig lautet“?

haben. Diese demüthigen Erzpriester wusten aber nicht, daß ihre stolzen Nachfolger mit dem Titel der allgemeinen Bischöffe nicht einmal zufrieden, sondern sogar nach den höchsten und Gott selbst gebührenden Namen begierig seyn würden. Hierzu füge ich noch eine sehr merkwürdige Stelle aus dem canonischen Rechte, worinnen ausdrücklich geboten wird: „Der Bischoff des ersten Stuhls, (der römische) soll nicht der vornehmste unter den Priestern, oder der höchste Priester heißen; sondern nur der Bischoff des ersten Stuhls. Einen allgemeinen soll man auch nicht einmal den römischen Bischoff heißen.“ *) Kann ein Ausspruch deutlicher seyn, als dieser? Kein Wunder, daß jener berühmte spanische Doctor und Professor der Theologie, Alphonsus Mendoza, in seinem und aller Papisten Namen gestehen muß: Dieser Kanon vexirt uns sehr. **) Man hat ihn aber lange vor Pelagii Zeiten auf den Afrikanischen Kirchenversammlungen abgefaßt und überall heilig beobachtet. ***) Folglich hat dieser Pelagius gar recht an die morgenländischen Bischöffe geschrieben: „Eure Liebe nenne in ihren Brie-

*) Distinct. XCIX. capite primae sedis.

**) Controversiis theologicis editis Coloniae. an. 1603. p. 302. „Ille canon multum nos pungit.“

***) In canonibus diversorum conciliorum Africae est XXXIX. ap. Harduinum Tom. I. col. 883.

Briefen niemals jemanden einen allgemeinen Bischoff." *)

Bisher hat der heilige Stuhl zu Rom nichts anders gelehret, als: „Der Pabst sey das Haupt aller Christen und, wer sich ihm nicht unterwerfen wolle, der könne nicht selig werden." **) Ganz anders lehrte hingegen Gregor der Große, der unter allen römischen Bischöffen einen sehr vorzüglichen Rang behauptet. Denn derselbige bekräftigt mit grossem Nachdruck, daß kein Lehrer vor dem Richterstuhle Christi bestehen könne, welcher, unter dem Vorwande einer allgemeinen Kirchenregierung, sich alle Glieder Christi unterwerfen wolle. Die Ursache, die er hinzufügt, ist der Wahrheit und seiner redlichen Denkungsart vollkommen gemäß. Christus sey nemlich das wahre Haupt seiner Gemeine, außer ihm aber Niemand. Selbst die Apostel hätten sich für keine Häupter der Christen ausgegeben, wie man aus dem Beyspiele eines Paulus sehen könne, der wider nichts mehr eifere, als daß man den Neubekehrten glauben machen wolle,

*) *In Cherubini de Nursia bullariio* Tom. I. p. 7. „Caritas vestra neminem unquam suis in epistolis *universalem* nominet etc."

**) *Bellarminus* de ecclesia militante cap. V. p. 107. „Nemo potest, etiamsi velit, subesse Christo, et communicare cum ecclesia coelesti, qui non subest pontifici."

wollte, sie müßten den Aposteln, als Häuptern, unterthänig seyn. Hieraus sieht man offenbar, daß Gregor das Apostelamt für das vornehmste in der Kirche gehalten und von dem, daß er ein Nachfolger Petri und, als solcher, Christi Statthalter und Monarch der Kirche sey, nichts gewust, sondern vielmehr geglaubt habe, daß ein Bischoff keine Ehre, wodurch er höher werde, als andere, verlangen dürfe. *) Was müssen doch die Päbste bey Lesung dieser Worte denken? Doch vielleicht lesen sie sie entweder nicht, oder denken nichts dabey, oder, welches noch tadelnswürdiger ist, handeln, nachdem sie sie gelesen haben, wider das Gefühl der Wahrheit und wider ihr Gewissen. Denn wie könnten sie sich sonst das Recht und die Gewalt anmaßen, sich, als Häupter, die Glieder Christi zu unterwerfen und über sie, als Herren, zu gebieten? Ein Lehrer, der in der christlichen Kirche niemanden unterthan seyn, über alle aber mit einer mehr als apostolischen Gewalt herrschen will, ist, nach dem Ausspruche dieses heiligen

*) Man lese hierüber das nachdrückliche Schreiben nach, welches dieser heil. Bischoff zu Rom an den Erzbischoff zu Constantinopel Johannes im Jahr 595 abgelaßen hat, als sich derselbe, wegen der kaiserlichen Residenz, worinnen er wohnte, einen allgemeinen Bischoff nannte und den sämmtlichen Bischöffen der Christenheit befehlen wollte. Es ist der 8te Brief des 7ten Buchs, nach der Parisischen Ausgabe der Benedictiner. Tom. II. col. 742.

gen Mannes, ein Schüler des Lucifers. Es soll, seiner Meynung nach, durchaus kein alleiniger Bischoff, (singularis Episcopus) oder ein solcher, der eine monarchische Gewalt in der Christenheit hat, in der Kirche seyn und geduldet werden. Denn dies sey eine Ehre, die Christo allein zukomme. „Petrus, schreibt er*) der erste unter den Aposteln, ein Glied der heiligen und allgemeinen Kirche, Paulus, Andreas, Johannes was sind sie anders, als Häupter besonderer Gemeinen. Und doch sind sie alle Glieder unter einem Haupte. Und daß ichs kurz sage: die Heiligen vor dem Gesetz, die Heiligen unter dem Gesetz, die Heiligen unter der Gnade, sind alle Glieder der Kirche gewesen, keiner hat sich einen allgemeinen wollen heißen lassen.“ — Nicht zufrieden, Petro hiermit die Ehre, Pabst gewesen zu seyn, und zugleich seinen sämtlichen Nachfolgern alles Recht, in der Kirche und über dieselbe despotisch zu regieren, gänzlich abgesprochen zu haben, gehet Gregor in seinen Urtheilen hierüber

*) In eben dem Briefe: „Certe Petrus, sind seine Worte, apostolorum primus, membrum sanctae et universalis ecclesiae, Paulus, Andreas, Ioannes, quid aliud quam *singularium* sunt *plebium capita?* Et tamen sub uno capite omnes membra. Atque ut cuncta brevi cingulo locutionis adstringam, sancti ante legem, sancti sub lege, sancti sub gratia, omnes hi perficientes corpus Domini, in membris sunt ecclesiae constituti, et *nemo se unquam universalem vocari voluit.*“

über noch weiter, wenn er an den Kaiser Mauricius also schreibt: „Wer Pabst seyn will, der versündiget sich am Staate, machet Bewegungen im gemeinen Wesen und beleidiget die kaiserliche Majestät. — Was mich betrift, fährt er fort, so leiste ich euren allerhöchsten Befehlen Gehorsam, Weil es aber nicht meine, sondern Gottes Sache ist, und die ganze Kirche, die Gesetze, die Synoden und die Gebote Christi hierdurch in Unruhe und Verwirrung gesetzt werden, so wolle Ew. Kaiserliche Majestät den widerstrebenden Kranken (Johannem, Erzbischoffen von Constantinopel) durch die Bande Dero Kaiserlichen Ansehens bezähmen. Denn wenn Dieselben solche Dinge einschränken, so helfen Sie dem gemeinen Wesen, und wenn Sie dergleichen abschneiden, so arbeiten Sie für die Allgemeinheit Dero Reichs. — Derjenige muß zurückgehalten werden, der der heiligen und allgemeinen Kirche Unrecht thut, eines aufgeblasenen Herzens ist, sich des Namens der Alleinheit zu erfreuen sucht und sich sogar über die Ehre eurer Herrschaft durch den Titel eines allgemeinen, (der alle andere ausschließt) hinaussetzt.“*) Diese Worte sind dem Vorgeben der Päbste, als ob sie allgemeine Kirchenregenten und höher, als die Kaiser wären, gerade entgegen. Wie? Gregor, ein Heiliger, ein Bischoff zu Rom, ein Nachfolger Petri, will nicht leiden, daß sich Jemand in der



*) Lib. V. Ep. XX. Tom. II. col. 748. sqq.

Kirche den allgemeinen nennet, und glaubet sogar, daß ein solcher übermüthiger Mensch die Ehre der Kaiserlichen Majestät beflecke? — In der That! das ist, wenn man die Aussprüche der spätern Päbste damit zusammen hält, etwas ganz unbegreifliches. O wie können doch Männer, die von einerley Geiste der Unfehlbarkeit geleitet werden, einander so widersprechen? — Gregor redet dem Sinne seiner meisten Nachfolger so wenig gemäß, daß er sich sogar in einem Briefe, den er damals nach Hofe schrieb, dieser eifrigen Worte bedienet: „Ich bitte um des allmächtigen Gottes Willen, gebt nicht zu, daß eure Zeiten durch den Hochmuth eines einzigen Menschen besudelt werden, und laßet euch einen so verkehrten Namen auf keine Weise gefallen." *) Doch das ist alles noch nichts in Vergleichung mit dem, was noch folget. „Ich sage zuversichtlich, schreibt er an den Kaiser, wer sich einen Pabst, (sacerdotem universalem) nennet, oder also genennet zu werden verlanget, der ist in seinem Hochmuthe ein Vorläufer des Antichrists, weil er sich hoffärtig über andere setzet." **) Das ist schrecklich zu lesen! — Ein Bischoff, der sich einen

*) Per omnipotentem Dominum rogo, ne pietatis vestrae tempora permittatis unius hominis elatione maculari, neque tam *perverso* vocabulo ullum quoque modo praebeatis assensum. Lib. V. ep. XXI. col. 751.

**) Lib. VII. ep. XXXIII. col. m. 881.

einen allgemeinen für die ganze Kirche nennet, ist also, wie Gregorius behauptet, ein Vorläufer des Antichrists und der Name Pabst (denn was ist sacerdos universalis anders?) ein hochmüthiger, gotteslästerlicher und sündlicher Name, ein Name, den er in einem Briefe an den Sabonianus Diaconus unter die bübischen zählt und dabey versichert, daß, wer in seine Annehmung willige, den Glauben verliere!*)

Ich füge zu diesen Zeugnissen, daß die alten römischen Bischöffe keine Päbste waren und zu seyn begehrten, noch folgendes hinzu, welches an Wichtigkeit den vorigen gewiß nichts nachgiebt. Als die Patriarchen zu Constantinopel anfiengen, sich allgemeine Bischöffe nennen zu lassen, fanden sich auch Leute, welche den Vorstehern der römischen Kirche diesen Titel ebenfalls beylegten. Aber diese frommen und bescheidenen Männer weigerten sich, eine so vorzügliche Ehre anzunehmen, mit einem Eifer, der ihnen eben so sehr zum Ruhme, als unsern heutigen Päbsten zur Beschämung gereichet. Sie wollten durchaus keine allgemeine Väter, Aufseher oder Bischöffe der christlichen Kirche seyn. „Keiner, versichert Gregor, der Große, auf dessen Ausspruch wir uns auch hierinnen berufen können," keiner von den römischen



*) Lib. V. ep. XIX. col. 747. „In isto *scelesto* vocabulo consentire, nihil est aliud, quam fidem perdere."

schen Bischöffen hat jemals diese besondere Namen zu führen eingewilligt. Wir mögen diese Ehre nicht, da man sie uns anbietet; ein anderer begehret sie, da sie ihm nicht angeboten wird." *) An den Bischoff **Eulogius** zu Alexandrien, der ihn einen allgemeinen Pabst genennet hatte, schreibt er: „In deiner Anrede an mich sagst du: **wie ihr befohlen habt.** Welches Wort: **Befehl**, ich von meinen Ohren hinwegzulassen bitte, weil ich weis, wer ich bin, und wer du bist. Ich habe nichts befohlen, sondern nur angezeigt, was mir nützlich zu seyn geschienen. Ich finde aber dennoch nicht, daß du dasjenige hast völlig beobachten wollen, wessen ich dich erinnert habe. Denn du hast auf die Ueberschrift deines Briefs an mich die stolze Benennung setzen lassen: **allgemeiner Pabst.** Solches bitte ich deine liebste Heiligkeit, mir nicht mehr zu thun." **) Eben den Abscheu vor einem so übermüthigen Namen be-

*) Ep. XX. Lib. V. col. 749. Vergl. Ep. XLIII. col. 771. Bey dieser Stelle ist zu merken, daß Gregor Unrecht habe, wenn er saget es wäre der Titel eines allgemeinen Bischoffs dem Römischen von den Chalcedonensischen Vätern beygelegt worden. Der Bischoff zu Rom ist in der Synode nur von einigen Privat-Männern, nicht aber von der ganzen Synode also genennt worden, wie die Acten lehren.

**) Lib. VIII. Ep. XXX. col. 919. „In praefatione epistolae vestrae superbae appellationis verbum, *universalem* me *papam* dicentes, imprimere curastis. Quod peto, dulcissima mihi sanctitas vestra ultra non faciat."

bezeuget noch ums Jahr 1049. Leo IX. in einem Briefe an den Constantinopolitanischen Patriarchen Michael. „Jeder, sagt er, der ein Freund Gottes gewesen ist, hat sich bisher entsetzt, mit dem Namen eines allgemeinen Patriarchen beehret zu werden. Man findet nirgends, daß Petrus der allgemeine Apostel genennet worden ist. Auch keiner von seinen Nachfolgern hat eingewilligt, diesen seltsamen und abentheuerlichen Namen zu führen. Sie merkten nemlich, daß der ein Hurenwirth und Kupler des Antichrists, nicht aber ein Freund des Bräutigams sey, der selbst als Bräutigam geliebt werden wolle, und sich über alles, was Gott ist, erhebe. — Dieser Name ärgert die ganze Kirche.“ *)

O ihr Vertheidiger des Pabstthums! sagt uns doch die Ursachen, warum die alten römischen Bischöffe durchaus keine Päbste haben seyn wollen? Waren sie von Christo wirklich dazu verordnet, was weigerten sie sich, eine Ehre anzunehmen, die ihnen so rechtmäßiger Weise zukam? Hatte es



*) Ap. Harduinum Tom. VI. Part. I. col. 956. „Omnis Dei amicus hactenus horruit honorari vocabulo *universalis patriarchae*. Petrus non invenitur *universalis Apostolus* dictus, nullus successorum eius tam *prodigioso* praenomine consensit appellari penitus. Nempe animadvertebant, non esse amicum sponsi, qui pro sponso vellet amari: quin potius *lenonem Antichristi*, qui extollitur super omne, quod dicitur Deus.“

mit der Sache, die der Name Pabst anzeigte, seine völlige Richtigkeit, was stritte man denn gegen diesen Namen und setzte diesen Streit so viele Jahrhunderte fort? Hat denn der Heiland ein Kirchenregiment gestiftet, dessen Benennung man ohne Abscheu nicht in den Mund nehmen kann? Ich dächte, ein Monarch, der es wirklich wäre, dürfte sich ohne Bedenken auch einen Monarchen nennen lassen. Derjenige handelt ganz und gar nicht übermüthig, der sich nach seinem wahren Stande und Charakter nennen läßet. Doch gesetzt auch es hätten jene alten Bischöffe Roms den Namen eines allgemeinen Bischoffs oder Pabsts blos aus Bescheidenheit von sich abgelehnet, was bewog sie denn gleichwohl, diesen sonst wohlverdienten Namen so schimpflich zu brandtmarken? Sie durften es ja nur ganz gelassen erinnern, daß sie es ungern hörten, worzu sie Christus eigentlich verordnet hätte. Aber auf diesen Namen so zu schelten und zu schmähen, das halte ich für eine Demuth, die eben so thöricht, als strafbar war. Was würde man von einem Gelehrten sagen, der aus Bescheidenheit den ihm wirklich zukommenden Doktortitel nicht annehmen wollte und daher zu seinen Verehrern spräche? „Ich kann nicht leiden, daß man mir diesen albernen Titel beylegt. Ich halte die für Esel, die sich so nennen lassen.“ Es ist also klar, daß der Name Pabst bey Leo IX. kein erlaubter und noch weniger ein

gött-

göttlicher Name gewesen seyn könne, weil er sonst denjenigen, der ihn führte, eben darum, weil er denselben führte, ohnmöglich einen **Hurenwirth und Kupler des Antichrists** hätte nennen können. Es ist offenbar und in die Augen fallend, daß sowohl bey ihm, dem **Leo**, als bey den übrigen alten römischen Bischöffen, die Widersetzlichkeit gegen den stolzen päbstlichen Ehrentitel nichts anders zum Grunde gehabt habe und gehabt haben könne, als die Ueberzeugung, in der sie waren, daß ihnen derselbe schlechterdings nicht zukomme, weil sie Christus niemals zu Häuptern seiner Gemeine bestellet habe. Daß sich aber die nachfolgenden Bischöffe zu Rom haben **Päbste** tituliren laßen, wird Niemand für einen Beweis ansehen, daß sie mehr als jene dazu berechtigt gewesen sind. Sobald diese Erzpriester an Macht und Reichthum zunahmen und **weltliche Fürsten** wurden, so wurden sie auch ehrgeitzig und übermüthig, und traten auf die Seite **Bonifacius** III. ohne sich daran zu kehren, daß **Leo** IX. ausdrücklich versichert hatte, wer diesen Namen annehme, der sey ein **Freywerber und Hurenwirth des Antichrists**. *)

Noch einen Beweis, daß die alten römischen Bischöffe keine Päbste und Häupter der Kirche gewesen sind, nehme ich aus dem tiefen Stillschwei-

 gen

*) Ep. VI. Paranymphus et leno Antichristi.

gen her, welches die ersten christlichen Kirchenväter hierüber durchgängig beobachtet haben. Wäre es wirklich, wie die Papisten vorgeben, so äußerst nöthig, daß man den Pabst für den obersten und allgemeinen Kirchenregenten hielte, warum hätte denn Gott in der ganzen ersten Christenheit nicht für Männer gesorgt, die den Leuten dieses wichtige Dogma gelehrt und eingeschärft hätten? Gleichwohl hat weder **Ignatius**, noch **Polycarpus**, noch **Justinus Martyr**, noch **Clemens von Alexandrien**, noch sonst ein Schriftsteller aus ihrem Zeitalter hiervon ein Silbe erwähnt. Sie, diese heiligen Männer, die alle Menschen so gern zu Christo geführet hätten, gedenken des Vater Pabstes in ihren Schriften eben so wenig, als es **Paulus**, **Petrus**, **Jacobus**, **Johannes** und **Judas** in den ihrigen thun, da doch sowohl diese als jene der Christenheit öfters von weit geringern Angelegenheiten Nachricht geben oder Unterricht ertheilen.

Ueberdies bekümmerte sich, außer Rom, damals Niemand sehr um die römische Bischoffswahl, noch weniger fiel es einem von den **Vätern** ein, Abgeordnete deswegen nach Rom zu senden. Es waren keine auswärtigen Bischöffe dabey zugegen, ja, auch nicht einmal der Erzbischoff von Constantinopel, der doch als Patriarch der Kaiserlichen Residenz vorzüglich dazu hätte eingeladen und dabey

gegen-

gegenwärtig seyn sollen. Wo wird wohl bey einem Wahlreiche ein König ohne Zuziehung der vornehmsten Reichsstände gewählet? — Also erhellet auch hieraus ganz augenscheinlich, daß alle damalige Bischöffe und Kirchenväter den Bischoff zu Rom nicht für ihren **Monarchen**, sondern für einen bloßen **Partikularlehrer**, dessen Wahl die ganze Kirche nicht intereßire, gehalten haben müßen. — Doch diese Sache ist so deutlich, daß ich mich nicht länger dabey aufhalten will.

## §. III.

### Die ersten Kirchenversammlungen sind von den Kaisern ausgeschrieben worden, nicht von den Päbsten.

Wenn die Gewalt, eine allgemeine Kirchenversammlung anzuordnen, ein sichrer Beweis von dem höchsten Ansehen in der Kirche und im Staate ist, wie denn Niemand leugnen wird, daß sie es sey, so ist auch nichts gewisser, als daß die ersten römischen Bischöffe ein solches Ansehn niemals gehabt haben, weil man in der Kirchengeschichte kein Beyspiel findet, daß auf ihren Befehl oder unter ihrem Namen allgemeine Synoden oder Concilien wären ausgeschrieben worden. Es hatten dieses Recht vielmehr die christlichen Kaiser, welche auch dasselbe ohne jemandes Widerspruch

spruch ausgeübet haben. So hat Constantin, der Grosse, nach seinem Gefallen und ohne den römischen Bischoff darum zu befragen, das allgemeine Nicänische und viele andere Concilia sich versammeln lassen. Der Ernst, mit dem er die Anstalten dazu machte, war so groß und nachdrücklich, daß er sich einst bey einer solchen Gelegenheit gegen die Bischöffe vernehmen ließ: „Wenn Jemand unsern Befehl verachten und auf die Versammlung zu kommen sich weigern sollte, so wird nächstens einer von uns abgeschickt werden, der einen solchen durch Kaiserliche Gewalt ins Elend jage, und lehre, daß man des Kaisers Befehlen, welche derselbe zum Besten der Wahrheit ausgehen läßet, auf keine Weise widerstehen dürfe.“ *) Eben dieses Rechts bedienten sich auch die Nachfolger des grossen Constantins. Sie schrieben nicht nur allgemeine Kirchenversammlungen aus, sondern confirmirten auch dieselben. Daher der gelehrte presbyter congregationis oratorii, Ludewig Thomassin, der mehr als zu päbstisch gesinnet war, gestehen muß: „Die kirchlichen Monumente der Väter und Concilien beweisen hin und wieder, daß nicht allein das Nicänische, sondern auch viele andere Concilien vom Kaiser Constantin angesetzt und berufen worden sind, und daß sich auch die übrigen Kaiser dieser Gewalt sehr lange bedient ha-

*) *Eusebius* Lib. IV. cap. XLII. de vita Constantini.

haben.“ *) *Du Pin* saget am Ende seiner 4ten Dissertation von der Kirchendisciplin: „Daß der Pabst allein könne Bischöffe absetzen, ist grundfalsch, und wird durch unzählige Beyspiele widerleget. Daß es falsch sey, zu sagen, wenn der Pabst die Concilien nicht confirmirte, so hätten sie keine Kraft; solches lehren die ersten Concilien, welche (a pontificibus confirmata minime sunt) im mindesten nicht von den Päbsten sind bestätigt worden. Daß er allein Macht habe, Kirchenversammlungen zu berufen, ist so falsch, daß man gewiß ist, die acht ersten seyn von den Kaisern berufen worden.“ Dieses Recht erkannten auch die alten römischen Bischöffe, und unterwarfen sich demselben. Ja! sie baten sogar bisweilen die Kaiser, sich dessen zu bedienen und allgemeine Kirchenversammlungen anzuordnen. Wir wollen aus vielen nur ein Zeugniß anführen. So schrieb Leo I. an den Kaiser Theodosius, welchem er den Titel Gnädigster beylegte: „Ich und meine Mitpriester bitten, indem wir gegen die Würde eurer Gnaden die Pflicht reiner Liebe erfüllen, daß ihr alles im vorigen Stande zu lassen befehlen wollet, bis eine grössere Anzahl der Geist-

*) Tom. I. differt. in concil. p. 61. „Non *Nicaenum* tantum, sed et complures alias synodos a Constantino imperatore indictas convocatasque fuisse, eandemque potestatem a reliquis deinceps Imperatoribus, *Perdin* usurpatam, loquuntur ecclesiastica patrum et conciliorum monumenta.“

Geistlichen aus der ganzen Welt versammelt werde. Alle Kirchen im Occidente, alle Priester, bitten mit Seufzen und Thränen, daß ihr befehlen wollet, ein allgemeines Concilium in Italien zu halten, welches alles anstößige also hintertreibe oder mildere, damit im Glauben nichts mehr zweifelhaft sey." *) Ferner schrieb er an die Geistlichkeit und an das Volk zu Constantinopel: „Verlanget demüthig und weislich, daß der gnädigste Kaiser geruhen wolle, unsre Bitte statt finden zu lassen, in welcher wir begehren, daß ein vollständiges Concilium ausgeschrieben werden möge." **) Noch mehr! die Kaiser bestimmten sogar den eigentlichen Tag der Concilien, an welchem sie nemlich ihren Anfang nehmen sollten, und die Bischöffe zu Rom wurden nicht darum befragt." Wiewohl, schrieb daher Leo an den Theodosius, wiewohl ich auf den Tag des bischöfflichen Concilii, welchen eure Gnaden bestimmt hat u. s. w. ***) Und an die Kaiserl. Schwester Pulcherie im dreyzehenden Schreiben: „Der großmächtigste und allerchristlichste Kaiser hat, in der

Ab-

*) Ep. XXIV. edit. Parif. 1671. p. 114. „Ut generalem synodum jubeatis intra Italiam celebrari, ne ultra aliquid sit *in fide dubium*."

**) Ep. XXIII. „Humiliter et sapienter exposcite, ut petitioni nostrae, qua plenariam indici synodum postulamus, clementissimus Imperator dignetur annuere"

***) Quamvis ad diem Concilii Episcopalis, quem pietas vestra constituit etc. Ep. XVII. p. 111.

Absicht, die Unruhen auf das geschwindeste beyzulegen, zu dem bischöfflichen Concilio, welches er zu Ephesus will halten lassen, einen allzukurzen und zu engen Zeitraum angesetzt, indem er den ersten August zur Zusammenkunft der Bischöffe bestimmt hat. *) Nächstdem präsidirten auch, nicht die römischen Bischöffe, sondern die Kaiser auf den Kirchenversammlungen, entweder in eigener Person, oder durch Gesandte. Dieß ist aus den Acten augenscheinlich zu ersehen. Noch im Jahr 680 wird gesagt, das sechste allgemeine Concilium sey (καπὰ βασιλικὸν δέσπισμα,) Kraft des kaiserlichen Befehls versammelt worden, und habe darauf (προκαθημένȣ μεγάλȣ βασιλέως Κονϛαντίνȣ) der grosse Kaiser Constantinus Pogonatus den Vorsitz gehabt. **) Wie denn auch die Päbste in ihren alten Glaubensbekenntnissen ausdrücklich sagen, man habe dieses Concilium unter dem Vorsitze des Constantins gehalten: welche Worte der Jesuit Garner also erkläret: „Das ist, Constantin hat den vornehmsten Ort gehabt, und als der oberste Richter das Directorium geführet, wie Gregor II. in seinem Briefe an Leo Isau-

ricus

*) Opp. p. 109. „Augustissimus et christianissimus Imperator, cupiens quam celerrime turbata componi, Episcopali concilio, quod Ephesi vult haberi, nimium breve et angustum tempus indixit, diem kalendarum augustarum praestituendo conventui."

*) Ap. Harduinum Tom. III. col. 1055.

ricus schreibet, daß es dem Kaiser wohl anstehe." *)

O wie wenig vortheilhaft ist dieses alles dem päbstlichen Ansehen! — Denn wer siehet nicht aus den itzt angeführten Zeugnissen offenbar, daß der römische Bischoff auf den ersten Kirchenversammlungen nicht ein Wort mehr zu befehlen gehabt habe, als der Constantinopolitanische, oder ein anderer Patriarch? — Der Kaiser allein war der Urheber und die Triebfeder von allem, was dabey vorgieng oder darauf beschlossen wurde. Ohne seine Einwilligung galt weder der Ausspruch des Concilii, noch des Bischoffs zu Rom, noch des Patriarchen zu Constantinopel. Vergebens bemühen sich die päbstischen Sachwalter aus einem erdichteten Briefe des **Nicänischen Concilii** an den Pabst **Sylvester** zu beweisen, als ob er dieses Concilium nicht allein **versammelt**, sondern auch die Acten desselben **confirmirt** habe. Hierüber lachen die klugen Catholiken selber. „Man bringet, sagt *Du Pin*, **) einen lateinischen Brief des

*) Siehe das Tagebuch der römischen Päbste, welches Garner herausgegeben hat S. 39. „In urbe regia, heißt es darinne, Constantino praesidente" etc. Wobey Garner die Anmerkung macht, praesidente, id est, principalem locum tenente et moderante, instar supremi cujusdam cognitoris, quomodo *Gregorius* II. imperatorem decere scribit in literis ad *Leonem Isauricum*."

**) *Bibliotheca nova eccles.* Tom. II. edit. Lat. Colon. an. 1703. p. 556. „Profertur epistola latina illius Sy-

des Nicänischen Concilii an den Pabst Sylvester zum Vorschein; aber das Werk ist erdichtet, von keinem Werthe, und hat alle Merkmale der Falschheit, die nur immer in einem Werke seyn können. Eben so wenig Glauben ist demjenigen Concilio beyzumessen, welches zur Bestätigung der Nicänischen Kirchenversammlung von dem Sylvester zu Rom soll seyn gehalten worden. — „Hiermit stimmen auch Richerius, ein berühmter Doctor der Sorbonne, überein, wenn er diese merkwürdigen Worte von sich hören läßet: „Es kann Niemand daran zweifeln, daß die Canones Nicaeni sind nach Rom geschickt worden, aber blos zu dem Ende, daß sie der römische Bischoff, nach Art der übrigen, hat beobachten und vollziehen sollen, indem die Kraft und das Ansehen der Canonum von der allgemeinen Einwilligung herrühret u. s. w. Der Brief an den Sylvester ist so abscheulich falsch, daß man sich verwundern muß, wie ihn ein vernünftiger Mensch für ächt halten könne, indem es gar nicht möglich ist, daß er von so gelehrten Vätern

Synodi ad S. Sylvestrum; sed est opus supposititium, quod nullius est auctoritatis, et omnia praefert falsitatis signa, quae operi inesse possunt, ut et fictitia S. Sylvestri responsio. Nec maior fides adhiberi debet concilio, quod Romae a S. Sylvestro congregatum esse affirmant, ad confirmandum concilium Nicaenum. Canones huius Concilii sunt quoque fictitii; in iis decreta continentur praxi illorum temporum repugnantia et quae nullatenus observari potuissent."

tern geschrieben worden seyn sollte. Die Väter des Constantinopolitanischen, Ephesinischen, Chalcedonensischen, fünften, sechsten, siebenten und achten Concilii haben nicht im mindesten um die Bestätigung der Acten von dem römischen Bischoffe gebeten: wie viel weniger die Nicänischen." *) Also hat nicht nur die erste allgemeine Kirchenversammlung, sondern auch die zweyte, die im Jahr 381. zu Constantinopel gehalten wurde, und die folgenden sechse, welche insgesammt den spätern vorgezogen werden, ihre Acten zur Confirmation, nicht an die Bischöffe zu Rom, sondern an die Kaiser eingesandt. So sandten z. B. die Väter des zweyten die ihrigen an Theodosius, den Grossen, mit dem schriftlichen Ersuchen, dieselben zu bestätigen und durch sein aufgedrucktes Siegel (ἐπισφραγῖσι) zu endigen." **) Der schon mehrmals angeführte gelehrte Catholik Richerius kann sich bey Betrachtung dieses Schreibens nicht enthalten, in nachfolgende Worte auszubrechen: „Wenn die Verfechter der absoluten und ohnfehlbaren Monarchie (des Pabsts) ein Synodalschreiben hätten, welches diesem gleich wäre, darinnen die Väter klar

*) Historia Conciliorum general. lib. I. cap. II. §. VI. p. 32. sqq. NB. Diese erste allgemeine Kirchenversammlung ist im Jahr 325. zu Nicäa, der Hauptstadt in Bithynien, gehalten und von allen rechtgläubigen Christen jederzeit besonders hochgeachtet worden.

**) Ap. Harduinum Tom. I. col. 807.

klar und deutlich vom Pabste bäten, er möchte die Acten durch seine Unterschrift, Meynung und Besiegelung bekräftigen, so würden sie triumphiren und zwar billig." *) Von der Art, wie es bey der Bestätigung der folgenden allgemeinen Kirchenversammlungen ist gehalten worden, wollen wir, um den Verdacht der Partheylichkeit zu vermeiden, nicht mit unsern eigenen Worten, sondern mit den Worten Marca, eines gelehrten Parisischen Erzbischoffs, nur noch etwas weniges gedenken. So spricht dieser ehrwürdige Prälat und grosse Geschichtskenner: **) „Kaiser Marcian hat die Schlüße des Chalcedonensischen Concilii durch drey Edikte confirmiret. Justinian hat in seinen Gesetzen dem, was er von seinen Vorfahren geschehen zu seyn wahrgenommen hat, nachgefolgt und das Urtheil der Constantinopolitanischen Synode wider den Anthimus rechtskräftig gemacht. Constantinus Pogonatus schreibt, nach Art der alten Kaiser, an den Pabst Leo II. er habe den Schluß des sechsten Concilii wider die Monotheleten bestätiget, welches dem Leo so angenehm war, daß er ihm gleichsam glückwünschend zurückschrieb: Durch das Synodalurtheil und durch die Censur des Kaiserlichen Edikts, als durch ein doppeltes Schwerdt des Geistes, ist,

D 2 nebst

*) Historia conciliorum generalium Lib. I. cap. V. §. 2. p. 172. Conf. p. 584.

**) L. c. §. II. 12. 13. Conf. omnino Richerium hist. concil. general. L. I. p. 583.

nebst jenen alten Ketzereyen, auch der Irrthum neuer Bosheit ausgelöschet.“ —

Wer übrigens noch einen Beweis braucht, daß die alten Bischöffe zu Rom keine Päbste gewesen sind, der darf nur die Acten dieser alten Kirchenversammlungen nachschlagen. Hier kann er versichert seyn, noch einen sehr gründlichen zu entdecken. Denn alle Glieder dieser geistlichen Versammlungen, vom Kaiser an bis auf den untersten Diaconum, lassen sich in ihren Worten und Unterschriften nicht das mindeste von dem Primate des römischen Stuhls und von ihrem Gehorsame gegen denselben merken. Sie insgesammt verfertigen, ohne der römischen Bischöffe oder deren Gesandten Gegenwart, höchst wichtige Glaubensbekenntnisse, erörtern schwere Religionsstreitigkeiten und erkennen die Verfügungen, daferne dieselben nur mit Gottes Worte übereinstimmen, für gültig, ob sie gleich von den Päbsten nicht bestätigt worden sind. Ein berühmter Doktor der Theologie und Franziscaner, Anton Pagi, drückt sich (in seiner Kritik über die Jahrbücher des Baronius) also hierüber aus: „Von Kirchensachen hat man, die Wahrheit zu sagen, auf dem Antiochenischen Concilio blos solche Statuten, die von der ganzen Kirche vollkommen gebilligt, vornehmlich aber zwey Glaubensbekenntnisse, die von dem Bischoffe zu Poitou, Hilarius, nicht gemißbilligt worden

sind,

sind, abgefaßt. Es dringet auch Pabst Julius nicht darauf, daß er bey Verfertigung derselben auf dem Concilio hätte zugegen seyn müssen, weil er wuste, daß in der Kirche der Gebrauch sey, daß dergleichen Dinge, ohne vorgängigen Bericht, von den Synoden beschlossen werden könnten, wie aus dem ersten Antiochenischen Concilio bekannt war, welches wider Paulum Samosatenum ein Glaubensbekenntniß gemacht hat; ingleichen aus dem Alexandrinischen Concilio, worauf man in den Acten weder den Pabst, noch seine Gesandten findet, wie er denn auf allen Conciliis nicht gewesen ist, welche vor dieser Synode Canones bekannt gemacht haben. Den Fusstapfen dieser Kirchenversammlungen ist die Antiochenische gefolgt, da sie vom Glauben gehandelt und Canones ohne des Pabstes Beyseyn abgefaßt hat. Hierinnen ist es ein wahres und rechtgläubiges Concilium gewesen, welches befugt war, eben sowohl den Glauben zu untersuchen, als Kirchenordnungen (de disciplina ecclesiastica decreta) zu verfertigen.“ *)

Außerdem haben sich die Kirchenversammlungen in ihren Briefen an den Pabst demselben allemal vorgesetzt. So schrieb z. B. das sechste allgemeine Concilium an Agatho, Bischoffen zu Rom, im Jahr 681. folgendes: „Das heilige und allgemeine



*) Critic. in Annal. Baron. Tom. I. edit. Paris. seculi IV. p. 129. an. 341. n. XII.

Concilium, welches durch Gottes Gnade und des grossen Kaisers **Constantins** in Neu-Rom, gottseligen Befehl, sich versammelt hat, wünschet dem heiligsten Pabst zu Alt-Rom, **Agatho'n**, im Herrn Heil." *) Sollten wohl vernünftige und gehorsame Unterthanen sich ihrem allgemeinen und unfehlbaren Monarchen vorsetzen? — Und hätten diese frommen Väter wirklich an **Agatho'n**, als an den allgemeinen Kirchenregenten, berichtet, warum gaben sie denn so sorgfältig zu verstehen, daß er nur Pabst zu Alt Rom sey? —

Ich könnte aus den Acten dieser Synoden noch mehrere Beweise wider die **Oberherrschaft des Pabsts** über die ganze Kirche und wider seine **Unfehlbarkeit** in Glaubenssachen anführen, und bey dieser Gelegenheit noch klärlich zeigen, daß er oft selbst um Concilien habe bitten müssen, daß die Concilien oft manchen Pabst der Ketzerey beschuldiget, verdammt und abgesetzt haben und daß diese geistlichen Väter Roms den Befehlen der damaligen Kaiser immer in tiefster Demuth und ohne alle Widerrede nachgekommen sind, allein ich will mich, zumal da dieses alles in unsern erleuchteten Zeiten schon Jedermann bekannt genug ist, von meinem Hauptzwecke nicht weiter entfernen, sondern mich demselben je mehr und mehr zu nähern suchen.

§. IV.

*) Vide Harduini concil. Tom. II. col. 655.

## §. IV.

## Die römischen Bischöffe sind den Kaisern bis ins eilfte Jahrhundert unterthänig gewesen.

Daß die alten Bischöffe der Kaiserlichen Residenzstadt Rom den heidnischen Kaisern, in so weit es die stärkere Pflicht des Gehorsams gegen Gott, oder die Religion und ihr Gewißen erlaubten, treu und gehorsam gewesen sind, ist eine Wahrheit, die Niemand, der Vernunft und Billigkeit besitzet, in Zweifel ziehen wird. Denn waren nicht jene ersten Vorsteher der römischen Gemeine noch alle eines reinen und unverfälschten Glaubens? — Machten sich nicht alle den demüthigen Sinn und Wandel ihres göttlichen Meisters, der dem **Kaiser**, was des **Kaisers**, und Gotte, was Gottes ist, zu geben befohlen hatte, zu ihrer alleinigen Richtschnur? — Hatten und befolgten sie nicht die Lehre eines heiligen Paulus, daß man der **gewalthabenden Obrigkeit** darum, weil sie von Gott sey, nicht widerstreben, sondern unterthänig seyn müsse? — Ungeachtet damals der Kaiser **Nero** regierte, einer der grausamsten Tyrannen, die jemals gewesen sind, so versichert jener fromme Apostel des Herrn die neubekehrten Christen zu Rom dennoch: „**Die Gewalt desselben sey von Gott.**" — Nirgends wird man finden,

daß einer der ersten Patriarchen zu Antiochien oder Rom gelehret hätte, er sey vornehmer, als der Kaiser und ihm zu gehorchen nicht schuldig. — Petrus sogar, der doch unter allen römischen Bischöfen der erste gewesen seyn soll, hatte in diesem Stücke nichts von der Gesinnung seiner spätern Nachfolger. Wie gehorsam er dem damaligen Kaiser gewesen seyn müße, läßt sich aus der kräftigen Ermahnung schließen, die er allen Christen in Ponto, Galatien, Cappadocien, Asien und Bithynien giebt, welches lauter grosse Provinzen des damaligen römischen Kaiserthums waren. **Seyd unterthan**, sagt er zu ihnen, nicht mir, als römischen Pabste, **sondern aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen**, der es also befohlen hat und haben will; **es sey dem Könige, als dem obersten** (βασιλεῖ ὑπερέχοντι) dem souveränen Könige oder Kaiser, **oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen.** — Hier will ich geschwind durch Anführung der Worte Gregorius VII. der im eilften Jahrhunderte lebte, einen merkwürdigen Contrast machen, um zu zeigen, wie sehr sich der Geist, der Petrum beseelte, von demjenigen unterscheide, der aus diesem herrschsüchtigen Pabste redte. Sie sind aus einem weitläuftigen Decretalschreiben genommen und lauten nach unsrer deutschen Mundart, wie folget: „Die Würde der Obrigkeit

keit ist von den Weltleuten, die Gott nicht kannten, erfunden worden. — Wer weis nicht, daß die Könige und Fürsten ihren Anfang von denen haben, welche, ohne Erkenntniß Gottes, durch Hochmuth, Raub, Untreu, Mord und beynahe durch alle Bubenstücke, unter Antrieb des Satans, des Herrn der Welt, über ihres gleichen, nemlich über Menschen, mit einer blinden Begierde und mit einem unerträglichen Stolze zu herrschen trachten. Welche, da sie sich bestreben, die Priester des Herrn zu ihren Füssen zu beugen, wem soll man sie besser vergleichen, als dem Haupte aller Kinder des Hochmuths? Wer kann zweifeln, daß die Priester Christi für Väter und Meister der Könige und Fürsten gehalten werden? Die meisten Päbste haben theils Könige, theils aber Kaiser in den Bann gethan." *) Ich will das Urtheil über diese unchristlichen Worte eines Pabsts, der, seines an den Kaisern begangenen Frevels ungeachtet, noch in diesem aufgeklärten Jahrhunderte unter die Heiligen gesetzt worden ist, meinen Lesern überlassen und ohne weitern Verzug zu der Beschreibung seiner bessern und dem Kaiser getreuern Vorfahren zurückkehren.



*) Lib. VII. ep. XXI. *ap. Harduinum* Tom. VI. Parte I. col. 1471. „Dignitas a saecularibus etiam Deum ignorantibus inventa. Quis nesciat, Reges et Duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes superbia, rapinis etc."

Clemens I. und die übrigen römischen Bischöffe der ersten Jahrhunderte reden alle die Sprache der der Obrigkeit folgsamen Apostel Pauli und Petri, und begehren nicht im mindesten, sich der göttlichen Ordnung zu widersetzen. Gleiche Gesinnung hatten damals auch alle zu Christo bekehrte Juden und Heiden. Sie waren insgesammt getreue Unterthanen der weltlichen Obrigkeit, und wusten nichts von einem geistlichen Monarchen, der sie wider dieselbe aufwiegeln wollte. Ein Beweis hiervon ist das Schreiben des berühmten Kirchenlehrers Tertullians, welches derselbe ums Jahr 217 im Namen aller Christen an den Afrikanischen Statthalter Scapula erließ und darinnen sich also ausdrückte: „Ein Christ, weil er weis, daß der Kaiser von seinem Gott bestellt werde, muß ihn nothwendig lieben, fürchten und ehren. Was der Kaiser hat, das hat er von Gott empfangen. Wir ehren den Kaiser als einen Menschen, der nach Gott der erste, und nur geringer ist, als Gott. Er ist höher, als alle Menschen, indem er nur allein niedriger ist, als der wahre Gott.“ *)

Da nun die Christen den heydnischen Kaisern so viele Unterwürfigkeit bezeugten, so läßt sichs

*) Opp. a Rigaltio Paris. 1641. editor. p. 86. „Sciens, imperatorem a Deo suo constitui etc. Colimus imperatorem ut hominem a Deo secundum et quidquid est a Deo consecutum. Omnibus maior est, dum soli vero Deo minor est.“

sichs leicht urtheilen, daß sie denen, die mit ihnen einerley Glaubens waren, keinen geringern Gehorsam bewiesen haben müßen. Chrysostomus und alle Kirchenlehrer seiner und der folgenden Zeiten reden, wie Tertullian, wenn sie von der Obrigkeit und dem Kaiser reden. Ersterer bedienet sich in seiner 23sten Predigt über die Epistel an die Römer nachstehender Worte: „Der Apostel zeiget an, daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen, nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat: Gesetzt, du seyst ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest. Denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden.“ Beyspiele, daß auch die damaligen Bischöffe, besonders die Römischen, ihren christlichen Kaisern treu gewesen sind, ungeachtet diese ihren Sitz nicht mehr zu Rom, sondern zu Constantinopel hatten, finden wir überall in Menge. Ich will nur folgende davon anführen. Constantin, der Grosse, genoß, wie bekannt, die tiefste Ehrfurcht von allen seinen Bischöffen, und übte über sie, ohne Ausnahme, eine unumschränkte Gewalt aus. Eben das that auch sein Sohn, der Kaiser Constantius, welcher, in der Sache des Athanasius, den römischen Bischoff Liberius nach Mailand entbot und ihn also anredete: „Weil du Bischoff unsrer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen

wol-

wollen.“ Aus welchen Worten man beyläufig sieht, daß sein Vater Constantin Rom nicht an den Pabst verschenkt haben könne, weil er sonst nimmermehr gesagt haben würde: Unsre Stadt. Denn was der Vater verschenkt hat, das kann der Sohn nicht mehr sein nennen. Doch das im Vorbeygehen. Ich komme zur Antwort des Liberius. Wenn dieser Bischoff Gregorii des 7ten Geist hatte und Pabst war, so hätte er dem Kaiser zur Antwort geben müssen: Eure Majestät haben mir nichts zu befehlen, noch sich in Kirchenangelegenheiten zu mengen. Ist ihnen denn nicht bekannt, daß ich Christi Statthalter und das sichtbare Haupt der ganzen Kirche bin? Allein, weil Liberius, weder von seiner Statthalterschaft, noch von der Schenkung des großen Constantins das geringste wissen mochte, so gab er ganz demüthig zur Antwort: „Die Gerichte sollen in Dingen, welche die Kirche angehen, mit höchster Billigkeit geheget werden. Daher, wenn es Deiner Gottseligkeit beliebet, so gebeut, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde.“ *) In der Folge jagte dieser Kaiser, der sich auf die Seite der Arianer neigte, den armen Liberius ins Elend, und rufte ihn nicht eher nach Rom zurück, als bis er ein irriges Glaubensbekenntnis unterschrieben und gut geheißen hatte: Und das that der heilige Vater, der Ohnfehlbarkeit, mit welcher

*) Theodoritus histor. eccles. Lib. II. cap. XVI.

cher er von Glaubenssachen urtheilen konnte, ungeachtet. Von dieser Begebenheit redet ein Doktor der Theologie und Franziscaner, Franziscus Pagi, dessen Bruder Anton Pagi, eine Kritik über die Jahrbücher des Baronius geschrieben hat, und von uns oben angeführet worden ist, folgender Gestalt: „Liberius, durch Verdruß überwunden und durch unmäßige Begierde, sein Bißthum wieder zu erlangen, entzündet, hat sowohl Athanasium verdammet, als das, ihm von den Arianern überreichte Glaubensbekenntniß unterschrieben. Dieses Bekenntniß scheinet eben dasjenige zu seyn, welches Hilarius perfidiam ab Arianis conscriptam nennet.“ *) In dem Leben Gregorii des Grossen, Bischoffs zu Rom, finden wir unzählige Beweisthümer seiner Unterthänigkeit und seines tiefen Gehorsams gegen den Kaiser Mauricius. Er saget von ihm: „Unser gottseligster und von Gott verordneter Herr.“ *) Einst hatte dieser Kaiser ein Gesetz gegeben, in welchem den Soldaten in die Klöster zu gehen, den kaiserlichen Beamten aber Kirchendienste anzunehmen, so lange verboten wurde, bis sie wegen der anvertrauten Gelder würden Rechnung abgelegt haben. Dieses Gesetz schien dem Gregor etwas zu hart. Er schrieb daher mit grosser Bescheidenheit an den Kaiser

*) Breviario historico pontificum Romanorum Tom. I. p. 96. sq.

**) Piissimus et a Deo constitutus Dominus noster. Lib. V. Ep. XX.

ser und dessen bereits im Jahr 591 in die Gemeinschaft der Regierung aufgenommenen Sohn Theodosius. In diesem Briefe nennet er sich **Staub und einen Wurm**,*) **den untersten Knecht der Kaiser** **), welcher, dem Befehle unterworfen, das Gesetz empfangen habe, und selbiges durch verschiedene Theile des Erdkreises habe versenden laßen: Hiermit habe er also **dem Kaiser Gehorsam geleistet.** ***) Die gewöhnlichsten Ehrentitel, die er ihm giebt, sind: **Durchlauchtigster Herr, Durchlauchtigster Kaiser, Eure Gnaden** u. s. w. Er weis nichts von der Freyheit, die sich in spätern Zeiten die Clerisey von dem Gehorsame gegen die weltliche Obrigkeit angemaßt hat, sondern schreibet: „Gott hat dem Kaiser alles gegeben und beydes, über Soldaten und Priester, zu herrschen verliehen." †) Als der Kaiser **Mauricius** er-

*) Lib. III. Ep. LXV. „Dominorum legem suscepi. Ego haec Dominis meis loquens quid sum, nisi *pulvis* et *vermis*."

**) Ibid. „Per me *servum ultimum vestrum*. Ego indignus *famulus vester*."

***) „Ego iussioni subiectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: Imperatori obedientiam praebui."

†) Lib. III. Ep. LXVI. „Serenissimi Domini mei imperatoris. Serenissimus Dominus noster Deus omnia ei tribuit, et dominari eum non solum militibus sed etiam *sacerdotibus* concessit." Diesen Brief hat Gregor an den Kaiserlichen Leibarzt Theodorum geschrieben. Dergleichen Ausdrücke findet man auch in dem 65ten Briefe des angeführten 3ten Buchs. Tom. II. col. 676.

ermordet worden war und der Mörder **Phocas** den Kaiserlichen Thron bestiegen hatte, ließ **Gregor** das Bildniß des neuen Kaisers mit grossem Freudengeschreye durch die **Juliuskirche** tragen und in der Capelle des Märtyrers **Cäsarius** aufstellen. Dies war ein Zeichen der Unterwürfigkeit, welches auch von andern Päbsten gegen ihre Herren, die Kaiser, gebraucht worden ist.*) In dem Streite **Gregors** mit dem Bischoffe zu Constantinopel, der sich den allgemeinen **Patriarchen**, das ist, den **Pabst** nannte, schrieb er an den Kaiser **Mauricius**, der ihm befahl, friedlich mit demselben zu leben, in folgenden Ausdrücken: „Was mich betrift, so **gehorche** ich euren Durchlauchtigsten Befehlen. Ich verlange, euch **Gehorsam zu leisten**.**) Ja! er erkannte diesen Kaiser für den alleinigen **Richter** in dieser so wichtigen Streitsache und bat denselben, gleichwie er nimmermehr **Pabst** heißen wollte, also möchte er auch seinem Gegner Einhalt thun, damit **dieser Name** ganz aus der Kirche vertilget werde. Der gute **Gregor** aber wuste nicht, daß wenige Jahre hernach **Bonifacius** III sein Nachfolger sich von dem gottlosen **Phocas**, durch Billigung seines an den **Mauri-**

cius

*) Vide appendicem ad Epistolas Gregorii, opp. a Benedictinis editor. Tom. II. col. 1302.

**) „Quantum ad me attinet, serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. Lib. V. Ep. XX. Ibid. Vobis obedientiam praebere desidero."

cius begangenen Kaisermords, diesen Titel löblichst acquiriren werde. Während des vorgedachten Streites mit dem Bischoffe zu Constantinopel schrieb er an den Kaiser, als seinen Herrn und Richter: „Der gottseligste Herr geruhe in diesem Geschäfte das Urtheil zu sprechen.“ *) Von dem Befehle des Kaisers, in welchem ihm Friede geboten wurde, schrieb er an die Kaiserin Constantine: „Es hat dem gottseligen Herrn geziemet, dieses den Priestern zu befehlen.“ **) Braucht man mehr Beweise, daß der heilige Gregor sich für keinen von Christo bevollmächtigten Kirchenregenten und Pabst, wohl aber den Kaiser für seinen gebietenden Oberherrn, König und Richter gehalten habe?

Die Geschichte Pabsts Martin I. welchen der Kaiser Constans II. im Jahr 653. durch seinen in Italien befindlichen Statthalter im Rom gefangen nehmen, nach Constantinopel führen und daselbst, als einen Beleidiger der Majestät, vor Gerichte stellen ließ, wird selbst von den Papisten schon weitläuftig genug erzählt, ***) daß ich also nicht nöthig

*) Ibid. col. 749. „Piissimi Domini scripta suscepi, ut fratri et consacerdoti meo *Ioanni* debeam esse pacificus. Piissimus Dominus ipsum dignetur iudicare negotium.“

**) Lib. V. Ep. XXI. „Sic religiosum Dominum decuit, ut ista praeciperet sacerdotibus.“

***) Man sehe hiervon vor andern *Pagi* breviarium, Tom. I. p. 427. sqq.

nöthig habe, außer den angeführten Umständen, noch mehrere hinzuzufügen. Es ist wahr, diese That wird kein vernünftiger und unpartheyischer Mensch an dem Kaiser billigen; aber sie beweist doch, nebst vielen andern, so viel, daß die Päbste die Oberherrschaft des gedachten Kaisers willig über sich erkannt haben; wie ihm dann **Vitalian** mit seiner sämmtlichen Clerisey auf 6 Meilen weit entgegen gereist ist, als er im Jahr 663 nach Rom gezogen, und gegen denselben, wie **Baronius** berichtet,*) keine Art des Gehorsams und der Unterwürfigkeit unterlassen hat.

Das Beyspiel des Kaisers **Constantinus Pogonatus** ist ebenfalls ein Beweis, daß die römischen Bischöffe den **griechischen Kaisern** unterthänig gewesen sind. Denn **Agatho**, Bischoff zu Rom, und die auf dem Concilio daselbst versammelten Väter schreiben also an den Kaiser: „Wir alle, als die geringsten Vorsteher der Kirche Christi, und Knechte eurer christlichen Herrschaft, danken für dasjenige, was durch den Kaiserlichen Brief ist befohlen worden.**) Und in einem Briefe, den **Agatho** besonders an den Kaiser schrieb, sagte er: „Ich habe angefangen, demjenigen, was euer Schrei-

*) Anno 663. „Vitalianus erga Constantem nullum genus obsequii praetermisit. Obviam prodiit et prosecutus est omni genere caritatis.“

**) Tom. XVI. concil. Reg. editor. Parisiis an. 1644. p. 126. sq.

Schreiben befohlen hat, in der That willig zu gehorsamen und, um meinen Gehorsam zu erfüllen, habe ich nach Leuten getrachtet" u. s. w. *)

Nur noch zwey kleine Exempelchen von dem Gehorsame und der Unterwürfigkeit der römischen Bischöffe gegen die griechischen Kaiser. — Justinian II. Constantini Pogonati Sohn, befahl im Jahr 710 dem römischen Bischoff, Constantin, nach Constantinopel zu kommen, und Se. Heiligkeit trugen auch kein Bedenken, sich schuldigstermaaßen einzufinden. Hiervon redet Athanasius in dem Leben dieses Pabstes auf folgende Weise: „Um diese Zeit hat obgedachter Kaiser an den Pabst Constantin eine Sacram **) geschickt, worinnen er ihm befohlen, in die Kaiserliche Residenz zu kommen. Auch gehorchte dieser heiligste Mann den Kaiserlichen Befehlen und ließ ohne Aufschub Schiffe zu rechte machen." ***) — Im Jahr 781 schrieb Pabst Hadrian I. an Constantinum Porphyrogenetum, daß er seine gnädigsten

*) Eodem Tomo. p. 74.

**) Sacra ist ein geschriebenes, Kaiserliches Mandat. Vide Alteserram notis ad vitas pontificum Anastasii, p. 49 Du Fresne Glossario mediae graecitatis, col. 1325. et in glossario mediae latinitatis, Tom. II. col. 729. *Suicerum* thesauro ecclesiastico, Tom. II. col. 924. Vide etiam *Harduini* concilia Tom. IV. col. 21.

***) „Iussit eum ad regiam ascendere urbem. Qui iussis imperialibus obtemperans illico navigia fecit parari." p. 92.

digsten Ohren zu seiner, des Hadriani, demüthigster Bitte neigen möchte. *) Und der Kaiser neigte auch seine gnädigsten Ohren, so gut er bey den damaligen Zeitumständen konnte, zu dieser demüthigsten Bitte, ungeachtet er gar wohl wissen muste, daß die römischen Bischöffe sein Ansehen in Italien je mehr und mehr zu untergraben und zu vernichten suchten.

Gegen die Carolingischen Kaiser haben sich von dieser Zeit an die vorgeblichen Nachfolger Petri nicht minder unterthänig bewiesen. Vorgedachter Hadrian I. ließ Carl, den Grossen, ehe derselbe noch Kaiser wurde, zur rechten Hand gehen. **) Leo III. muste demselben, ungeachtet er ihn zum Kaiser ausgerufen und gekrönet hatte, nicht nur öffentlich huldigen, sondern ihm auch den Reinigungseyd feyerlich abschwören. Von der erstern Handlung sagen die Geschichtschreiber: „Nach welchem Lobgeschrey Carl, nach Art der alten Kaiser, von eben diesem Pabste ist angebetet worden.“ ***) Von der zweyten berichten die Jahrbücher dieses grossen Kaisers: „Des Kaisers größtes und schwerstes Geschäft war, die Untersuchung der Schandtha-



*) Ap. Harduinum Tom. IV. col. 95.

**) *Anastasius* vita *Hadriani* p. 155, Tenuit Christianissimus *Carolus Rex* dextram manum pontificis.

***) Aimoinus de gestis Francorum lib. IV. cap. XC. Ab eodem pontifice, more antiquorum principum, adoratus est.“

thaten, die dem Pabste vorgeworfen wurden. Dieser stieg jedoch in der Peterskirche auf die Kanzel und reinigte sich, unter Anrufung des Namens der heiligen Dreyeinigkeit, mit einem Eyde von den ihm vorgeworfenen Bubenstücken."*) Ob er diesen Eyd mit gutem Gewissen habe ablegen können, und ob es wohl glaublich sey, daß ihm ganz Rom ohne Ursache so viel Böses nachgesagt habe, diese Fragen gehen mich hier nichts an. Darauf mögen diejenigen antworten, die in ihren Schriften ex professo, wie man zu sagen pflegt, von der Heiligkeit der Päbste handeln. Ich fahre hier in meiner Erzählung von der Unterwürfigkeit der römischen Bischöffe gegen die Carolingischen Kaiser weiter fort.

Ludewig, der Fromme, Sohn und Nachfolger Karls des Grossen, hat über den Bischoff zu Rom keine geringere Gewalt geübt, als alle seine Vorfahren in der Kaiserwürde. Daß er sich von demselben eben so, wie sein Vater werde haben huldigen lassen, daran kann man schon um deswillen nicht zweifeln, weil Pabst Paschal I.

*) Annales rerum a Carolo M. gestarum ap. Reuberum p. 32. „Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, operam impendit. In quibus ut maximum, ita difficillimum erat, de investigandis videlicet quae *Pontifici* objiciebantur *criminibus*.“ *Monachus San-Gallensis* ap. *Pagi* Tom. II. breviarii p. 10. In conspectu Caroli iuravit.

I. der zwey dem Kaiser ergebene vornehme Römer durch den Henker getödtet zu haben beschuldigt wurde, vor dem Kaiserlichen Gesandten zu Rom, nebst 34 Bischöffen, einen körperlichen Reinigungseyd, daß er an dieser Mordthat keine Schuld habe, hat schwören müßen.*)

Pabst Gregor IV. der im Jahr 827 den heiligen Stuhl zu Rom bestiegen hat, erzählt selbst, daß ihn die Bischöffe von Frankreich erinnert hätten, „er möchte des Eydes der Treue, den er dem Kaiser geschworen, eingedenk seyn.“ **)

Ich trage Bedenken, noch mehrere Beweise hiervon anzuführen. Die Sache ist zu klar und zu ausgemacht, als daß man nöthig hätte, sie noch umständlicher zu erläutern. Indessen kann ich nicht unterlassen, die Worte des gelehrten Catholiken Baluzzi hier mit anzufügen, welcher, als ein grosser Kenner der Kirchengeschichte, ausdrücklich behauptet: „Man hat niemals gezweifelt, daß ein Bischoff, welcher an seinem Landesherrn eydbrüchig ge-



*) Annales Regum Francorum ap. Reuberum p. 48. Adde *Theganum* de gestis *Ludovici*, cap. XXX.

**) „Bene subiungitis, memorem me esse debere iurisiurandi, *causa fidei* facti Imperatori.“ Ap. Harduinum Tom. IV. col. 1276. Mehrere Beyspiele von den Huldigungseyden, welche die Päbste den Kaisern geschworen haben, hat Baluzzi gesammelt in seinen Notis ad Opp. Agobardi, p. 122.

geworden, die Absetzung verdiene. Unter diesem Gesetze war auch der römische Bischoff begriffen, so lange bis die Herrschaft über die Stadt Rom auf ihn gekommen ist. Aus diesem überall üblichen Rechte erfolgete, daß der neue Pabst dem Kaiser den Eyd der Treue schwur. Welches von ihnen geschehen zu seyn die alten Geschichtbücher lehren." *)

Zum Schluße dieses Paragraphen will ich noch dieses mit anmerken, daß die römischen Bischöffe nicht nur den Kaisern, sondern auch andern Regenten die schuldige Ehrerbietung erwiesen haben. Pelagius I. kann uns hierinnen zum Beyspiel dienen. Als er im Jahr 556 sein Glaubensbekenntniß, wovon wir schon oben geredet haben, an den König Childebert nach Frankreich sandte, so begleitete er dasselbe mit einem Briefe, in welchem er sagte: „Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntnisse gehorsamst aufwarten möge, da die heilige Schrift gebeut, daß auch ich ihnen unterthänig sey!" **)

§. V.

*) Notis ad Agobardum p. 122. „Ex iure ubique recepto sequebatur, ut *novus Pontifex* Romanus sponsionem fidei faceret *Principi*. Id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiae."

**) Ap. Harduinum. Tom. III. col. 331. „Quanto nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae *regibus* ministremus: quibus etiam nos *subditos* esse sanctae scripturae praecipiunt."

## §. V.

Die Griechischen, Lateinischen, Französischen und Sächsischen Kaiser haben das Recht, den Pabst zu bestätigen, über ihn und die Kirche die Aufsicht zu führen, auch allenfalls ihn abzusetzen, viele Jahrhunderte hindurch ohne Widerspruch ausgeübt. Sogar die Könige der Heruler und Gothen haben sich das Recht, den Pabst zu bestätigen, eine Zeitlang angemaßet.

Das Recht, einen Vasallen zu bestätigen, fließet aus der landesfürstlichen Hoheit und wird noch täglich von den italiänischen Fürsten über die Prälaten ihrer Länder ausgeübt. Niemand wird also behaupten wollen, als ob dieses Recht nicht auch den Kaisern, als souveränen Herren über Italien, in Ansehung der Päbste, zugekommen wäre, oder als ob sie nöthig gehabt hätten, dieselben zur Annehmung ihrer Confirmation und Befehle mit Gewalt zu zwingen. Und gesetzt, es wollte auch Jemand dergleichen vorgeben, so würde ihm doch die Geschichte durch eine Menge unverdächtiger Zeugnisse offenbar widersprechen.

Nach dem Tode des römischen Bischoffs Zosimus wurden im Jahr 418 zu nicht geringem Aer-

gernisse der Kirche und der Ungläubigen auf einmal zwey Nachfolger gewählet, nemlich Eulalius und Bonifacius I. Hiervon gab der Kaiserliche Statthalter Symmachus seinem Herrn, dem Kaiser Honorius in Ravenna Nachricht und sagte in seinem Berichte ohne Bedenken. „Man müsse bey der Wahl den Kaiserlichen Ausspruch erwarten, weil es dem Kaiser zukomme, in dieser Sache Richter zu seyn." *) Darauf citirte Honorius diese beyden Päbste nach Ravenna, woselbst sie auch erschienen, und ihre Sentenz vom Kaiser, Kraft deren keiner von ihnen, bis nach Austrag der Sache, Rom betreten sollte, anhören musten. Allein weil Eulalius nicht gehorsam war und demungeachtet nach Rom gieng, auch sich des bischöfflichen Amtes daselbst eigenmächtig anmaßte, so wurde er ohne weitere Umstände ins Elend geschickt, Bonifacius aber, auf Befehl des Kaisers *), zum Bischoffe bestätiget.

Odoacer, König der Heruler, der im Jahr 476, nachdem er den Kaiser Augustulum verjagt und das abendländische Kaiserthum aufgehoben hatte, Rö-

*) Baronius führet diese Worte an auf das Jahr 418. „Populum commonui, ut etc. siquidem certum esset, in eligendo Episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse judicium Domini Imperatoris etc."

**) Luitprandus vita Bonifacii opp. Antwerpiae an. 1640 edit. p. 219. „*Praecepto Imperatorum* in urbem est revocatus et in sede stabiliter constitutus.

König in Italien wurde, gab beständig vor, er habe mit dem Pabste Simplicius einen Vertrag errichtet, daß ohne seine Einwilligung kein Wahl vorgenommen werden sollte, und fügte hinzu: „Es wundert uns, daß man mit Vorbeygehung Unserer etwas gewagt hat, da man sich nichts hätte herausnehmen dürfen, wenn gleich unser Priester (der Pabst) noch lebete.“ *) Eben derselbe König verordnete durch ein besonderes Gesetz, daß niemals ein römischer Bischoff Macht haben sollte, etwas von den Kirchengütern zu veräußern, und belegte die Uebertreter mit dem Banne. **)

Theodorich, König der Ostgothen, der den eben erwähnten Herulischen König Odoacer tödtete und statt seiner König über Italien wurde, übte so, wie dieser, über Rom das Recht der Oberherrschaft und insonderheit über den Pabst das Recht der Bestätigung aus. Damals waren wieder zwey Päbste, Symmachus und Laurenzius, erwählet worden, von denen jeder durch eine mächtige Parthey begünstigt und unterstützt wurde und wovon keiner dem andern weichen wollte. Beyde Partheyen wendeten sich daher an den König Theodorich und baten ihn, diese Sache, als



*) Tom. X. concil. edit. Regiae an. 1644. publicatae Parisiis, p. 307.

**) Ibid p. 308. „Siquis vero eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum judicetur, sitque facienti, vel consentienti accipientique anathema.“

Richter, zu entscheiden und einen von den Erwählten in seiner Würde zu bestätigen. Anastasius Bibliothekarius erzählet diese Begebenheit mit folgenden Worten: „Als der Streit entstanden war, haben die Partheyen beschlossen, sich zu des Königs Theodorichs Gerichte nach Ravenna zu verfügen, und als sie beyde dahin gekommen sind, haben sie diesen billigen Bescheid erhalten, daß derjenige Pabst, der zuerst gesessen, oder die meisten Stimmen hätte, bleiben sollte.“*) Wenige Jahre hernach zerspaltete sich die Gemeine abermals, indem einige den Symmachus behalten, andere aber den Laurenzius zu ihrem Bischoffe haben wollten. Da schickten die beyden römischen Rathsherren, Festus und Probinus, die diesem Unheile nicht länger zusehen konnten, einen Bericht an den König, in welchem sie bey demselben darauf antrugen, daß er dem Stuhle zu Rom doch einen Visitator senden möchte. **) Gleicher Meynung waren auch viele Geistliche, welche sprachen: „Der Pabst hat andern Bischöffen Visitatores gegeben, so ist es dann billig, daß er dergleichen Recht auch über sich ergehen lasse. ***) Demnach fertigte der König Petrum, Bi-

*) Vita *Symmachi* initio: „Ut ambo ad Ravennam pergerent, ad iudicium regis Theodorici.“

**) *Anastasius* l. c, p. 44. „Et coeperunt agere, ut visitatorem daret rex sedis apostolicae.“

***) Tom. X. concil. edit. Reg. p. 334. „Visitatores et aliis episcopis ipse dedit, et iustum est, *ut facti sui lege teneatur*,“

Bischoffen zu Altina, oder Alticina, den päbstlichen Stuhl zu visitiren, nach Rom ab. Weil er aber in seinem Auftrage nicht glücklich war und die Partheyen nicht vergleichen konnte, so befahl der König, eine Synode nach Rom auszuschreiben, damit des Mordens und Wütens einmal ein Ende würde. Dieses geschah ums Jahr 501. da denn Symmachus in der Juliuskirche vor den versammelten Vätern erschien, dem gnädigsten Könige für die Berufung der Synode dankte und öffentlich bezeugete, der König habe in diesem Stücke etwas verordnet, welches er selbst gewünschet habe. *) Er wurde auch hierauf in seine bischöffliche Würde wieder eingesetzt. — Dies that ein König, der, ungeachtet er sich in das Reich gewaltsamer Weise eingedrungen hatte, doch selbst von den Papisten für einen sehr billigen Regenten gehalten wird, und von welchem sie frey gestehen, daß er sich in dieser Sache nicht zu viel herausgenommen habe. **) Daher haben ihn auch die Bischöffe damals ersucht, auf das Concilium zu kommen, und in den Berichten, welche sie in dem Streite des Symmachus nach Hofe sandten, sich also verlauten lassen: „Wir haben mit

*) „Symmachus ingressus est, et de evocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, et rem desiderii sui evenisse testatus est." *Tom. X. concil. reg. p.* 290.

**) *Notis ad Synodum III. Romanum Tom. X concil. reg. p* 296. *sq.* „Theodoricus aequi amantissimus, sibi nihil plus aequo tribuens."

mit dem unterthänigsten Gehorsame euren Befehlen Folge geleistet.“ *)

Athalrich, der Enkel dieses Königs, behauptete über den römischen Stuhl eben diese Rechte, berief sich ungescheut **) auf das Beyspiel seines Großvaters und schickte dem Pabste Johann II. ein sehr scharfes Edict wider die Simonie zu, worinne sich unter andern diese Worte befanden: „Eure Heiligkeit erkenne, daß wir durch gegenwärtiges Decret, worunter wir auch Patriarchen und Metropolitankirchen begriffen wissen wollen, verordnet, daß u. s. w. Man fürchte sich vor der gerechten Verdammung Simons. Betet für uns und beobachtet unser Edict.“ ***)

Als im Jahr 553 der morgenländische Kaiser Justinian das Ostgothische Reich in Italien ausgerottet hatte, nahm er die Stadt Rom ein und regierte dieselbe von Constantinopel aus. Schon vorher hatte dieser Kaiser den Päbsten, nachdem er durch seinen General Belisar den Gothen viele Provinzen in Italien abgenommen und die Kaiserliche

*) „Nostro toto obsequio iussioni vestrae obedire voluimus.“ *Ap. Harduinum*, Tom. II. concil. col. 973.

**) „Avi nostri respondistis in Episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri. *Ap. Cassiodorum variarum* lib. VIII. ep. XV.

***) „Orate pro nobis edicta nostra custodientes.“ *Ap. Cassiodorum* lib. IX. ep. XV.

liche Autorität im Occidente so ziemlich wiederhergestellt hatte, sein Episcopalrecht zu erkennen gegeben. Daher hatte er im Jahr 537 Silverium abgesetzt, ihn ins Elend verwiesen *) und an seine Stelle Vigilium bestätiget, den er nachher nach Constantinopel berufen und da ebenfalls wieder ins Elend verwiesen hat. Als er nun, nach Vertilgung der Ostgothischen Völker und ihres letzten Königes Tejas, wieder Meister von ganz Italien geworden war, so setzte er sich bey der Wahl Pelagius I. auch völlig wieder in das Recht, die römischen Bischöffe zu bestätigen. „Nach Vigilii Tode, sagt daher der berühmte Franziscaner Anton Pagi **), ist in 3 Monaten kein Pabst gewesen, und nach dem Tode der folgenden Päbste wohl noch länger, weil man die Confirmation von dem Kaiserlichen Hofe erst erwarten muste.“— Joh. Mabillon, ein gelehrter Benediktiner in Frankreich, spricht, nachdem er die Pabstwahl bis auf den Tod des Vigilius beschrieben hat, also: „Wenn ein Pabst gestorben war, wurde hiervon an den Kaiserlichen Statthalter nach Ravenna Bericht erstattet. Nach der Beerdigung deßelben, schritte man zur neuen Wahl, welches man dem Kaiser meldete und um seine Einwilligung bat. Endlich, wenn der Kaiser darein gewilligt hatte, wurde der Gewählte ordinirt, und nicht lange hierauf schickte

*) Pagi breviarii Tom. I. p. 287.

**) Critica in Annales Baronii, an. 555. n. 10.

schickte er sein Glaubensbekenntniß an alle Kirchen. Der Erwählte gab sich nicht eher für einen Pabst aus, als bis er die Confirmation erhalten hatte." *)

Dieses Bestätigungsrecht haben auch die Päbste den Kaisern willig zugestanden. Von **Gregor, dem Großen**, lese man den **Joh. Diakonus** in dem Leben dieses Pabsts, **) und dasjenige, was die **Benedictiner**, welche **Gregorii** Werke im Jahr 1705 zu Paris herausgegeben haben, von ihm in seiner Lebensbeschreibung sagen. Letzteres verdienet besonders hier angemerkt zu werden. „**Gregor**, sagen sie, bekennet, daß ihm sein heiliges Amt vom Kaiser anvertraut worden ist." ***) Fast noch merkwürdiger aber ist dieses, daß noch im Jahr 1073 **Gregor** VII. Kaiser **Heinrichen** IV. inständigst, in seine Wahl nicht zu willigen, gebeten hat. †) O wie gut wäre es für ihn und für die nachfolgenden Kaiser gewesen, wenn ihm **Heinrich** diese **heuchlerischgroßmüthige** Bitte gewähret hätte! —

Die

*) Commentario in ordinem Romanum p. CXII. sq. „Electus non se gerebat ut pontifex ante confirmationem."

**) Lib. I. de vita *Gregorii* cap. XL.

***) Vita *Gregorii Tom. IV. praemissa* p. 216 „Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit."

†) *Fr. Pagi breviarii Tom. II. p.* 415. *ex actis Vaticanis*: „Nuntios ad Henricum regem celeriter destinavit, per quos et electionem super se factam aperuit, et ne assensum praeberet, attentius exoravit."

Die Carolingischen Kaiser haben dieses Recht ebenfalls besessen und römische und andere Bischöffe in ihrem Lande investiret, auch den Stuhl zu Rom ordiniret. Dies bezeuget das Canonische Recht weitläuftig, *) und die französischen Scribenten, besonders Mabillon **), und die Benediktiner, ***) deren wir nur im Vorhergehenden Erwähnung gethan haben, behaupten es mit ganz unumstößlichen Gründen. Diese letztern versichern ohne Umschweife: „Nachdem das Kaiserthum im Occidente wieder errichtet worden war, haben Carl, der Große, und seine Nachkommen, das Recht, den Pabst zu bestätigen, ohne Jemandes Widerspruch erhalten.“ Pabst Eugen II. hat im Jahr 825 der Geistlichkeit und dem römischen Volke diesen Eyd bey der Pabstwahl zu schwören auferleget: „Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herren, den Kaisern, Ludewig und Lotharius, mein Lebelang, nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabstthum Erwählte mit meinem Willen nicht eher consecriret werden soll, als bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eyd schwö-

*) Distinct. LXIII. cap. XXII. et XXIII.

**) Commentario in ordinem Romanum p. CXIII.

***) *In vita Gregorii lib. I. cap. VII. p.* 216. „Restituto in Occidente Imperio Carolus M. eiusque posteri hoc iure confirmandi Summi Pontificis, nullo repugnante, potiti sunt.“

schwöret." *) Es ist unmöglich, daß die Papisten diese Verordnung Eugens II. in Zweifel ziehen können, da Otto I. im Jahr 962 und Heinrich II. im Jahr 1014 in ihren Donations-Instrumenten, welche der Cardinal Baronius und andere Schmeichler des römischen Hofs sehr rühmen und vertheidigen, selbige von Wort zu Wort wiederholen und sich darauf, zu Behauptung ihres Bestätigungsrechts, umständlich berufen. **)

Gleiches Recht haben auch die Sächsischen Kaiser gegen die Päbste ausgeübt. Otto I. zog, auf des Pabsts, Joh. XII. sehnliches Bitten, im Jahr 962 zum zweytenmale nach Italien und befreyete die Kirche von den Bedrängnissen des Tyrannen, Berengars II. Damals huldigten die römischen Bürger, die Cardinäle und der Pabst diesem grossen Kaiser. „Die Bürger, spricht der unverwerfliche Zeuge, Luitprand, nehmen den heiligen Kaiser in die Stadt, und versprechen ihm die Treue, indem sie ihm auf das feyerlichste zuschwören, nie einen Pabst wählen oder ordiniren zu wollen, ohne die Einwilligung und Wahl des Herrn

*) Ap. Ant. Pagi an. 825. n. 29. Addit Pagi num. XXX: Anno 897 *Stephanus* Papa huius nominis VI. vulgo VII illud (*Eugenii II. decretum*) novo decreto firmavit, quod anno insequenti *Ioannes IX.* in concilio Romano ratum habuit." p. 825.

**) *Baronius* anno 962. n. VIII. IX. et an. 1014. n. VI. sqq.

Herrn Kaisers." *) Daß ihm auch die Cardinäle gehuldiget haben, ist daraus zu ersehen, daß Benedikt, Cardinal-Archidiakonus, den Gegenpabst, Benedikt V. den die untreuen Römer, nach Joh. XII. Tode, ohne des Kaisers Willen, gewählet und dem von Otto bestätigten Leo VIII. entgegen gesetzt hatten, bey seiner Degradirung also anredet: „Kannst du leugnen, daß du gegenwärtigen Herrn Kaiser mit einem Eyde versprochen hast, du wollest, nebst den übrigen Römern, nie einen Pabst wählen und ordiniren, ohne seine und seines Sohnes, Königs Otto's Bewilligung?" **) Pabst Johannes huldigte dem Kaiser gleich Anfangs, wovon Luitprand also schreibet: ***) „Der Kaiser hat von eben dem Pabst Johannes und allen Vornehmen der Stadt den Eyd über dem kostbaren Leibe Petri genommen, daß sie niemals dem Berengar und dem Adelbert Hülfe leisten wollten." Demungeachtet hielt es Johannes heimlich mit den Feinden des Kaisers, und lief endlich gar davon, nachdem er von vielen Cardinälen und der Clerisey, unter hohen Betheurungen, im Concilio zu Rom greulicher Bubenstücke beschuldigt worden war, welche der Kaiser Otto in der an ihn erlassenen Citation nach der Länge her

*) Histor. lib. VI. cap. VI. opp. p. 115.

**) Luitprandus lib. VI. cap. XI.

***) Lib. VI. cap. VI. p. 112.

her erzählet und davon versichert zu seyn vorgiebet. *) Diesemnach muste Otto einen andern Pabst bestätigen, welcher den Namen Leo VIII. führet. Er that es aber, weil er mit dem vorigen so sehr betrogen worden war, mit vieler Vorsichtigkeit und mit Zuziehung eines ansehnlichen Concilii, dessen Väter alle mit einer Stimme dreymal ausriefen: „Wir erwählen den ehrwürdigen Leo.“ **)

Heinrich II. hat das Kaiserliche Recht, Päbste ein- und abzusetzen und dieselben nach ihrer rechtmäßig getroffenen Wahl in ihrem Amte zu bestätigen, ebenfalls gehabt und davon Gebrauch gemacht. So setzte er, z. B. Benedikt den VIII. ein und verjagte den Gegenpabst Gregor. ***) Hiernächst behielt er sich auch (in seinem von dem Baronius für authentisch erklärten Donations-Instrumente) mit Beziehung auf die Constitutionen Eugens II. und Leo's VIII. im Jahr 1014. das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst an-

*) Ap. Luitprandum dicti libri, cap. IX. „Noveritis, non a paucis, sed ab omnibus, tam vestri, quam alterius ordinis vos *homicidii*, *periurii*, *sacrilegii* et *ex propria cognatione*, *atque ex duabus sororibus*, *incesti criminis* esse accusatos etc.

**) Luitpr. cap. XI.

***) Ap. Papebrochium conatu chronico-historico ad catalogum pontificum, Parte I. p. 162.

anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten, ordinirt werden sollte. *)

Die Fränkischen Kaiser haben ihre Befugnisse über den Pabst und über Rom ebenfalls ungehindert ausgeübt. Heinrich III. setzte im Jahr 1046 drey Päbste ab, und bestätigte darauf Clemens II. den er den Römern zur Pabstwürde vorgeschlagen hatte, auf dem päbstlichen Stuhle. **) Als zwey Jahre hernach dieser Clemens gestorben war, sandten die Römer abermals Abgeordnete an den Kaiser, notifizirten ihm diesen Todesfall und baten ihn um einen Nachfolger (successorem postulantes.) Der Kaiser ernannte hierauf Poponem, Bischoffen zu Brixen, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestiegen hat. Dieser genoß einer so grossen Ehre auch nicht lange, und gab durch seinen Tod den Römern aufs neue Gelegenheit, sich einen Pabst bey dem Kaiser zu erbitten. Heinrich gab ihnen hierauf, wie die Papisten selbst reden, den Bruno, ***) Bischoffen zu Tull, welcher sich den Namen



*) Baronius an. 1014. p. 29.

**) Lege Trithemium Annal. Hirsaug. an. 1046. Tom. I. p. 181.

***) Fr. *Pagi Breviarii*, *Tom. II. p.* 327. „Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem Episcopum, dedit."

Leo IX. beylegte, und zu Worms, in Gegenwart des Kaisers, zum Pabst erwählet und im Jahr 1049 inthronisirt wurde.

Daß die Kaiser auch Kirchengesetze gegeben haben, davon will ich nur folgende wenige Beyspiele anführen:

Kaiser **Valentinian**, der ältere, gab im Jahr 370 ein sehr scharfes Gesetz wider die schlechten Sitten und sonderlich wider den Geiz, und schickte selbiges an den Bischoff **Damasus** nach Rom, woselbst es auch, in der öffentlichen Kirchenversammlung, verlesen werden muste.*)

Von **Carl, dem Grossen,** schreibet **Eginhard.** „Er hat, um den Kirchenstaat herzustellen, welcher sehr verwirret war, den ganzen Winter zu Rom verweilet.“**) Und in den Jahrbüchern dieses Kaisers wird gesagt: „Er hat nicht allein die öffentlichen, sondern auch die Kirchensachen der Stadt Rom, des Pabsts und des ganzen Italiens ordiniret.***)

Kai-

*) Codice Theodos. lib. XVI. tit. II. de episcopis l. 20. Conf. Gothofredi comment. in codicem Theodos. Tom. VI. p. 48. sqq.

**) Vita Caroli p. 11. „Propter reparandum, qui nimis conturbatus erat, ecclesiae statum, Romae totum hiemis tempus protraxit.“

***) *Ap. Reuberum* p. 33. „Ordinatis etiam ecclesiasticis rebus pontificis.“

Kaiser Lotharius I. that das nemliche und publicirte verschiedene von seinem Vater und Großvater gegebene, aber in Verachtung gerathene, geistliche Verordnungen und sagte: „Es hat uns beliebet, daß diese Capitula von allen in Italien, die der Kirche und uns getreu sind, als ein Gesetz beobachtet werden sollen.“ *)

## §. VI.

### Mittel, welche die Påbste angewendet haben, sich zu vergrössern und von der Kaiserlichen Oberherrschaft loszureißen.

Da Rom ehemals die Hauptstadt der Welt und die Kaiserliche Residenz war, so konnte es nicht anders seyn, als daß die Bischöffe in derselben andern Bischöffen in kleinern Städten an Range und Ansehen vorgehen musten. Hieraus aber folget noch lange nicht, daß sie den Kaisern nicht unterthänig gewesen wären, oder den Vorstehern anderer Kirchen, die außer ihrer Diöces lagen, zu befehlen gehabt hätten. Ihr Vorzug bestund blos darinne, daß man sie, als fromme und ehrwürdige Männer, besonders hochhielt, und gegen sie eine Ehrerbietung bezeugte, die man ihnen, als Patriarchen und Me-



*) In capitular. Lotharii tit. IV. cap. XII. ap. Baluzium Tom. II. col. 331. Conf. Richerii defens. Tom. II. p. 327.

Metropolitanen, schuldig zu seyn glaubte. Als hierauf Constantin, der Grosse, seinen Sitz nach Constantinopel verlegte, bekam die römische Monarchie noch eine zweyte Hauptstadt, welche, zum Unterschiede von jener, Neu-Rom hieß, so wie jene deswegen Alt-Rom genennet wurde. In dieser neuen Residenz errichtete der Kaiser ebenfalls ein angesehenes Bißthum, dessen Besitzer darum, weil sie mit dem Kaiser an einerley Orte wohnten, auf keine Weise geringer seyn wollten, als die zu Rom. Ja, Johannes Jejunator, Bischoff zu Constantinopel, legte sich sogar deswegen den Titel eines allgemeinen bey, welchen ihm aber Gregor, der Grosse, in Rom durchaus nicht zugestehen wollte. Wie heftig sich hierüber dieser geistliche Römer mit jenem Constantinopolitaner veruneiniget und mit was für schimpflichen Namen er denjenigen, der sich diesen antichristischen Titel anmaßete, gebrandtmarkt habe, ist bereits oben umständlich erzählet worden. Hier will ich mich nur über die Art und Weise, wie sich sein Nachfolger Bonifacius III. diesen Titel dennoch erworben und damit über den Constantinopolitanischen und alle andere Bischöffe emporgeschwungen hat, noch ein wenig ausbreiten.

Es regierte damals im Oriente der Kaiser Mauricius, ein sonst löblicher und christlicher Herr, welcher sich aber, weil er die Soldaten ein

wenig

wenig strenge behandelte, und einige derselben, die in die feindliche Gefangenschaft gerathen waren, aus Geiz, wie man sagt, nicht ranzioniren wollte, den Haß seiner Truppen zugezogen hatte. Diesen Haß machte sich Phocas, einer seiner Generale zu Nutze und brachte es durch Geschenke und mancherley andere Kunstgriffe dahin, daß er von dem meuterischen Kriegsheere zum Kaiser öffentlich ausgerufen wurde. Kaum war dieses geschehen, so ließ er erstlich die fünf Söhne des Mauricius, und darunter einen, der noch unter den Händen der Amme war, vor den Augen des Vaters ermorden, und zuletzt ihn, den unglücklichen Vater und Kaiser, selbst erwürgen. Nicht hiermit zufrieden, befahl er hierauf auch die Kaiserin zu foltern und sie, nebst ihren drey Töchtern, zu enthaupten, welches alles pünktlich vollzogen werden muste. Den Theodorus, Statthalter im Oriente, ließ er todt geißeln, den Elpidius, nachdem ihm Hände und Füße abgehauen waren, verbrennen, und alle getreue Minister seines Vorfahren jämmerlich hinrichten.*) Ein solches Ungeheuer war Phocas, und diesem haben gleichwohl die römischen Päbste ihr Pabstthum, oder ihr allgemeines Kirchenregiment, zu verdanken. Wie dieses zugegangen sey, wird man aus dem folgenden hören:

Cy-

*) *Theophanes* chronographia p. 243. 247. 250. edit. Paris. 1655.

Cyriacus, Bischoff zu Constantinopel, war ein rechtschaffener Mann, den es empfindlich schmerzte, daß Phocas darauf umgieng, seinen rechtmäßigen Herrn und Kaiser zu ermorden. Er widersetzte sich ihm daher, so sehr er konnte, ungeachtet er deswegen von dem aufrührerischen Volke mancherley giftige Lästerungen erdulden muste. *) Er gestattete auch nicht, daß der Tyrann die Kaiserin Constantine mit ihren drey Töchtern aus der Kirche, darein sie geflohen waren, herausnehmen durfte, bis er ihm die Versicherung, daß ihnen kein Leid widerfahren sollte, endlich zugeschworen hatte; woran sich aber hernach der Mörder auf keine Weise kehrete. Dieser that ihm noch dazu die ärgerliche Zumuthung, daß er seine an dem Kaiser und dessen Familie verübten Grausamkeiten öffentlich billigen und gutheißen sollte; eine Zumuthung, die aber der gewissenhafte Bischoff sich und seiner Würde so unanständig fand, daß er dieselbe mit dem größten und verdientesten Abscheue zurück wies. Hierdurch fiel er bey dem Phocas in eine Ungnade, die ihm eben so nachtheilig, als dem Bonifacius in Rom vortheilhaft war. Denn kaum hatte dieser ehrgeizige Bischoff von diesen Begebenheiten Nachricht erhalten, als er sich durch Billigung des Kaisermords den höchsten Titel in der Kirche, wornach er so lange getrachtet hatte, zu erwerben suchte. Er erhielt auch seinen Zweck und Phocas gab

*) Theophanes p. 242.

gab ihm, dem Cyriacus zum Verdruße, den Namen eines episcopi oecumenici oder allgemeinen Bischoffs der Kirche, um desto bereitwilliger, je gewogener er ihm schon von der Zeit an war, da sich derselbe, als Diaconus seines Vorfahren, **Gregors des Grossen**, in Constantinopel aufgehalten und in seine (des **Phocas**) Freundschaft eingeschmeichelt hatte.*) Man siehet hieraus offenbar, daß der heilige Stuhl zu Rom den ersten Rang in der Christenheit blos dem Haße des gottlosen **Phocas** gegen den **Cyriacus** und der Gewogenheit desselben gegen den **Bonifacius**, **) oder, noch eigentlicher zu reden, blos der niederträchtigen **Schmeicheley** eines seiner vormaligen Besitzer und der Billigung eines schändlichen Kaisermords zu verdanken habe. Schon **Gregor**,

 der

*) „Cuius rei (*quod in Phocae se insinuasset amicitiam*) causa factum est, ut cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, *in odium* Cyriaci, Constantinopolitani Patriarchae, professus sit, *solum Romanum pontificem* esse dicendum *oecumenicum.*" *Binius*, Tom. II. concil. an. 606. n. 2.

**) *Ibid.* „*In odium Cyriaci*, Constantinopolitani Patriarchae, Romano Pontifici plus quam Constantinopolitanae urbis episcopo favens, hoc decidit Phocas. Idque praeter morem suorum antecessorum fecit in odium Cyriaci: a quo se impeditum aiebat, quod Germanus Patricius, imperii perduellis, iustam sceleris vindictam effugisset. — Qua occasione, cum etc. redditus est infensior Cyriaco, coepitque Romanae ecclesiae favere. Quod cum Bonifacio innotuisset, *ille odio Cyriaci bene usus*, hoc a Phoca facile impetrauit etc.".

der Grosse, dieser so heilig gepriesene Mann, der mit so vieler Freymüthigkeit, den Titel eines allgemeinen Bischoffs einen antichristischen nannte, hatte dem Mörder Phocas zu sehr geschmeichelt. In dem Creditive, welches er Bonifacio III. der damals sein Diaconus war, nach Constantinopel mitgegeben hatte, schrieb er ausdrücklich: „Nachdem (meine Diaconen) gehöret, daß eure Gnaden, durch Disposition des allmächtigen Gottes, zum Kaiserthum gelanget sind, so eilen vor Freuden diejenigen selbst zu euren Füßen zu kommen, welche sich ehemals sehr gefürchtet hatten, nach Constantinopel zu gehen. Ich bitte, daß eure Durchlaucht ihre gottseligen Ohren zum Bonifacio neigen wolle u. s. w." *) Bey einer andern Gelegenheit, wo er an den Tyrannen schrieb, bezeugte er eine so herzliche Freude über dessen Erhebung, daß er seinen Brief mit diesen Worten anfieng: „Allein Gott in der Höhe sey Ehr!" **)

Auf diese Weise, meine Leser! gelangte der römische Bischoff zu einer Würde, die in keinem blosen Ehrentitel bestund, sondern eine geistliche Herrschaft in sich faßte, die von dieser Zeit anfieng, sich über die Kaiserliche zu schwingen. Erst suchten die Päbste, ihre geistlichen Nebenbuhler zu

*) Ep. XXXVIII. lib. XIII.

**) Ep. XXXI. huius libri: „Gloria in excelsis *Deo*, qui immutat tempora et transfert regna."

zu demüthigen, dann fiengen sie an, auch die weltlichen zu unterdrücken. Theodor und Martin, die nicht lange nach dem Bonifacius regierten, wusten sich des durch ihn erlangten Ansehens so wohl zu bedienen, daß sie zwey Constantinopolitanische Patriarchen ungescheut in den Bann thaten. Vitalian gab hierauf, ohne den Kaiser zu fragen, die Verordnung, daß der Gottesdienst in lateinischer Sprache gehalten werden sollte. Alsdann brachte Leo II. die Kirche zu Ravenna, die bisher den römischen Pabst nicht für ihren Oberherrn hatte erkennen wollen, weil sie sich auf den Schutz der darinne residirenden Kaiserlichen Exarchen verließ, völlig unter dem Gehorsam der römischen Kirche, und die folgenden Päbste erkühnten sich, noch weiter um sich zu greifen. Bisher hatten die Kaiser bey der Pabstwahl noch etwas zu sprechen gehabt, und die Päbste confirmiren müßen. Benedikt dem II. aber, einem eben so listigen, als ehrgeizigen Manne, gelang es, den Kaiser Constantin IV. dahin zu vermögen, daß er, zum größten Präjudiz der Kaiserlichen Würde, in die Aufhebung dieser Gewohnheit willigte.*)

Da sich die Päbste einmal vorgesetzt zu haben schienen, sich zu unumschränkten Herren der Welt zu machen, so sparten sie auch keine Mühe, zu ihrem

*) S. Buddei Religionsstreitigkeiten, von Walchen herausgegeben, S. 125.

ihrem Zwecke zu gelangen. Bald gaben sie den Kaisern diesfalls gute, bald böse Worte. Ueberhaupt richteten sie sich nach den jedesmaligen Zeitumständen, in denen sie sich befanden. Wenn sie sahen, daß sie keine Schmeicheley nöthig hatten, oder daß kein Bitten und Flehen etwas helfen wollte, so schmählten und droheten sie, und ließen zuweilen List mit Gewalt abwechseln. Wir werden sogleich einige Beyspiele hiervon anführen.

Als sich über den bekannten Bilderstreit die Morgen- und Abendländische Kirche trennte, ergriffen die Päbste, welche diesen Streit veranlaßt hatten, diese Gelegenheit begierigst, das Ansehen der Griechischen Kaiser in Italien vollends zu Grunde zu richten. Pabst Gregor II. hob daher alle bisherige Gemeinschaft seiner Kirche mit der Constantinopolitanischen auf, und wagte es sogar, den Kaiser Leo Isauricus, der die Bilderanbetung verworfen hatte, in den Bann zu thun. Ja! sein Nachfolger, Gregor III. war noch verwegener, und machte sogar Mine, ihn des Kaiserthums zu entsetzen.

Vielleicht hätten die Waffen der Longobarden keine so siegreichen Fortschritte in Italien gemacht, wenn dieser unselige Bilderkrieg Kaiser und Pabst nicht veruneinigt hätte. Unterdeßen zogen doch Ihre päbstliche Heiligkeit auch in so fern Vortheil

aus,

aus diesen Unruhen, daß Astulph, König der Longobarden, unter Ihrer Begünstigung, den Sitz des Exarchen, Ravenna, einnahm, und der Statthalterschaft der morgenländischen Kaiser in Italien ein Ende machte. Es war aber Astulph zum Unglück mit dieser Eroberung nicht zufrieden, sondern brach den, mit der römischen Kirche auf eilf Jahr errichteten Vertrag und strebte nach der Stadt Rom selber. Hierinnen gieng er zu weit. Der Pabst hatte zwar gern gesehen, daß ihn die Longobarden von dem Joche der griechischen Herrschaft befreyet hatten, allein da sie nunmehr kamen, ihn mit dem ihrigen zu belegen, so verwünschte er diese raubsüchtigen Barbaren und schrie ängstlich um Hülfe. So sehr er auch seinen rechtmäßigen Gebieter durch die kühnsten Eingriffe in seine Rechte beleidigt hatte, so glaubte er doch mehr Mitleiden bey ihm zu finden, wenn er sich aufs Bitten legte, als bey dem unfreundlichen Könige der Longobarden. Stephan II. (oder der III.) schrieb daher im Jahr 752 nach Constantinopel und bat Ihre Kaiserliche Gnaden, daß Sie sich doch aufmachen und Rom retten möchten.*) Doch diese Hülfe blieb aus. Der griechische Kaiser hielt es für zu bedenklich, sich in einen Krieg einzulassen, dessen Folgen ungewiß waren, zumal da

*) *Anastasius in vita* p. 117. „Deprecans imperialem clementiam, ut cum exercitu adveniret, et Romanam urbem vel cunctam Italiam liberaret."

da er befürchten muste, daß er vielleicht mehr zum Vortheile des Pabsts, als zu seinem eigenen fechten würde. Er wuste aus der Erfahrung, daß er sich auf die Treue der römischen Geistlichkeit nicht wohl verlassen könnte, und daß, wenn er auch Italien wieder eroberte, der Pabst dennoch auf neue Mittel bedacht seyn würde, ihm dieses Land wieder aus den Händen zu reißen. Er that also wohl, daß er zu Hause blieb und den Entschluß faßte, Rom seinem Schicksale zu überlassen. Der Pabst, der sich nun nicht weiter zu helfen wuste, wendete sich hierauf an den Fränkischen König **Pipin**, besuchte ihn selber in Frankreich und vermochte denselben dahin, daß er mit ihm nach Italien zog, den Longobarden die dem griechischen Kaiser kurz vorher entrißenen Provinzen wieder nahm und der römischen Kirche, auf demüthiges Bitten des Pabsts, ein Geschenk damit machte. Um welcher Gefälligkeit willen **Pipin** römischer **Patricius** und sogar **Schutzherr über die Stadt Rom und den Pabst** wurde.

Nach dem Tode **Astulphs** erneuerte sein Nachfolger **Desiderius** die Longobardischen Händel mit den römischen Bischöffen und gab sich alle nur ersinnliche Mühe, den griechischen Kaiser in sein Intereße zu verwickeln und denselben mit einer ansehnlichen Armee nach Italien zu ziehen. *) Dieß nöthig

*) *Pagi Critica*, an. 757. n. III.

nöthigte den Pabst abermals, die Franzosen um Hülfe anzurufen, und er brachte es auch, nach Pipins Absterben, bey Carl, dem Grossen, wirklich dahin, daß dieser König den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte und im Jahr 774. gefangen nach Frankreich führete, mithin die Longobardische Herrschaft aufhob und sich zum Könige über ihr Reich machte, diejenigen Provinzen aber, die von Rechtswegen, außer den Longobardischen, nach Constantinopel gehöreten, der römischen Kirche, nach dem Vorgeben ihrer Anhenger, zum zweytenmale schenkete.

Im Jahr 799. hatte Pabst Leo III. vermuthlich, weil die Römer seiner Herrschsucht Grenzen setzen wollten, das Unglück, von ihnen sehr gemißhandelt und sogar ins Gefängniß geworfen zu werden. Er entflohe aber, sobald sich die Gelegenheit dazu äußerte, aus seinem engen Behältniße, und suchte bey Carl, dem Grossen, Könige in Frankreich, Schutz, der im folgenden Jahre nach Rom kam, und den, mit einer Gesandschaft voraus gesendeten, Pabst, nachdem er in der Kirche den Reinigungs-Eyd geschworen hatte, mit grosser Autorität wieder einsetzte. Die Vergeltung dafür war, daß ihn der Pabst zum abendländischen Kaiser krönete, und sich, mit Zurücksetzung seines rechtmäßigen Herrn, des griechischen Kaisers, an ihn und seine Nachfolger ergab. Es ist wahr,

Carl hätte bey der Macht, die er besaß, sich selbst zum Kaiser aufwerfen und Rom sich unterthänig machen können; allein das Ansehen der Päbste war bey dem blinden Volke schon einmal so groß geworden, daß man vielleicht einen neuen Kaiser gar nicht, oder mit Widerwillen dafür erkannt und demselben gehorcht haben würde, wenn der Pabst ihm nicht die Krone aufgesetzt und seine segnenden Hände über ihn ausgestreckt hätte.

In dieser kurzen Geschichte will ich meine Leser auf drey wichtige Punkte aufmerksam machen. Der **erste** betrift die Gelegenheit, deren sich die Päbste bedienet haben, sich der Oberherrschaft der griechischen Kaiser zu **entziehen**; der **zweyte** geht auf die Art, wie sie zu dem vorgeblichen Rechte gekommen sind, die Kaiser des Occidents zu krönen, ein Recht, worauf sie einst so stolz gewesen sind, und welches doch mehr zu einem Beweise ihrer Unterwürfigkeit, als ihrer Herrschaft gedienet hat, wie weiter unten gezeiget werden soll; und der **dritte** enthält die grosse und merkwürdige Wahrheit, „daß die **Fränkischen Könige** die Kirche, **nicht von dem ihrigen**, sondern von dem **Eigenthume der morgenländischen Kaiser** bereichert haben, und zwar nicht sowohl darum, weil sie sich gegen die Päbste dadurch erkenntlich erzeigen wollten, als vielmehr deswegen weil ihnen die Länder sehr entlegen waren, und sie mit vieler

scheinlichkeit voraussahen, daß sie dieselben, wenn sie den Pabst ganz, so zu sagen, vor den Kopf stießen und veranlaßten, sich abermals nach auswärtiger Hülfe umzusehen, in die Länge nicht würden behaupten können.“ Sie hielten also für das rathsamste, die Hoheit über die Provinzen für sich zu behalten, den Nutzen aber davon guten Theils den Päbsten zu überlassen.

Nach Carls, des Grossen, Zeiten, arbeiteten die römischen Bischöffe an der Verminderung des Kaiserlichen Ansehens und an der Vergrößerung des ihrigen immer unermüdet fort. Schwerlich aber würden diese heiligen Väter in ihren Bemühungen glücklich gewesen seyn, wenn sie nicht alle Aufklärung bey dem Volke bestmöglichst verhindert und das anwachsende Uebel der Barbarey in allen Wissenschaften auf das kräftigste befördert hätten. Vornehmlich waren sie darauf bedacht, wie sie jedermann abhalten möchten, zu einer rechten Erkenntniß des göttlichen Wortes zu gelangen. Sie führten daher, unter andern Irrthümern, die ihre Vorfahren bereits aufgebracht hatten, als z. B. die Anbetung der Bilder und die Vorbitten der Heiligen, auch sogar das schreckliche Bibelverbot ein, nach welchem es keinem Layen bey hoher Strafe erlaubt ist, die heil. Schrift zu lesen, wäre sie auch noch so richtig und selbst von katholischen Lehrern übersetzt worden. „Wer sich unterwinden wird,

gebietet Pius IV. ohne Erlaubnis des Bischoffs oder Inquisitors, Bibeln, welche katholische Lehrer übersetzt haben, zu lesen oder zu besitzen, der kann keine Vergebung der Sünden erhalten, wenn er die Bibel nicht vorher dem ordentlichen Seelsorger ausgeantwortet hat." *) Durch diese und mehrere dergleichen Kunstgriffe brachten es die Päbste nach und nach dahin, daß in der Kirche und im Staate nichts, als ihr Ausspruch galt, und daß sie von dem unwißenden Volke, wann sie ihm die Religion oder die Sitten seines Regenten verdächtig zu machen suchten, sogleich geglaubt wurden. Das Beyspiel Gregors VII. der sich die Blindheit des abergläubischen Pöbels gegen Kaiser Heinrich IV. so trefflich zu Nutze zu machen wuste, kann unsern Satz vorzüglich bestätigen. Dieser Pabst, der alle Kaiserliche Gewalt und Hoheit so schimpflich mit Füßen trat, würde, dieses zu thun, nimmermehr gewagt haben, woferne er nicht sicher gewust hätte, in welchem Ansehen er bey den Unterthanen des Kaisers stünde, und wie wenig Mühe er brauchte, sie wider denselben aufzuwiegeln. Hierinnen waren ihm, so oft er eine solche Aufwiegelung wirklich nöthig hatte, besonders die Mönche behülflich, die noch jetzt, so sehr man ihre Anzahl auch hin und wieder vermindert hat, eine Art von geistlicher Armee ausmachen, deren Truppen in allen christlichen Ländern zerstreuet liegen, allenthalben

das

*) Ap. Harduinum. Tom. X. conc. col. 208.

das päbstische Interesse beobachten und jedermann eine sclavische Ehrfurcht vor ihrem despotischen Gebieter einzuflößen suchen.

Ferner gehöret unter die Mittel, deren sich die Päbste bedienet haben, sich von der Kaiserlichen Oberherrschaft zu befreyen, diejenige Art von Politik, nach welcher sie jederzeit sorgfältigst bemühet gewesen sind, andere Potentaten, nach Erfoderung ihres Intereße, in der Mißgunst gegen den römischen Kaiser zu unterhalten, die Verbindungen derselben mit ihm zu verhindern oder zu zertrennen, und bey einem unter ihnen entstandenen Zwiste gleichsam Oel ins Feuer zu gießen. Man findet die Ausübung dieser päbstischen Staatskunst auch schon zu den Zeiten der griechischen Kaiser. Die herrschsüchtigen römischen Bischöffe hintertrieben die so oft und so sehnlich gesuchte Hülfe der Griechen bey den Römern, als jene von den Saracenen allenthalben eingeschloßen und geängstiget wurden, durch tausend falsche Verunglimpfungen und andere künstliche Ränke, blos deswegen, weil sich die griechischen Patriarchen und Kaiser ihrer geistlichen Bothmäßigkeit nicht unterwerfen wollten. Lieber ließen sie Constantinopel von den Ungläubigen einnehmen und das ganze morgenländische christliche Kaiserthum zu Grunde gehen, ehe sie zugeben wollten, daß ein Monarch in der Christenheit regierte, der nicht ihr Vasall wäre, oder daß es eine christ-

liche Nation in der Welt gäbe, die nicht, wie sie verordneten, die Bilder anbetete. Ich enthalte mich, mehrere Beweise hiervon anzuführen, da selbst die neuere Geschichte uns eine sehr grosse Menge solcher päbstischer Staatsgriffe liefert, z. B. die des spanischen Successionskrieges, in welchem der Pabst die Absichten der Feinde des Hauses Oesterreich jederzeit listig zu befördern trachtete. Ich will daher meinen Lesern nicht allen Stoff zum weitern Nachdenken hierüber wegnehmen. Zudem ist es ja bekannt genug, was die päbstlichen Nuncii von jeher allen Fürsten, die sich vor der Macht des Kaisers fürchten, für eine Maxime eingeflößt haben und vielleicht noch einzuflößen suchen, nehmlich diejenige, welche der kluge Staatsmann und Doge zu Venedig, Andreas Griti, hatte, der der Meynung war: „Es könnten die deutschen Kaiser kein so kleines Nestchen in Italien haben, daß nicht daher andern Mächten grosse Gefahr zuwachsen sollte.“ *) — Da ich einmal dabey bin, von den listigen Mitteln zu reden, welche die Päbste angewendet haben, die Macht der römischen Kaiser zu schwächen und dadurch ihre eigene zu verstärken, so kann ich nicht unterlassen, meine Leser an die bekannte Geschichte der Kreuzzüge zu erinnern. Man weis, daß der römische Hof, (ein gewöhnlicher, aber unziemender Ausdruck von dem

Statt=

*) Verba *Griti* extant apud Guiccardinum, lib. VII. historiae Italiae, edit. Venet. an. 1610. f. 204.

Statthalter eines Königs, dessen Reich nicht von dieser Welt war,) man weis, sage ich, daß der römische Hof diese sogenannten heiligen Kriege nicht sowohl darum veranlaßt hat, um das gelobte Land den Händen der Ungläubigen zu entreißen, als vielmehr um deswillen, weil er dabey die Absicht hatte, den Kaisern außer Italien etwas zu thun zu geben und indessen die Freyheit zu haben, seine grossen Staatsentwürfe auszuführen. Er erreichte auch diese löbliche Absicht, indem sich die römischen Kaiser, während jener langwierigen und vergeblichen Kriege, um die Angelegenheiten ihres Reichs nicht sehr bekümmern konnten, und bey ihrer Zurückkunft in dasselbe gemeiniglich nichts, als Unruhen und Verwirrungen fanden, welche die Päbste mittlerweise darinne angesponnen hatten.

Daß diese geistlichen Aufseher, die eben so schlau als herrschsüchtig waren, die Kaiser jederzeit sorgfältigst abgehalten haben, ihren Sitz in Rom zu nehmen, ist ebenfalls ein Kunstgriff, der ihnen zur Erlangung ihrer Unabhängigkeit von der Kaiserlichen Oberherrschaft sehr behülflich gewesen ist. *)

Ich eile zur Beschreibung noch eines Mittels, welches die Päbste zur Vergrößerung ihrer geistli-



*) Hiervon sehe man mit mehrern Cyprians Belehrung vom Ursprunge und Wachsthume des Pabstthums, S. 359. 360.

chen und weltlichen Herrschaft angewendet haben. Es bestehet, meines Erachtens, darinne, daß sie die guten Kaiser, unter dem Vorwande, als ob sie hierdurch etwas bey Gott verdienstliches unternähmen und besonders für die künftige Ruhe ihrer Seelen sorgten, beredet haben, grosse geistliche Stiftungen zu machen und bey dieser Gelegenheit, nicht nur ihr Reich zu zergliedern, sondern auch die Macht des päbstlichen Stuhls, der hierdurch an den Aebten und Bischöffen ansehnliche Vasallen und zugleich mächtige Bundesgenossen wider die Kaiser selbst erhielt, zu vervollkommnen. Man denke nur z. B. an die wichtigen Provinzen, welche Kaiser Heinrich I. und Otto I. von dem römischen Reiche abgerißen und zu geistlichen Stiftungen hergegeben haben; und dies mehrentheils blos auf Zureden der Päbste, oder der Mönche, ihrer Abgeordneten, welche den abergläubischen Kaisern weiß machten, daß sie der Gewalt des Fegefeuers nicht sicherer entgehen, und der ewigen Seligkeit theilhaftig werden könnten, als wenn sie sich auf diese Art den Heiligen empfählen und eine Menge Vorbitter erwürben. Man kann dieses selbst aus dem erdichteten Donationsbriefe sehen, in welchem Otto I. der römische Kirche ihre übermäßigen Güter bestätigt haben soll und worinne man den Kaiser also reden läßt: „Wir confirmiren dir, heiliger Peter! alle obbenannte Provinzen zur Hülfe unserer, unsers Sohnes, oder unserer Eltern

und Nachfolger Seelen.“*) Kaiser Heinrich IV. bestätigte im Jahr 1195. zu Worms das Kloster Ichtershausen, und sagte, als von einer gewöhnlichen Sache, Marquard von Grumbach und seine Mutter, Frideruna, hätten gedachtes Kloster zur Erlösung ihrer Seelen erbauet. *) Ein Beweis, daß damals Kaiser und Reich, Souverän und Unterthan von einerley papistischen Irrthümern angesteckt waren und besonders in der, ihnen von den Mönchen beygebrachten, Meynung stunden, daß sie ihre Güter nicht besser und heilsamer anwenden könnten, als wenn sie sie den Geistlichen vermachten und Bißthümer und Klöster davon errichteten. Wie sehr hierdurch die Stärke des römischen Reichs geschwächt und die Macht des päbstischen Stuhls verstärkt worden sey, wird jeder hieraus von sich selbst erkennen. Unterdessen werde ich vielleicht diese Materie im folgenden Paragraphen noch ein wenig zu berühren Gelegenheit haben.



*) Ap. Baronium an. 962. n. VII. pro remedio animae nostrae.

**) So lauten die Worte aus dem Originale: Ad universorum fidelium Christi et imperii notitiam pervenire volumus, quod vir nobilis et admodum industrius, *Marquardus de Grumbach*, et mater eius religiosa femina, *Frideruna* dicta, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, et beatae virginis Mariae Sanctique Georgii Martyris monasterium in loco possessionis suae, in Uchtrigishausen, *pro Redemptione Animarum suarum*, omniumque fidelium vivorum et mortuorum construxerunt.“

## §. VII.

## Beschreibung der Macht und des Reichthums der Päbste und der Art und Weise wie sie dazu gelangt sind.

Der Stifter unsrer allerheiligsten Religion hatte nicht, wo er sein Haupt hinlegen konnte. Er, der der Erbe war **über alles**, erschien auf Erden gleichwohl so dürftig, daß er aus eigenen Mitteln auch nicht einmal den Zinsgroschen bezahlen konnte, den einst die Zollbedienten zu Capernaum von ihm forderten. Seine Jünger befanden sich in nicht bessern Umständen. **Petrus**, der erste unter ihnen, war der Sohn eines armen Fischers, von dem er gewiß nicht vielmehr **geerbt** haben mochte, als einige geflickte Netze und einen alten Kahn. O wie würde er sich gewundert haben, wenn man ihm hätte erzählen sollen, wie stark die **Verlassenschaft** wäre, die sich seine vorgeblichen Nachfolger rühmen, durch ihn überkommen zu haben, und die sie noch bis auf den heutigen Tag unter dem Titel des **Erbtheils Petri** besitzen! Wir wollen doch suchen, dieselbe ein wenig näher kennen zu lernen.

Nach den Berichten eines glaubwürdigen Mannes, der bey dem Pabst **Innocentius** IX. Hausprälat gewesen ist, *) besitzet der Pabst an Ländereyen:

1) Die

*) *Aymon* tableau de la Cour de Rome. Diese Schrift ist vorzüglich zu empfehlen, wenn man die Macht und

1) Die Stadt Avignon und die ganze Grafschaft Venaißin in Frankreich.
2) Die Stadt Benevent mit ihrem Territorio, nebst einigen andern Plätzen und wichtigen Lehnschaften im Königreiche Neapel.
3) Die Stadt Rom, nebst der umliegenden Landschaft, Campagna di Roma genannt.
4) Das eigentliche Patrimonium Petri, worinne Viterbo, Civita Vecchia und viele andere Städte liegen.
5) Das Herzogthum Spoleto.
6) Das Herzogthum Castro, nebst der Grafschaft Ronciglione.
7) Die Provinz Orvietto.
8) Die Landschaft Sabina.
9) Die Grafschaft Perouse.
10) Die Mark Ancona.
11) Das Herzogthum Urbino.
12) Die Provinz Romagna.
13) Das Herzogthum Ferrara, und
14) das Bononische Gebiet, oder die Stadt Bologna mit ihrem Umkreise.

In diesen Provinzen hat der Pabst, nach des Herrn Hofrath Schlötzers Angabe, 2 Millionen und 500000. Unterthanen, und an Einkünften von denselben 3 Millionen Reichsthaler, nach andern 4 Mil-



und den Reichthum des Pabsts aus authentischen Nachrichten kennen lernen will.

Millionen, und wenn man diejenigen Summen dazu rechnet, die er für geistliche Beneficia aus andern Ländern zieht, z. B. für die sogenannten Pallia bey der Confirmation der Bischöffe, für Indulgentien, Canonisationen, Dispensationen u. dergl. (ungeachtet diese Intraden zu unserer Zeit sehr gefallen sind,) wohl 6 bis 8 Millionen.*)

Seine Soldatesque will zwar eben so gar viel nicht sagen, ob gleich der vorige Pabst Clemens XIV. seine Truppen, nach Preußischer Art hat montiren and exerciren lassen. Unterdessen sollen doch 8 Generale über dieselben zu befehlen ha-

*) Aymon p. III. rechnet die gewöhnlichen Intraden des Pabsts auf beynahe 4 Millionen. Hierbey sind aber die geistlichen Einkünfte nicht, die ihm andere Länder gewähren, und die freylich steigend und fallend sind. Wie viel ihm von den letztern, seit Benedikts des 14ten Zeiten, davon abgezwackt worden ist, kann man aus folgender Berechnung sehen, die im Jahre 1783 öffentlich mitgetheilet wurde: „Durch Benediks des 14ten Concordat mit Spanien und Sardinien entgieng dem päbstlichen Stuhle ein jährliches Einkommen von 3000000; durch die neuen ökonomischen Einrichtungen im Neapolitanischen, Venetianischen, Genuesischen, Toscanischen und Modenesischen entgehen jährlich wieder 4 Millionen; und was werden nicht aus den Erblanden sich für Defecte in der päbstlichen Einnahme finden, da blos durch die Neuerungen in der Lombardey, mit Inbegriff der sonst für das deutsche Seminarium aus dieser Provinz nach Rom gezogenen, nun aber zu besserer Verwendung in Pavia bleibenden Gelder, jährlich eine Summe von 18000 Scudi ausbleibet?“

haben.*) An regulären Soldaten soll jetzt der Hof zu Rom zwar eigentlich nur 5000 Mann unterhalten, welches in Vergleichung mit andern Mächten, die zum Theil nicht so ansehnlich sind, als diese, wenig zu seyn scheinet; aber dafür hat er auch eine unzählige Menge **Mönche**, die er zu seinen Absichten besser gebrauchen kann, als das stärkste und tapferste Kriegsheer.

Seine Tafel, die sonst gewöhnlich des Monats 1000 Scudi kostet, kann der Pabst so prächtig einrichten, als er will, und es kömmt hierbey blos auf seine Willkühr, oder auf seinen Geschmack an. Er kann auf Gold oder Silber, auf Zinn oder Porcellän speisen. Es stehet ihm alles zu Gebote. Er darf nur befehlen, so wird sein Verlangen erfüllet; denn ihn umringet der Ueberfluß. Seine Gerichte kann ihm Europa liefern, oder auch Indien. Er kann sich viel oder wenig Schüßeln auftragen lassen. Er kann Wein von Montefiascone oder Malvasia, von Terni oder von Porto, von Tokay oder von Champagne trinken. Alle Landschaften der alten und neuen Welt bieten ihm ihre schönsten Erzeugnisse zum Genusse an.

Sein

*) Ebenderselbe, in seinem Tableau de la Cour de Rome, Part II. chap. V. welches überschrieben ist: Des forces du Pape, qui consistent en ses Armées, saget: „Le Pape tient continuellement à sa solde huit Generaux d'Armée, un pour ses Gardes, un pour ses Galeres, un pour l'Artillerie, un pour l'Infanterie, deux pour sa Cavallerie et deux autres pour Ferrare et pour Avignon.“.

Sein Hofstaat ist mehr, als königlich, und soll es auch seyn. Denn ist er nicht der prätendirte Herr über Kaiser und Könige? — Sein geheimes Conseil bestehet aus 70 Cardinälen, die alle einen mehr, als Churfürstlichen Rang zu haben behaupten. Er hat seinen Großkanzler, oder wie er ihn nennet, Prodatarium, seinen Staatssecretär, seinen Secretär der Breven, seinen Secretär der Memorialien, seinen Oberhofmeister, seinen Schatzmeister, seinen Kammermeister, seine Gouverneure in Rom und in andern Städten, seine Gesandten oder Nuntien an auswärtigen Höfen, seine Präsidenten in den Collegien, seine Appellationsräthe, seine geheimen Kämmerer u. s. w. welches alles die reichsten und vornehmsten Personen geistlichen und weltlichen Standes sind.

Seine Ehrentitel sind göttlich. Wenn man ihn anredet, so sagt man: Ihre Heiligkeit; wenn man an ihn schreibet: In Gott Vater und Herr! oder: Heiliger Vater! oder wohl gar: Allerheiligster Vater! — Seine geheimen Räthe, die Cardinäle, heißen: Ihre Eminenzen. Seinen Stuhl oder Thron nennet man den apostolischen Sitz. — Wenn ihm Jemand die Aufwartung macht, so muß er ihm den Pantoffel küßen. — Daß er drey Kronen trage, habe ich schon oben erinnert.

Er hat in Rom drey grosse Palläste, die alles übertreffen, was man nur irgendwo in andern königlichen Schlößern gesehen zu haben sich rühmen kann. Die Kaiserliche Burg zu Wien, so prächtig sie ist, ist nichts dagegen. Der eine dieser Palläste heißt das Vaticanum, neben der grossen Peterskirche gelegen, und ist der gewöhnliche Winteraufenthalt des Pabsts. Der andere stehet auf dem Monte Cavallo und ist die päbstliche Sommerresidenz. Der dritte ist das Lateranum, wo sich die Johannis, oder päbstliche Parochialkirche befindet. Außer diesen ist auch noch in Rom das feste Schloß, die Engelsburg, wo der Pabst seine Schätze verwahret. Der, welchen Pabst Sixtus V. gesammelt und in dieses Schloß niedergelegt hat, woselbst er auch noch, als ein Nothpfennig der römischen Kirche, anzutreffen seyn soll, beträgt 10mal hundert tausend Dukaten.*) Er ersparte sich

*) Pabst Sixtus selbst bezeuget dieses in der Bulla de decies centenis millibus aureorum in Arce S. Angeli sepositis, anno pontificatus sui primo, ap. Cherubinum, Tom. II. Bullar. p. 529. „*Decrevimus certam pecuniae summam, nullo nostrorum extraordinario onerecongestam, sed nostra parsimonia frugalitateque pontificia comparatam, hoc est, ad decies centena millia aureorum nummum seponere.*“ Conf. p. 599. 627. Unter Pabst Clemens XIII. ist man, wie es heist, genöthigt worden, diesen Schatz, weil viele sonst gewöhnliche Einnahmen außengeblieben waren, anzugreifen. Vielleicht hätte ihn die Sparsamkeit Pius VI. wieder ergänzen können, wenn nicht die für nöthiger gehaltene Austrocknung der Pontinischen Sümpfe dazwischen gekommen wäre. Anmerk. des Verf.

sich dieses Sümmchen blos im ersten Jahre seiner Regierung, und that im dritten Jahre eben so viel hinzu, und im vierten wieder so viel.

In allen den obbenannten päbstlichen Pallästen, besonders in dem Vaticanischen, der auf drey Gallerien über einander erbauet ist, und über 5000. der kostbarsten Zimmer enthält, scheinet die Erde alle ihre Schätze verschwendet, und das menschliche Genie seine ganze Erfindungskraft erschöpft zu haben. Wenn man in der Baukunst, Mahlerey, Bildhauerkunst, Gold- und Silberstickerey und andern theuren Künsten Muster sehen will, so muß man nach Rom in die Wohnungen des Pabsts und seiner Fürsten kommen.

Ich könnte hiervon eine noch weitläuftigere und umständlichere Schilderung machen, aber ich will dieses den Herren Topographen und Reisebeschreibern überlassen, zumal da ich das, was ich bisher gesagt habe, für mehr, als zureichend halte, meinem Zwecke eine Genüge zu thun.

Fragt nun Jemand: Wie sind die Nachfolger des armen Petrus zu allen diesen Ländern und Reichthümern gekommen? so muß er sich oft die unglaublichsten Dinge von den Papisten vorsagen lassen.“ Der Cardinal von Luca, sagt

Cyprian, *) mit dessen Worten ich mich öfters in dieser Schrift ausgedrückt habe, möchte uns gern überreden, **) die päbstischen Lande hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben, weil sie die morgenländischen Kaiser nach dem Untergange des abendländischen Kaiserthums entweder nicht geachtet, oder doch gegen die Ostgothen und andere Barbaren nicht schützen können. Da sich aber, setzet der angeführte Autor zur Widerlegung hinzu, die Kirche selbst nicht einmal zu vertheidigen vermocht, wie hätte sie doch um anderer Leute willen den Ostgothen und Longobarden eine Armee entgegen stellen können? Wenn keine Geschichtbücher mehr in der Welt wären, so dürfte diesem Vorgeben vielleicht geglaubt werden. Nachdem man aber weis, wie die Päbste bey den Verwirrungen in Italien den Kaisern von Zeit zu Zeit so viel auswärtige Feinde auf den Hals gehetzt haben, daß sie Rom und die angrenzenden Plätze dann und wann nicht sattsam beschützen, oder die Päbste nebst dem römischen Volke zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anhalten können; so werden unpartheyische Gemüther dem Kaiser Otto III. keineswegs den Beyfall versagen, da er von den Bischöffen zu Rom mit Grunde der Wahrheit geschrieben hat: **Wir bezeugen, daß die römi=**

*) In seiner Belehrung vom Ursprung und Wachsthume des Pabstthums, S. 457.

**) Discursu II. relationis curiae Romanae p. 4.

römische Kirche durch Fahrläßigkeit und Unwissenheit der Päbste die Titel ihres Ruhms verfinstert, und einige Päbste haben also hinein gehauset, daß sie den größten Theil unsers Reichs (in Italien) mit ihrem Apostolate verknüpft, ohne darnach zu fragen, wie viel sie durch eigene Schuld verloren; sondern sie haben, indem sie das Ihrige, welches sie verschleudert, im Stiche gelassen, die Ursache gleichsam auf unser Reich geschoben, und sich zu anderer Leute Gütern, das ist, zu dem, was unser und des Reichs ist, gewendet. Denn solche von ihnen selbst erfundene Gedichte sind es, daß sie sagen, Constantinus M. und Carolus hätten dem heiligen Petro unsere öffentlichen Güter geschenket: Worauf wir antworten, Carolus habe von Rechtswegen nichts verschenken können." *)

So offenbar nun zwar indessen die Erdichtung ist, (welches alle kluge Papisten selbst zugestehen) daß Kaiser Constantin, der Grosse, das sogenannte Patrimonium Petri dem römischen Bischoffe Sylvester und dessen Nachfolgern freywillig

*) Post multos alios totum diploma, sub hujus seculi initio, produxerunt Augustissimi Imperatoris administri status, libello, qui inscribitur: „*Risposta alla prima e seconda scrittura della corte di Roma* p. 20 sq.

willig überlassen habe, da er überzeugt war, und, als ein verständiger Herr, auch seyn muste, daß ein solches Geschenk für keinen Priester oder geistlichen Vorsteher einer Kirche gehörete; so kann man gleichwohl nicht in Abrede seyn, daß Pipin, Carl, der Grosse, und die Sächsischen Kayser den Päbsten viele Länder in Italien, doch mit **Vorbehalt der landesherrlichen Hoheit**, wirklich geschenkt und bestätigt haben. An den Baronius, diesen so verdächtigen Schutzredner des römischen Hofs, darf sich aber hierbey Niemand kehren. Die Kaiserlichen Donationsinstrumente, die er vorbringt, sind größtentheils erdichtet. Alle gelehrte und unpartheyische Kenner der Kirchengeschichte sind hierüber einstimmig.

Was aber die Ursachen anbelanget, welche die Kaiser bewogen haben, den Päbsten so viele Länder zu schenken, hiervon lassen sich keine richtigern und zuverläßigern, als folgende, anführen:

Erstlich, weil die Päbste schon ihren Sitz darinne hatten, und den Kaisern überall, sie mochten in Italien oder in Deutschland seyn, tausendfachen Verdruß und unzählige Unruhen verursachen konnten, welches sie auch, wie die Geschichte lehret, gar oft gethan haben; weßwegen sie denn immer von den Kaisern bey guter Laune haben erhalten werden müssen.

Daß zweytens, besonders Carl, der Grosse, und seine Nachkommen den Päbsten allerley beträchtliche Güter in Italien geschenkt haben, davon läßt sich die Ursache ebenfalls sehr leicht begreifen. Es mag nun wahr seyn, oder nicht, daß Pabst Zacharias König Childerichen in Frankreich abgesetzt und dessen Minister **Pipin**, Carls des Grossen Vater, zum Könige gemacht, wie die Italiäner vorgeben, oder daß Pabst Zacharias weiter nichts gethan, als die französische Nation dahin disponirt habe, Childerichen die Krone zu nehmen und sie Pipinen aufzusetzen, wie die Franzosen behaupten; genug, so viel ist doch ohnstreitig gewiß, daß Carl, der Grosse, das abendländische Kaiserthum gewißermaßen aus den Händen des Pabsts erhalten hat, gegen den er sich dafür durch die Schenkung verschiedener Ländereyen, die aber im Grunde nicht ihm, sondern dem Kaiser in Constantinopel gehörten, hat erkenntlich erweisen wollen.

Die dritte Ursache ist lediglich in der Barbarey der damaligen Zeiten zu suchen. Die Päbste stunden einst in einem so grossen Rufe der Heiligkeit, daß Jedermann die tiefste Ehrerbietung vor ihnen hatte. Der Aberglaube, der damals herrschte, hielt sie für Götter und ihre Aussprüche für Orackel. Wie leicht muste es ihnen also seyn, die Kaiser zu überreden, daß sie sich bey Gott und dem heiligen Peter, der NB. des Himmelreichs Schlüssel hat, nicht

nicht beliebter machen könnten, als wenn sie die Kirche zu Rom, wo sie, die Päbste, als Christi Statthalter und Petri Nachfolger, ihren Sitz hatten, mit ansehnlichen Gütern beschenkten! Weil sie sich nicht gern mit ihrem Geize blos geben, sondern die Welt auf die Gedanken bringen wollten, als ob sie nichts für sich selbst suchten, so musten die **Kirche** und **Petrus** ihre Namen dazu hergeben. Man kann dieses fast aus allen geistlichen Stiftungs-Urkunden der damaligen Zeiten sehen. Sogar der erdichtete Donationsbrief Kaisers Otto I. dessen ich oben gedacht habe, ist ein Beweis hiervon. **Wir**, hebt er sich an, **wir confirmiren dir, Petre, alle obbenannte Provinzen u. s. w.** Lächerlich genug! Petrus, der sich in der vollkommensten Seligkeit befindet und gar keiner irdischen Dinge nöthig hat, wozu braucht denn dieser so viele Länder und Städte? Worzu hat er Rom nöthig und ihre Palläste? Civita-Vecchia und ihre Galeren? Montefiascone und seine Weine?

Es ist also sonnenklar, daß die Päbste sich einst der Blindheit des Volks und der Regenten zu ihren weltlichen Absichten bedienet und den Namen der **Kirche** und des heil. **Petrus** blos dazu gemißbraucht haben, sich Macht und Reichthum zu erwerben; so wie es nicht weniger die allereinleuchtendste Wahrheit ist, daß sich diese stolzen und ver-

verschlagenen Erzpriester aus keiner andern Ursache in die Staatshändel der damaligen Zeiten so sorgfältigst einmischten, als weil sie sie für Gelegenheiten ansahen, und auch als solche zu benutzen wusten, grosse zeitliche Vortheile daraus zu ziehen, oder dabey, wie man zu sagen pflegt, im Trüben zu fischen.

Indessen, so zuverläßig das alles auch ist, so kann man doch noch immer mit Rechte fragen: Haben die Kaiser die Stadt **Rom** und den **Kirstaat** den Päbsten **wirklich** geschenkt? -- Oder eigentlicher zu reden: Haben sie die **Hoheit** über ihre ehemalige Residenzstadt Rom, und über die um sie herumliegenden Provinzen den römischen Bischöffen wirklich abgetreten? Oder ist dies nur ein päbstisches Vorgeben, das keinen gewissen Grund hat? — Hierauf soll in dem folgenden Paragraphen ausführlich geantwortet werden.

## §. VIII.

Beweis, daß die Kaiser die Hoheit über Rom und den Kirchenstaat den Päbsten niemals abgetreten haben, und daß sie solche noch jetzt besitzen.

Ungeachtet die Kaiser, von Constantin, des Grossen, Zeiten, ihre gewöhnliche Hofhaltung in

Rom

Rom nicht gehabt haben, so kann doch Niemand darthun, daß einer derselben sich seiner Rechte auf diese Stadt, so wie auf ganz Italien, jemals begeben hätte. Ja! die Meynung, daß die **Hoheit** über die Stadt Rom und den sämmtlichen Kirchenstaat noch jetzt den Kaisern zustehe, wird nicht etwa blos von den Protestanten geheget, die man hierinne für partheyisch halten könnte, sondern von vielen klugen Catholiken selber. „Einige, sagt daher der **Cardinal von Luca**, und vornehmlich jenseit der Alpen, glauben, die **Hoheit** sey noch bey dem Kaiser.“ *)

Die bekannte **Schenkung Constantins**, des **Grossen**, ist eine so einfältige und so völlig ausgemachte Erdichtung, daß auch nicht einmal **Baronius**, dieser so grosse Schmeichler des römischen Hofs, viel dafür zu sagen weis, sondern, nebst andern gelehrten Papisten, die **Donationsurkunde** für untergeschoben halten muß. Der parisische Erzbischoff **Marca** ist hierinne mit ihm vollkommen einstimmig, **) und der Jesuit **Pape**-

 broch

*) Discursu II. relationis Rom. curiae forensis p. 4. „*Potissima quaestio est circa huius dominii temporalis originem, ex qua de consequenti inferri solet ad altum dominium vel superioritatem, quam penes Imperatorem adhuc superesse nonnulli, ac praesertim ultramontani, opinantur.*“

**) De concordia imp. et sacerdotii lib. III. cap. XII. wo er saget: „*Iussu Rom.* Pontificum pia quadam industria *excogitatam* fuisse *donationem Constantini.*“

broch gestehet von ihr offenherzig, sie sey ein Figment, welches nicht einmal Baronius leugne. *) Antonius Pagi, **) Natalis Alexander, ***) Gerard Dubois †) und andere gelehrte katholische Schriftsteller hegen eben die Meynung und können kaum begreifen, wie jemals ein vernünftiger Mensch ein solches Gedicht habe für wahr halten können. „Wer nur mittelmäßig gelehrt ist, sagt insonderheit der letztere, der wird leicht einsehen, daß gedachtes Donations=Instrument falsch und betrügerisch ersonnen sey.“

Ich habe schon oben (§. 4.) die Anmerkung gemacht, daß, da Constantin II. des grossen Constantins Sohn, bey einer gewissen Gelegenheit den römischen Bischoff Liberius also angeredet hat: „**Weil du Bischoff unserer Stadt bist,**“ ††) er von der Schenkung seines Vaters kein Wort ge-

*) *Conatu chronico*, Part. I. p. 48. De auctore *Figmenti* istius variant coniecturae.

**) Critica an. 324. In edit. Paris. n. 13. in Genevensi, quae Antwerpiae nomen prae se fert, n. 16. „*Donatio Constantini prorsus supposititia.*“

***) Hist. eccles. edit. Parisiis 1699. Tom. IV. p. 309.

†) In hist. ecclesiae Parisiensis edita Paris. an. 1690. lib. VII. cap. VII. Tom. I. p. 455. „*Quod instrumentum falsum adulteriumque quotus quisque vel mediocriter eruditus facile agnoscit.*“

††) Διὰ τὸ χριστιανον σε καί ἐπίσκοπον τῆς ἡμέτέρας πολεως etc. Ap. Theodoritum lib II. hist. eccles. initio capitis XVI.

gewust haben müße. Auch dem Pabste Agatho muste sie unbekannt seyn, sonst würde er nicht, nebst einer ganzen, aus 125. abendländischen Bischöffen bestehenden Synode, im Jahr 680 an den morgenländischen Kaiser, Constantinus Pogonatus, geschrieben haben: „Das Concilium, welches unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt Rom, die eine Unterthanin eurer christlichen Herrschaft ist, versammelt gewesen u. s. w. *)

Carl, der Grosse, hat die Hoheit über die Stadt Rom zugleich mit dem Kaiserthume überkommen und sie unverändert auf seine Nachfolger gebracht. So groß auch die Einkünfte und Nutzungen waren, die er dem römischen Bischoffe zugestund, so behielt er sich doch das landesherrliche *Dominium* über Rom allemal vor und übte darinne die Rechte eines Souveräns ungehindert aus. Dieß gestehet der zuvorangeführte päbstische Schriftsteller, Natalis Alexander, ohne Zurückhaltung. „Nachdem, sagt er, Carl, der Grosse, das Kaiserthum überkommen, hat er die höchste Jurisdiktion zu Rom ausgeübt.“ **)



*) Tom. XVI. concil. edit. Reg. p. 132. „Σύνοδος, ἥτις ἐν ταύτῃ τῇ δουλικῇ τοῦ ἡμετέρου χριστιανικωτάτου κράτους τῶν Ρωμαίων πόλει συνῆλθε.“ Ap. Harduinum, Tom. III. col. 1122.

**) Am angeführten Orte, p. 319. „Suscepto imperio *summam Romae iurisdictionem* exercuit.“

Und Pagi versichert: „Die französischen oder fränkischen Kaiser haben die Hoheit über Rom erhalten.“*) Daß die Römer den Carolingischen Kaisern gehuldiget und den Eyd der Treue geleistet haben, wird heut zu Tage von keinem gelehrten Geschichtskenner mehr in Zweifel gezogen, und ist bereits oben von uns angemerkt worden.

Mit den erstaunlichen Länderschenkungen Carls, des Grossen, und seines Vaters Pipins, vornehmlich aber seines Sohnes, Ludewigs des Frommen, hat es, in Ansehung der Gewisheit, eben die Bewandtniß, als mit der Schenkung Constantins. Alles ist erdichtet. Kein päbstlicher Hofscribent ist im Stande, einen giltigen Beweis hiervon aufzubringen. Der Kaiserliche Hof hat diese Unwahrheiten schon längst entdeckt und öffentlich dargethan, sonderlich in dem Streite, welchen derselbe zu Anfange dieses Jahrhunderts mit dem Pabste wegen Comacchio führte. Wir brauchen also hier weiter nichts, als den Ausspruch des gelehrten Franziscaners, Anton Pagi, zu unterschreiben, der mit seiner gewöhnlichen Offenherzigkeit gestehet: Die Donation, wovon Gratian saget, daß sie Ludewig, der Fromme, der rö-

*) „Imperatores Francici *supremo dominio* in urbe potiti sunt.“ *Critica in Baronii annales*, *an.* 823. *n.* 1.

römischen Kirche gemacht habe, ist nicht minder ersonnen, als die, welche dem grossen Constantin angedichtet wird." *)

Nicht gegründeter ist das Vorgeben derer, welche behaupten, daß auch die Sächsischen Kaiser, besonders Otto I. und Heinrich II. den Päbsten einige beträchtliche Ländereyen erb- und eigenthümlich überlassen hätten. Ohne uns hier bey der Untersuchung und Widerlegung der von dem Baronius vorgebrachten Donations-Urkunden aufzuhalten, die zum Theil selbst von den gelehrten Katholiken verworfen werden, so wollen wir nur dieses als zuverläßig erinnern, daß man sich die gedachten Schenkungen, daferne sie ja geschehen sind, unter keiner andern Gestalt und Beschaffenheit vorstellen müsse, als die Reichslande der geistlichen Fürsten in Deutschland, welche ihren Besitzern zwar den Nutzen gewähren, aber, in Ansehung der höchsten Gewalt, unter Kaiser und Reiche stehen. Die Donations-Urkunden des Baronius, sie mögen nun wahr oder erdichtet seyn, müssen unserer Meynung selbst zum Beweise dienen. Denn diese widerlegen das päbstische Vorgeben, als ob die beyden obbenannten Kaiser ihre Souveränitätsrechte, über Rom und die verschenkten Plätze, zugleich mit verschenkt hätten,



*) *Critica*, *an.* 817. *n. VII.* „Non minus commentitia, quam quae Constantino M. affingitur."

augenscheinlich und auf eine viel glaubwürdigere Art, als es von uns oder sonst Jemanden widerlegt werden könnte. Man erwäge folgende Einschränkungsworte in gedachten Urkunden, wo im Namen der Kaiser ausdrücklich gesagt wird: „Unserer, und unserer Nachfolger Rechte in allem unbeschadet, wie es in Pabst Eugenii und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist, daß die ganze Clerisey und der Adel des römischen Volks, um vieler Nothwendigkeiten willen, und damit der Päbste unvernünftige Härtigkeit gegen das ihnen unterworfene Volk bezähmet werden möge, sich eydlich verbinden, daß keiner soll zum Pabste consecrirt werden, bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche, was Pabst Leo versprochen hat. — Wir bestätigen auch, daß man dem Pabste, oder seinen zum Behufe der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen Stücken billigen Gehorsam leiste. Denn wir haben der Nothdurft zu seyn erachtet, hier anzufügen, daß des Pabsts, oder unsere Abgeordnete, allezeit bestellet seyn, die uns jährlich Bericht erstatten können, wie ein jeder Richter dem Volke die Justiz administrire. Wir verordnen auch, (auf was Weise die Gesandten diese Kaiserliche Constitution beobachten,) daß die Abgeordneten

alle

alle Klagen des Volks erstlich an den Pabst berichten sollen, daß entweder durch jetztgedachte Gesandten die Sache ohne Aufschub geändert, oder, nachdem uns unser Abgesandter davon referiret, durch unsere abgefertigte Minister die Gebrechen verbessert werden mögen. *) Der ungenannte Verfasser des Buchs: Abriß der ganzen katholischen Kirche, ein gelehrter Catholik, findet diese Worte so deutlich, daß er sich genöthiget siehet, zu gestehen: „Heinrich II. reservire sich noch einige Ober=

*) Ap. Baronium, an. 962. n. VIII. „*Omnia superius* nominata ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis pactum roboramus, salva *in omnibus* potestate nostra, et filii nostri posterorumque nostrorum *An.* 1014. *n. VII. Salva in omnibus potestate nostra posterorumque nostrorum*, secundum quod in pacto et constitutione Eugenii Pontificis (supr. cap. XII. §. 6.) successorumque illis continetur, ut omnis Clerus et universi populi romani nobilitas, propter diversas necessitates et *Pontificum irrationabiles* erga populum sibi subjectum *Asperitates Retundendas* sacramento se obliget, ut ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in *Praesentia Missorum nostrorum* faciat promissionem, pro omnium satisfactione ac futura conservatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscitur. — Illud etiam confirmamus, ut domino apostolico iustam in omnibus servent obedientiam, seu ducibus et iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum perspeximus, ut missi domni apostolici, seu nostri, *semper* sint constituti, qui *Annuatim nobis Renuntiare valeant*, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.“

Oberinspection über die päbstliche Wahl, über die Städte und Länder und über die Administration der Justiz daselbst. Nicht alle Päbste regieren wohl. Da war es nun gut, daß ein Kaiser, der gleichwohl das vornehmste Glied der Kirche Christi ist, seine Commissarien da und dorthin schickete, und, wie die Regierung, besonders die Administration der Justiz in den päbstlichen Landen, gehandhabet würde, Achtung geben ließ." *) Daß aber diese Aufsicht durch Kaiserliche Commißarien, unter denen im Jahr 1159 Pfalzgraf Otto der vornehmste war, wirklich oft und vielfältig beobachtet und ausgeübt worden sey, hat seine völlige historische Richtigkeit, wie man beym Le Blanc umständlich nachlesen kann. **)

Es hat auch Rom, zum Beweise seiner dem Kaiser schuldigen Lehnsunterthänigkeit, demselben noch in dem Jahre 1073 den gewöhnlichen Tribut gezahlet. Hiervon spricht Conrad von Lichtenau, Abt

*) Das, ohne Namen des Verfassers, herausgekommene Buch: Abriß der ganzen katholischen Kirche, ist im Jahr 1714 zu Cöln gedruckt, und enthält die angeführten Worte auf der 532 Seite.

**) Dissertatione historica de nummis Caroli M. Romae cusis, p. 59. „*Ego Otto* iussu Domini imperatoris Friderici ad partes Romanas legatus etc. ad regale monasterium Farfense devenimus, ubi velut in imperiali camera residentes, convocatisque ad nostram praesentiam comitibus, capitaneis et aliis partium ipsarum magnatibus, causas plurimarum audivimus et determinare curavimus."

Abt zu Auersperg, folgendes: „Der Bischoff Anno zu Cöln, und Hermann, Bischoff zu Bamberg, sind nach Rom geschickt worden, das Geld einzusammeln, welches dem Könige gehörete.“ *) Otto von Freysingen versichert, der Kaiser habe Bischöffe nach Rom abgeordnet, die Befugnisse des Reichs zu beobachten. **) Wie strenge Kaiser Friederich I. ums Jahr 1153 und noch später die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien hat eintreiben lassen, kann man aus den Zeugnissen des vorgedachten glaubwürdigen Bischoffs Otto ebenfalls wahrnehmen. ***) Mich dünkt, daß nichts mehr, als dieses, die landesherrliche Hoheit beweise, welche Kaiser Friederich I. über Rom und Italien hatte, und daß er gar wohl gewußt haben müße, daß Pabst Leo VIII. Kaiser Otto, dem Grossen, und seinen Nachfolgern, alle die dem römischen Stuhle von den Carolingischen Kaisern geschenkten Güter, auf die feyerlichste und unwiderruflichste Weise wieder abgetreten habe. Diese merkwürdige Handlung ist, wie das Kaiserliche Ministerium in der mit dem Pabste wegen

*) In chronico edit. Argentor. an. 1609. p. 169.

**) Pro iustitia regni. Lib. VI. cap. 34. *chronici.*

***) Otto *Fodrum* explicat per ea, quae ad fiscum regalem spectant. Addit autem: Ex quo fit, ut plurimae civitates, oppida, castella, quae huic iustitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non persolvendo, reniti conantur, ad solum usque prostrata proterviae suae documentum posteris ostendant. Lib. II. cap. XIII. de gestis Friderici.

wegen Commacchio geführten Streitigkeit angemerkt hat, *) in einem lateranischen Concilio, in Gegenwart einer grossen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöffen und Bischöffen, mit Einwilligung des römischen Volks und der Stände und mit Ablegung eines auf das heilige Evangelium geleisteten Eydes vorgenommen und beschlossen worden. Es ist ganz begreiflich, daß die Anhenger des römischen Hofes diese Ceßion leugnen werden. Allein, ohne uns hierüber mit ihnen in einen Streit einzulaßen, wollen wir uns blos damit begnügen, daß die Gesandten, welche Pabst Hadrian IV. und Kaiser Friederich I. im Jahr 1158. abgeordnet hat, letztern also angeredet haben: **Der Vorsteher der heiligen römischen Kirche, eurer Excellenz** (das Wort **Majestät** war damals noch nicht gebräuchlich) **verbundenster Vater in Chri-**

*) Man sehe hiervon die wegen Commacchio herausgekommenen Schriften. Das Buch, welches dieselben enthält, ist im Jahr 1713 zu Frankfurt gedruckt und führet den Titel: „Risposta per il diritto imperiale sopra *Commacchio*, alla prima e seconda Scrittura della corte di Roma, p. 17. wo von der Ceßion Pabst Leos gesagt wird: Nel concilio Lateranense, in presenza di gran numero di Cardinali, Arcivescovi, et Vescovi, e col consenso et autoritate vel popolo Romano, tanto di Chierici, quanto di Laici, di tutti gli ordini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calende di Maggio etc.“ In dieser Schrift ist auch das Restitutions- oder Ceßionsinstrument enthalten, auch liefert es uns Baronius, beym Jahr 964. n. XXV.

Christo, grüsset euch. Es grüssen euch auch unsere ehrwürdigen Brüder, eure Geistlichen, die gesammten Cardinäle, als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom und über die Welt.“*)

Ein Beweis für die Hoheit der Kaiser über Rom ist auch dieses, daß die meisten Nachfolger Carls, des Grossen, der selbst in Rom gekrönt worden ist, sich in dieser alten römisch-kaiserlichen Residenz feyerlich haben krönen lassen. Bey denen die solches unterließen, war es etwas freywilliges. Die Befugniß dazu blieb ihnen aber allezeit ohne Widerrede. Noch in der Mitte des 15ten Jahrhunderts wurde Kaiser Friederich III. daselbst gekrönet. Ihm zog bey seiner Ankunft der ganze Adel, der Rath in corpore und die sämmtliche Clerisey entgegen. Daß es der Pabst selbst nicht that, geschahe wider die alte Gewohnheit, und war ein offenbarer Mangel derjenigen Ehrerbietung, die er dem Kaiser schuldig war, und die zu unterlassen, ihn ohne Zweifel nichts als sein Stolz bewog.

*) Salutant etiam vos clerici vestri, universi cardinales, tamquam *Dominum et Imperatorem urbis* et orbis.“ Ap. Radevicum lib. I. de gestis Friderici I. cap. XXII. Conf. *Baronium* an. 1158. n. 3. wo er sich windet und krümmet, um nicht einzuräumen, daß die päbstlichen Gesandten den Kaiser Friderich einen Herrn der Stadt genennet haben.

wog. *) — Hätte nun der Kaiser in Rom nichts zu befehlen gehabt, so könnte man gar nicht einsehen, warum ihn die Päbste daselbst gekrönt und zum römischen Kaiser ausgerufen hätten? Und was hätte denn das Gebeth bedeuten sollen, welches der Pabst, bey Einweihung des Kaiser, in eigener Person, vor dem Altare Petri zu thun pflegte? Dieses merkwürdige Gebeth fieng sich mit folgenden Worten an: „Gott aller Königreiche und höchster Beschützer des christlichen Kaiserthums! gieb deinem Knechte, unserm Kaiser, die Gnade, daß er den Triumph deiner Kraft allezeit weislich vollführen möge u. s. w. Nach der Communion erhob der Pabst wieder seine Stimme und betete: „Gott, der du, um das Evangelium des ewigen Königreichs verkündigen zu lassen, das römische Kaiserthum bereitet hast! reiche deinem Knechte, unserm Kaiser, die himmlischen Waffen, damit der Friede der Kirche durch kein Ungewitter des

*) *Cuspinianus* vita *Friderici* III. „*Cui omnis* effusa obviam nobilitas totiusque Cleri sacer apostolicus senatus: maxima ab his est susceptus honorificentia, quae paucis Caesaribus diu ante exhibita fuit, postquam scilicet caesarea Maiestas minui coepit, atque attenuata vilescere. Quando quidem priscis seculis non cardinales modo, verum summos Pontifices obviam processisse Caesaribus legimus. Usque Sutrium Pontifex Rom. Friderico I. obviam venit: sed ubi apostolicae sedis indies potestas auctior facta est, minor Caesaribus exhibitus est honor."

des Kriegs gestöret werden möge u. s. w. *) Eben so nennet ihn auch der Bischoff von Alba **) in der Benediktion vor der Kirchthüre unsern Kaiser; welches ja ein offenbares Gespött wäre, wenn der Pabst und seine Clerisey nicht wirklich glaubten, daß der Kaiser ihr Kaiser wäre und ihnen zu befehlen hätte.

Hiernächst haben so wohl die Väter der alten Concilien bis ins 9te Jahrhundert die Zeit ihrer Versammlungen, ***) und die Päbste ihre Bullen, oder Befehle, bis auf Gregor VII. nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datiret und auf diese Art ihre Unterthänigkeit gegen den römischen

*) Tom. II. musei Italici. p. 400. sqq. „Pontifex dicit orationem, quae competit illi diei et hanc orationem pro ipso Imperatore. Oratio: Deus regnorum omnium, et Christiani maxime protector imperii, da servo tuo, N. *Imperatori nostro*, triumphum virtutis scienter excolere etc. Post communionem: Deus, qui ad praedicandum aeterni regni evangelium, Romanum imperium praeparasti, praetende famulo tuo, *Imperatori nostro* N. arma coelestia, ut pax ecclesiae nulla turbetur tempestate bellorum. Per etc. „*Mabillon* in ordine Rom. an. 1689. Parisiis edito.

**) Episcopi Albanensis preces lege ibidem p. 399.

***) V. *Baron.* initio an. 826 et *Harduinum* Tom. V. concil. col. 764. *Franc Pagi*, Tom. II. breviarii p. 120, „*Basilius* et *Constantinus* Imperatores actionibus VIII. et X. praesidentes dicuntur. — Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.“

mischen Kaiser zu erkennen gegeben. Mit gedachtem Gregor VII. fiengen die Päbste erst an, die Jahre ihres Pabstthums neben die Jahre der Kaiser zu setzen, und endlich verschwiegen sie, aus Haß gegen die Kaiser, und von ihrer eigenen Hoheit aufgeblasen, die Jahre der Kaiserlichen Regierung völlig. Hiervon schreibet der berühmte Benediktiner Mabillon also: „Die Chronologischen Kennzeichen, welche den päbstischen Diplomen beygefügt worden, sind erstlich von den Bürgermeistern und der Indiction, hernach von den Jahren der Kaiser, wie Gregor, der Grosse, Gregor II. und III. Zacharias und andere gethan haben; ferner von den Jahren der Päbste selbst, neben den Jahren der Kaiser, und endlich von Christi Geburt, von der Indiction und dem Pabstthum eines jeden Pabsts, hergenommen worden. Die drey ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauret, zu welcher Zeit die Päbste nach und nach die Jahre der Kaiser außen gelassen und die ihrigen dafür hingesetzt haben, vornehmlich von den Zeiten Gregors VII. an, da ihnen, wegen der Kaiserlichen Investitur, der Name der Kaiser verhaßt zu werden angefangen hat.“ *) Es ist

*) „In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus et Indictione, tum ab annis Imperatorum, ut Gregorius M. Gregorius II. et III. Zacharias et alii; postea ab annis ipsorum pontificum

ist keine natürlichere Folge hieraus zu ziehen, als diese, daß die Päbste ehemals die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat willig erkannt und ihre Schreibart in öffentlichen Schriften und Urkunden, blos unter der Begünstigung böser Zeiten, geändert haben.

Wenn ferner das Münzrecht ein sicheres Merkmal der landesherrlichen Hoheit über einen Ort und über ein Land ist, so muß man, da die Kaiser, noch zu der Zeit, da die Päbste bereits in dem größten Ansehen stunden, unter ihrem Namen, zu Rom haben Geld prägen lassen, durchaus zugestehen, daß ihnen, vermöge dieses Rechts, die Hoheit über Rom und den Kirchenstaat nothwendig zugekommen sey. Von den päbstlichen Münzen findet man keine, die vor dem Jahre 1420. d. i. vor der Regierung Pabst Martin, des V. geprägt worden wäre. Alle ältere, die man von den Päbsten vorzuzeigen pfleget, sind erdichtet. Dies gestehet unter andern der mehrerwähnte Jesuit



cum cum annis Imperatorum: ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis et Pontificatus cuiusque desumti sunt. Tres priores modi ad saeculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices, (maxime a Gregorio VII. postquam, ob investituras, Imperatorum nomen illis odiosum esse coepit) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt." Lib. II. de re diplomatica, cap. XXV. §. 1. Conf. Nat. Alex. Hist. eccles. sec. IV. dissert. 25. p. 319. sq.

Bonanni, wenn er in seinem Werke von den Medaillen der Päbste schreibet: „Pater Claudius Franz. Menetrier lehret in seiner Abhandlung: Vom Ursprunge der Wappen, im zweyten Kapitel, daß alle die Münzen, welche in dem Leben der Päbste vor Bonifacius VIII. von Ciacconio, Victorello, Panvinio und andern ausgedruckt sind, erdichtet, und von den Künstlern nach Belieben erfunden worden sind.“*) Daher auch er, Bonanni, selbst nicht höher hinaufkommen kann, als bis auf Martin V. — Claudius du Molinet, **) welcher zu Paris im Jahr 1679. die Geschichte der Päbste aus ihren Münzen herausgegeben hat, sagt in der Vorrede: „Dieses sey die zweyte Ursache, warum er seine Geschichte von Martin V. angefangen habe, weil allerdings keine päbstischen Medaillen, welche die Zeit des gedachten Pabstes überstiegen, gesehen würden.“ Da man nun von allen Kaisern, Königen und Fürsten, so kurze Zeit sie auch regiert haben, von vielen Jahrhunderten her Münzen im Ueberfluße findet, auch die Päbste dergleichen, nach Martins V. Zeiten, oft nur mehr, als zuviel haben prägen lassen, wie z. B. Paul II. dem der Cardinal Picolomini dess

*) Tom. I. p. 1.

**) „Quod nulla omnino pontificum Romanorum ante Martinum V. visa sint numismata.“

deswegen einen Verweis gab, *) so will ich einen jedweden die Ursache, warum dieses nicht eher geschehen sey, selbst errathen lassen.

Von den zu Rom geprägten Münzen der Kaiser, nicht der Morgenländischen, (von diesen würde es hier zu handeln überflüßig seyn,) sondern der Abendländischen, hat der gelehrte Franzos, Le Blanc, ein eigenes Buch geschrieben. **) Er beweist darinne weitläuftig, daß nicht allein die Carolingischen und Sächsischen Kaiser, sondern auch (und zwar vornemlich zu der Zeit, da die Päbste außerhalb Italien residirten,) der Rath und das Volk zu Rom das Münzrecht daselbst gehabt und ausgeübt haben. — Um zu verhüten, daß jemand glauben möge, als hätte le Blanc solches aus Haß gegen den römischen Hof geschrieben, so will ich das rühmliche Urtheil hier mit beyfügen, welches Anton Pagi, ein gelehrter Italiäner, von diesem Werke gefällt hat,

 der,

*) Ep. 281. „Est tibi magna aeternitatis cupido. Numismata eam ob causam tuae imaginis non cudis modo, sed fundamentis aedificiorum parietibusque admisces. Veram laudem ista non habent etc.“

**) Es führet den Titel: Dissertation historique sur quelques Monnoyes de Charles Magne, de Louis le Debonnaire, de Lothaire et de leurs successeurs, frappées dans Rome. Par lesquelles on refute l'opinion de ceux, qui prétendent, que ces Princes n'ont iamais eu aucune autorité dans cette ville, que du consentement des Papes. — Sur l'imprimé á Paris á Amsterdam 1692.

der, von der Gründlichkeit desselben überzeugt, sich also verlauten läßt: „Le Blanc, ein vortrefflicher Mann, bringet in seinem französisch geschriebenen Buche viele von denjenigen alten Münzen der Carolingischen Könige, die unter Ludewig, dem Frommen, geschlagen worden sind, zum Vorscheine, welche insgesammt zu erkennen geben, daß Ludewig, der Fromme, und Lothar die Souveränität über Rom beseßen haben.“ *)

Daferne man nun alle diese Beweise, daß die Kaiser die Hoheit über Rom und den Kirchenstaat jederzeit gehabt und an die Päbste niemals abgetreten haben, durchaus nicht gelten lassen wollte, so müste man nothwendig die überzeugendesten Gegengründe, vornehmlich aber die glaubwürdigsten Urkunden, in welchen die Kaiserlichen Renunciationen und Ceßionen wirklich enthalten wären, vorbringen und unsern Beweisen entgegen stellen. Doch wir leben der guten Hoffnung, daß dieses in Ewigkeit nicht geschehen werde, zumal da sichs überhaupt gar nicht einmal denken läßet, daß es einen römischen Kaiser, der über Rom, den Pabst und die Bischöffe des römischen Reichs nichts zu befehlen habe, geben könne; er müste

*) Anno 823. n. 3. Tom. III. crit. p. 511. „Quae omnes supremi Ludovici Pii et Lotharii in urbem Romanam Iuris indicia sunt.“

müste denn, welches man von keinem zu sagen sich getrauen wird, ein bloßer Namen-Kaiser seyn. Ich rede hier größtentheils mit den Worten Friederichs, des I. der die Rechte seines Kaiserlichen Gebiets sehr wohl kannte und muthig zu behaupten suchte: „Ich verlange, sagt er, von den italiänischen Bischöffen keine Huldigung, wenn sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gern vom Pabste: **Was hast du mit dem Kaiser zu schaffen?** so müßen sie sich auch nicht verdrüßen laßen, vom Kaiser zu hören: **Was hast du mit den Gütern zu schaffen?** Der Pabst spricht, unsre Minister gehöreten nicht in die Bischöfflichen Palläste. Das gestehe ich zu, wenn nemlich ein Bischoff auf seinem, nicht aber auf unserm territorio einen Pallast besitzet. Wenn aber die bischöfflichen Residenzen auf unserm Grund und Boden liegen, so sind sie unser, weil alles, was auf Eines Gebiete erbauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht, man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken, weil darinne alle obrigkeitliche Gewalt, nebst allen Regalien, dem heiligen Petro zustehe; diese Sache, ich muß es bekennen, ist wichtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung römischer Kaiser genennet werde, und es auch bin, so mache ich nur **ein Bild eines Regenten** aus, und führe den **leeren Namen** ohne Kraft, wenn man uns die Ge-

walt über die Stadt Rom wird aus den Händen gerißen haben." *) O was könnte ein Nachfolger Friederichs wohl nachdrücklichers sagen! — Der heilige Bernhard dachte von der Bedeutung des Namens: Römischer Kaiser, nicht geringer. Auch er konnte sich von einem römischen Kaiser, der in Rom nichts zu sagen habe, keinen Begriff machen. Daher schrieb er im Jahr 1146 an Conrad III. sehr nachdenklich: „Rom ist das Haupt des Reichs. Ist es einem Könige eine Ehre, ein zerstümmeltes Reich in Händen zu haben?" **) An einem andern Orte sagt er, wo er Kaiser Ludern anredet: „Du hast zu Rom den höchsten Gipfel der Kaiserlichen Hoheit erreicht. Wer sich in Sicilien zum Könige macht, der widerspricht ohne Zweifel dem Kaiser." ***) Demnach kömmt den Oberhaupte des deutschen Reichs nicht der bloße Name eines römischen Kaisers zu, sondern die römische Hoheit selbst. Hiervon muste Pabst Be-

*) Ap. Radevicum de gestis Friderici I. Lib. II. cap. XXX. „*Cum divina* ordinatione ego Romanus Imperator et dicar et sim; *speciem tantum dominantis* effingo, et *inane utique porto nomen*, ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa."

**) Epist. 244. edit. Mabillonianae volumine I. col. 242. „Caput imperii Roma est. Num honor regi est, truncum in manibus tenere imperium?" Conf. epist. 137.

***) Ep. 139. „Romae imperialis culminis plenitudinem gloriosissime assecutus."

Benedikt XII. sehr wohl überzeugt seyn; sonst würde er nicht ums Jahr 1340 einen Gesandten von Avignon nach Rom geschickt haben, mit dem Auftrage, den Rath und das römische Volk zu bereden, die rathsherrliche Würde, welche sie lange unter Kaiserlichen Namen geführet, endlich unter seiner und der Autorität der Kirche zu verwalten." *) Dies sagen uns katholische Schriftsteller. Von protestantischen möchte es partheyisch klingen. Platina, der uns diese Worte aufgezeichnet hat, ist, wenigstens hierinne, einer der glaubwürdigsten Papisten, die man nur finden kann.

Unter den Kaisern des Hauses Habspurg hätte Maximilian I. gern die Gerechtsame seines römischen Kaiserthums geltend gemacht, woferne ihn der Neid seiner Feinde und Bundesgenossen nicht daran verhindert hätte. Unterdessen behaupteten damals die deutschen Reichsfürsten öffentlich, daß der Pabst, als ein Glied des römischen Reichs, alle Reichslasten mit tragen zu helfen und folglich auch, sein Contingent zu Führung des Türkenkriegs zu geben, verbunden wäre.

 Sein

*) *Platina* in vita: „Pontifex misso in Italiam legato senatui populoque Romano persuasit, ut senatoriam dignitatem, quam diu regio nomine gesserant, suis tandem et ecclesiae auspiciis administrarent."

Sein Enkel Carl V. brachte es weiter. Dieser nahm Rom nicht nur zweymal ein, belagerte den Pabst in der Engelsburg und ließ gleich Anfangs geschehen, daß sich seine Soldaten der dreyfachen päbstlichen Krone, als einer Beute, bemächtigten, sondern er hielt auch, nach seiner siegreichen Zurückkunft aus Afrika, im Jahr 1536. mit seiner Armee einen triumphirenden Einzug in diese Stadt, und verfügte sich, nach Art der alten Kaiser, in das Kapitol. Bey dieser Gelegenheit erwies ihm der Pabst alle nur ersinnliche Ehre, und erkannte hierdurch gleichsam die Oberherrschaft desselben vor der ganzen Welt.*) Vielleicht würde Carl diese alte Römisch-Kaiserliche Residenz auch nicht so bald wieder verlassen und dem Pabste eingeräumet haben, woferne ihn nicht die Unruhen Deutschlands, woran die Mißgunst der Fürsten und die Intriguen des Pabsts einen weit größern Antheil hatten, als **Luther** und seine friedfertigen Glaubensgenossen, die nichts als ihre Gewissensfreyheit suchten, aus Italien schleunig wieder abgerufen hät-

*) Iac. Bonfadius annalium Genuensium lib. III. Tom. I. Thesauri Graeviani historiarum Italiae col. 1370. „Caesar Romam, quam non antea viderat, ingressus amplissimum quasi theatrum spectavit laudum suarum, spectandus ipse in primis, cum egregio clarissimorum ducum comitatu, horridoque exercitu veteranorum militum, Capitolium, post antiquam Romanorum imperatorum virtutem desuetum triumphis, eo die ad veteris spendoris similitudinem revocavit, a pontifice maximo honore summo acceptus est.“

hätten. Inzwischen behielt er sich doch, in den mit dem römischen Hofe errichteten Verträgen, seine Hoheit und die Befugnisse des römischen Reichs über die päbstischen Lande ausdrücklich vor *) Ist es wohl glaublich, daß der Hof zu Rom eine solche, seiner vorgeblichen Hoheit so nachtheilige, Bedingung in den Friedensartikeln geduldet haben würde, woferne derselbe mit guten Gründen hätte darthun können, daß ein römischer Kaiser über den Kirchenstaat nichts mehr zu gebieten habe?

Rudolph II. ein Herr, dem man den Ruhm der Billigkeit gewiß nicht wird absprechen können, suchte, so wenig Muth er auch sonst besaß, das alte Kaiserliche Souveränitätsrecht über Italien, besonders über den Kirchenstaat, gleich zu Anfange seiner Regierung, ernstlich wieder hervor, und war daher Willens, wie seine Vorfahren im Reiche viele Jahrhunderte hindurch gethan hatten, einen Statthalter nach Rom zu setzen. Allein Sixtus V. einer der verschlagensten Päbste, die je gewesen sind, erregte dem Kaiser in Deutschland so viele Händel, daß derselbe um desto weniger auf seinem Vorhaben bestund, da er ohnedem ein ruhiges Leben liebte, keine Leibeserben hatte, und mit seinen

*) In tabulis pacis Barcinone factae cum Clemente VII. an. 1529. „Ne quid de Germanici Imperii iure decedat.“ Vid. Belcarium rerum Gallicarum lib. XX. p. 625.

nen Herren Brüdern eben nicht sonderlich einig war.

Wenn die folgenden Kaiser in der Ausübung ihrer Rechte über Rom etwas schläfrig gewesen zu seyn scheinen, so ist dieß nicht sowohl ihre Schuld, als vielmehr der damaligen Zeitumstände. In dem dreyßigjährigen Kriege konnte Ferdinand II. um Italien sich wenig bekümmern. Er fand in Deutschland genug zu thun. Eben so gieng es auch Ferdinand III. seinem Nachfolger. Dieser wurde, nach geschlossenem Frieden, durch die Nothwendigkeit, die vielen, ihm durch den Krieg verursachten, Schäden wieder auszubeßern, von allen Gedanken an Rom und die Behauptung seiner Majestätsrechte über dasselbe gänzlich abgezogen. Leopold und Joseph hätten in dieser Sache vielleicht mehr gethan, wenn sie nicht in die allerblutigsten Kriege verwickelt gewesen wären und während derselben, den Pabst vor den Kopf zu stoßen, Bedenken getragen hätten. Unterdessen kann man doch aus dem wichtigen Streite, den letzterer mit dem Pabste wegen Comacchio führete, zur Genüge ersehen, daß demselben seine Rechte über Rom und Italien nicht unbekannt gewesen sind, und daß er vielleicht, unter günstigern Zeitumständen, gesucht haben würde, sie wieder geltend zu machen.

Carl

Carl VI. war, wie bekannt, ein in der katholischen Religion sehr eifriger Herr. Wie hätte er also den Einfall haben sollen, den Pabst durch Entziehung eines Rechts, welches derselbe von dem heiligen Petrus geerbt zu haben vorgab, zu beleidigen? Hierzu kann man noch dieses rechnen, daß er mit der ottomannischen Pforte, fast die ganze Zeit seiner Regierung hindurch, Krieg führen muste.

Carl VII. war zu kurze Zeit Kaiser, und hatte zu viele Geschäfte in Deutschland, als daß er an Italien und an seine Kaiserliche Hoheitsrechte über Rom, und zugleich auf Mittel, sie mit Nachdruck zu behaupten, hätte denken können.

Franz I. ein von Vorurtheilen freyer Herr, kannte seine Rechte. Er wuste, wie weit die Eingriffe giengen, welche die Päbste, unter der Regierung seiner Vorfahren, sowohl in die Jurisdiction der Oesterreichischen Erblande, als in die Hoheit des Römisch-Kaiserlichen Reichs von Zeit zu Zeit gewagt hatten. Allein wie konnte er sich denselben gehörig widersetzen, da ihn die Kriege mit Preußen kaum zu sich selbst kommen ließen; da er die Regierung über Oesterreichs Provinzen mit seiner Gemahlin theilte, die dem Pabste nicht abgeneigt war, und da er endlich auf den Beystand seiner deutschen Reichsfürsten sich nicht allerdings

ver-

verlassen konnte? Er sahe sich also genöthiget, sich hierbey blos leidend zu verhalten und die Sorge für die Zurücksetzung des Pabsts in seine bischöfflichen Grenzen, für die Behauptung aller, einem Landesherrn zukommenden, Rechte in seinen Erblanden, und für die Widerherstellung der Kaiserlichen Autorität in Rom seinem glücklichern Nachfolger zu überlassen.

Se. jetztregierende Kaiserliche Majestät, Joseph II. hat sich, voll Muth und Weisheit, in den Besitz vieler landesherrlichen Rechte bereits wieder gesetzt, aus welchem einst die vorigen Päbste, voll Stolz und Herrschsucht, seine Vorfahren verdrängt hatten. Das wichtige Episcopalrecht, oder die Befugniß, Bißthümer und Abteyen in dero Landen zu vergeben, ist hierunter ohnstreitig eines der vornehmsten. Dieses Recht, welches jedem Landesherrn um desto mehr zukommen muß, je genauer derselbe mit der Kirche selbst, als ein Mitglied, verbunden ist, haben die römischen Kaiser, von den Zeiten Constantins, des Grossen, an, bis auf die Zeiten Heinrichs IV. und zum Theil noch später, als Häupter des Staats und der Kirche allemal ohne Widerspruch ausgeübet. Ersterer und seine Nachfolger beriefen, wie ich schon oben erwiesen habe, (§. 3.) alle Kirchenversammlungen, hatten den Vorsitz in denselben, waren bey allen Berathschlagungen, die die

ver-

versammelten Väter hielten, sie möchten Lehrpunkte, oder blosse Gebräuche betreffen, *) gegenwärtig und ließen sich in dem hohen Rechte, die Bischöffe zu berufen und zu bestätigen, von Niemanden Eintrag thun. Die Kirche, die geistlicher Weise unter Niemanden, als unter Christo stehet, hatte damals keinen Pabst und brauchte ihn auch nicht. In allen was nur immer von menschlicher Anordnung und Aufsicht abhengen kann, war der Kaiser, mit Zuziehung der Bischöffe, allein ihr Regent. Deswegen heist Constantin, der Grosse, bey dem Eusebius, ein allgemeiner Bischoff, **) und Leo Isauricus, behauptet von sich in einem Briefe, den er an den römischen Bischoff Gregor II. schrieb, er sey Kaiser und Pabst zugleich; worinne ihm auch der Bischoff Recht gab, als er ihm antwortete: „Wir ermahnen dich, daß du seyst ἀρχιερεὺς καὶ βασιλεύς, Priester und König, wie du geschrieben hast.“ ***)

Nächstdem haben sich auch Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät das Recht vindiciret, geistliche Gestifte, z. B. Klöster, Mönchsorden und dergleichen, ihrer dem Staate und der Kirche mehr nach-

*) Eusebius lib. I. cap. XLIV. de vita Constantini. Conf. cap. XXIV. lib. IV.

**) Κοινὸς ἐπίσκοπος. Ibid. lib. I. cap. XLIV.

***) Gregorius ad Leonem: „Hortamur te, ut sis ἀρχιερεὺς καὶ βασιλεύς, pontifex et Imperator, prout ante scripsisti.“ Harduin. tom. IV. col. 17.

nachtheiligen, als vortheilhaften Beschaffenheit wegen, aufzuheben, ohne den Bischoff in Rom darum zu fragen, der, wenn es dem Kaiser aus eben dem Bewegungsgrunde gefallen sollte, sich dieses Rechts gegen ihn selbst zu bedienen, demselben gleichfalls sich unterwerfen müßte.

Endlich hat dieser weise Monarch, vermöge seiner oberherrlichen Gewalt in der Kirche und im Staate, allen Bischöffen seiner österreichischen Erblande ihre alte, ursprüngliche Freyheit wieder geschenkt, und das sclavische Band, welches sie seit Jahrhunderten an den Bischoff der römischen Kirche knüpfte, zerrißen. Allein eben hierdurch hat er auch dem letztern ganz deutlich zu verstehen gegeben, daß er, der Kaiser, wohl wiße, der Bischoff zu Rom sey im Grunde nichts mehr, als ein anderer Bischoff und müße sich an der Aufsicht über seine eigene Diöces begnügen laßen, ohne seinen geistlichen Mitbrüdern, die ihre besondern Diöcesen haben, befehlen zu wollen.

Wenn nun aber der sogenannte Pabst zu Rom eigentlich nichts mehr, als ein anderer Bischoff ist, der mit nichts, als mit geistlichen Dingen zu thun haben soll, so kann man nicht absehen, warum er zugleich ein weltlicher Fürst und grosser Herr auf Erden seyn will, und seyn soll, welches zu seyn doch Christus seinen Aposteln aus-

drück-

drücklich untersagt hat? Was nützen ihm Städte und Länder, die er sich noch dazu widerrechtlicher Weise angemaßt hat, und welche zu beherrschen, nach Christi Ausspruche, nicht den Priestern, nicht den Verkündigern seiner Lehre, sondern den Königen und Gewaltigen auf Erden zukömmt? — Wenn ferner Italien, wie wir in den vorigen Paragraphen gezeigt haben, und besonders derjenige Theil desselben, worinne der geistliche Vorsteher der römischen Kirche die ihm eben nicht sehr angemeßne Rolle eines weltlichen Fürsten spielet, ursprünglich von dem römischen Reiche abhenget, wie kann jemand zweifeln, daß Se. Römisch-Kaiserliche Majestät berechtigt sind, sich die Stadt Rom und ihrem Bischoffe, die wider Sie und Ihre Vorfahren im Reiche sich erhoben, und, so zu sagen, empöret haben, von neuem zu unterwerfen? Wie kann Ihr Jemand die Befugniß absprechen, die Provinzen des Kirchenstaates, die gedachter Bischoff, unter mancherley nichtigen Vorwänden, von dem römischen Reiche abgesondert hat, mit demselben wieder zu vereinigen? — Und besitzet dieser erhabene Monarch, aus eben der angezeigten Ursache, nicht auch die wohlerlaubte Freyheit, in Rom und dem Kirchenstaate nicht nur alle diejenigen, sowohl geistliche, als weltliche Einrichtungen zu machen, die er in seinen Erblanden zu machen für nöthig befunden hat, sondern auch darinne, so wie in seinem ganzen Reiche, durch

Zurücksetzung des katholischen Glaubens auf den Glauben der Apostel, eine noch viel wichtigere Reform zu veranstalten? —

Es ist übrigens merkwürdig, daß vor einigen Jahren die Stadt Bologna, als sie der jetzige Pabst ihrer Privilegien berauben und mit neuen und ungewöhnlichen Auflagen beschweren wollte, ihrer alten, rechtmäßigen Abhengigkeit von dem römischen Reiche wieder eingedenk war, und dem päbstlichen Hofe drohete, daß, woferne derselbe von seiner unbilligen Zumuthung nicht abstünde, sie genöthigt seyn würde, Se. Kaiserliche Majestät um die Beschützung ihrer Freyheiten unterthänig anzuflehen. Eine Drohung, deren Gewicht der heilige Vater, so erzürnet er war, vollkommen fühlte und die sogleich die Wirkung hatte, ihn gegen den Rath von Bologna auf glimpflichere Gedanken zu bringen.

Endlich verdienet unter andern Beweisen der noch unvergeßenen Kaiserlichen Herrschaft über Rom auch dieses mit angemerkt zu werden, daß, als im Jahre 1784. die Nachricht von der Ankunft des Kaisers in Rom ruchtbar wurde, das Volk auf allen Strassen sich haufenweise versammelte und ein lautes: „Es lebe Unser Kaiser Joseph! ertönen ließ. Einige setzten jauchzend hinzu: „Il nostro Salvatore! unser Erlöser!“ — (Nach

Be=

Berichten aus Rom selbst vom 7ten und 25sten Januar des besagten Jahres.)

## §. IX.

### Gründe, welche Se. jeztregierende Kaiserliche Majestät bewegen können, ihre alten Rechte über Rom und den Pabst wieder geltend zu machen.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Paragraphen mit den unumstößlichsten Beweisthümern dargethan haben, daß die römischen Kaiser ihr Souveränitätsrecht über den Pabst und über Rom nie verschenket, sondern jederzeit, bey allen den Freyheiten und Vorzügen, die sie den römischen Bischöffen einzuräumen so gefällig gewesen sind, sich vorbehalten haben, so wollen wir nunmehr die Gründe, die Se. jeztregierende Kaiserl. Majestät bewegen können, von diesem hohen Rechte wieder Gebrauch zu machen, bescheidentlich anzeigen.

Nachstehende fünfe scheinen uns unter allen die wichtigsten zu seyn.

Erstlich hat obgedachtes Recht seine völlige historische Zuverläßigkeit, so daß der weise,

gerechte und gütige Joseph, wenn er sich desselben bedienen will, weder dem Pabste, noch sonst Jemanden dadurch Unrecht zu thun befürchten darf. Da wir aus der Geschichte schon die nöthigsten Zeugnisse hiervon beygebracht haben, so wollen wir sie hier keineswegs wiederholen, sondern den geneigten Leser ersuchen, darauf zurückzusehen.

**Zweytens** erfodert es die **landesväterliche** Obliegenheit Sr. Kaiserlichen Majestät, daß Sie sich dieser Provinzen, die Ihrem Reiche ursprünglich zugehören, und deren Regierung, (wie der Augenschein lehret) eben nicht zum Besten verwaltet wird, ernstlich annehmen.

Es ist bekannt, daß in ganz Italien kein Land weniger bevölkert und schlechter angebauet ist, als der Kirchenstaat, und daß es kaum irgendwo ärmere und geplagtere Unterthanen geben kann, als eben darinne. Wie? ein Land, das sonst das blühendste in Europa war, als es die heidnischen Auguste, Trajane und Antonine regierten, ist jetzt, da es von christlichen Clemensen und Piußen beherrscht wird, so vorzüglich elend? Woher mag dies kommen? — Ich glaube, daß man hierauf ohne Bedenken zur Antwort geben kann: Von den vielen geistlichen Müßiggängern, womit dasselbe angefüllt ist, und die sein Einkommen verzehren, ohne zu deßen Erwerbung etwas beyzutragen;

tragen, ingleichen von der furchtbaren Inquisition, ob sie gleich in Rom bey weitem nicht so strenge gehandhabet wird, als an andern katholischen Orten; ferner von den häufigen Feyertagen, die den Land- und Handwerksmann an seiner Arbeit verhindern, und dabey träge, oft wohl gar auch lüderlich machen; hauptsächlich aber von den vielen Bedrückungen der päbstlichen Beamten, die z. B. den armen Landmann zwingen, ihnen das Getraide um den halben Preis zu verkaufen und die dann wieder die Becker nöthigen, es noch einmal so theuer von ihnen anzunehmen. Daher darf man sich gar nicht verwundern, daß das Land so voller Bettler ist, und daß das hungrige Volk dem Pabste, wenn er ihm seinen apostolischen Segen ertheilen will, nicht selten zurufet: „Keinen Segen, heiliger Vater! sondern größer Brodt.“

Wie kläglich die Beschaffenheit der päbstlichen **Justiz** und **Polizey** seyn müsse, davon legte ein öffentliches Blatt, unter dem 24sten Aug. des 1787sten Jahres, aus Italien selber nachstehendes schreckliche Zeugniß ab: „Seit dem Regierungsantritte **Pius**, des VI. sind in der Hauptstadt der römischen Christenheit nicht weniger, als zwey und zwanzig tausend **Mordthaten** verübet worden, eine Summe, welche unglaublich scheinen würde, wenn sie nicht aus untrüglichen Acten genommen wäre.“ O wer, wenn ihm nicht alles

Menschengefühl mangelt, kann dieß ohne Schaudern lesen? Und wer, wenn er auch die vorbewiesenen Kaiserlichen Rechte nicht wüste, sollte nicht wünschen, daß Joseph II. sich aufmachen und einem solchen Unwesen steuren möchte! — Dann, dann würde erst die Freude des römischen Volks groß seyn. Dann, dann würden sich erst, sowohl um dieser, als um anderer Ursachen willen, Se. Kaiserl. Majestät zu dem Ihr von demselben schon beygelegten Titel: Il nostro Salvatore, vollkommen berechtigen. —

Die Lage der päbstischen Finanzen ist so traurig, wie alles übrige. Es scheinet, als ob die heiligen Väter noch nicht vergeßen könnten, daß ihnen sonst die ganze Christenheit zinßbar gewesen ist, und als ob sie daher ihre Ausgaben nach ihren vorigen Einnahmen noch immer abzumeßen pflegten. Die Staatsschulden des Pabsts betragen, nach den Berichten eines neuern Wiener Schriftstellers, auf den ich mich noch mehrmal berufen werde, *) gegenwärtig 56 Millionen. Dieser ungeheuren Schuldenlast ungeachtet, beschloß Pius VI. im Jahr 1777 den Bau einer neuen kostbaren Sacristey an der grossen Peterskirche und vollführte auch denselben. Vergebens stellten ihm die Cameralisten den erschöpften Zustand der päbstlichen

*) J. Fr. Keppler in seiner neuesten Geschichte des Pabst Pius VI. Wien 1782. S. 136.

chen Kammer vor. Vergebens bezeugte das Volk hierüber sein lautes Mißvergnügen. Nichts konnte den Pabst von der Unternehmung und Vollendung dieses unnöthigen Baues zurückhalten, dieses Baues, der nicht weniger, als 3 Millionen Scudi kostete und am Ende die prächtige Peterskirche, statt sie glänzender zu machen, vielmehr verdunkelte.*)

Der dritte Grund, der Se. Kaiserliche Majestät antreiben kann, von Ihrem über Rom und den Pabst sich erstreckenden Souveränitätsrechte Gebrauch zu machen, scheinet die beyden vorhergehenden fast noch an Wichtigkeit zu übertreffen. Denn welche Pflicht ist es nicht für Se. Majestät, den Kaiser, daß er, als Haupt der Kirche und des Staats, den Pabst zu Rom, der unbefugter Weise aus seinen bischöfflichen Grenzen herausgegangen ist, wieder in dieselben zurückführet und ihm deshalb die weltlichen Regierungsgeschäfte, die ihn an seinen geistlichen Verrichtungen hindern, abnimmt! —

Die Grenzen, die einen Bischoff von einem Fürsten unterscheiden, laßen sich leicht bestimmen, man darf nur auf dasjenige genau Achtung geben, was beyder Amt und Beruf eigentlich ausmacht.



*) Ebend. S. 144 u. 145.

Ein Bischoff soll das Volk lehren, ermahnen, trösten. Darzu ist er eigentlich von Gott berufen. Aber er soll nicht über dasselbe herrschen, es beschützen und ihm Gesetze geben wollen. Denn das ist das Amt eines Fürsten. Beyde Aemter sind, besonders im N. Testamente, wo das Bischöffliche etwas ganz anders ist, als ehemals das hohepriesterliche, so verschieden, daß sie sich in einer Person nicht wohl zusammen vertragen. Auch sind die Pflichten von beyden so groß und mannichfaltig, daß, wer die einen genau beobachten will, die andern nothwendig vernachläßigen muß. Wir können dieß alles mit den Worten und den Beyspielen der Schrift bekräftigen und uns dabey zu gleicher Zeit auf die Erfahrung berufen.

Christus, als er seine Apostel aussandte, sein Evangelium zu verkündigen, sagte nicht zu ihnen: Gehet hin und herrschet über die Nationen, sondern: lehret sie und machet sie zu meinen Jüngern. Und zu Petro sprach er einstmals ganz besonders: Von nun an wirst du Menschen fahen, das ist, künftig wirst du durch die Predigt meines Evangelii Menschen gewinnen und mir und dem Himmel zuführen. Er sprach nicht zu ihm: Von nun an wirst du über Menschen herrschen, Kronen tragen, Länder regieren u. s. w. sondern: Von nun an wirst du Menschen, die mich noch

noch nicht kennen, auf den rechten Weg meiner Erkenntniß leiten und zur Annehmung der durch mich geschehenen Errettung einladen. Das Wort fahen, dessen sich der Heiland in dieser Stelle gegen Petrum bedienet,*) drücket offenbar, (welches ich hier nur beyläufig mit anmerken will) eine sehr grosse Vorsicht und Behutsamkeit, gelinde Ueberredungsmittel, freundliche Ermahnungen und sanfte Vorstellungen aus, wodurch die Menschen zu Gott bekehret und zur Seligkeit gebracht werden sollen, nicht aber Verfolgungen, Zwang, Marter, Schwerdt, Scheiterhaufen u. s. w. Zudem zeigen auch die Worte, die Christus zu seinen Aposteln, so wie zu allen Menschen, sagte: **Ihr könnet nicht Gott dienen und dem Mammon,** oder ihr könnet euch nicht Gott und der Welt zugleich wiedmen, meines Erachtens, ganz deutlich, daß er die Seelsorgen und die Staatssorgen, in einer Person vereiniget, nicht billige, und dieses um desto weniger, da, seiner Meynung nach, schon derjenige Gott nicht dienen kann, der sich zu sehr mit den Sorgen für seinen täglichen Unterhalt beschäftiget. Man überlege nur selbst, obwohl ein Mensch, dessen Gemüth von immerwährenden Weltsorgen eingenommen ist, (und man weis, wie heftig diese das menschliche Gemüth einzunehmen



*) Luc. 5. v. 10. ἔσῃ ζωγρῶν capies ut pisces, quorum captura non sine magna cautione et circumspectione fieri solet.

pflegen,) oft und gehörig im Stande seyn werde, für seine eigene Seele zu sorgen, geschweige denn, für die Seelen anderer. Nothwendig muß also ein Bischoff, die Grenzen seines Berufs überschreiten und seine und anderer Seelen dabey in Gefahr setzen, sobald er es unternimmt, sich in die Grenzen desjenigen Amtes zu begeben oder vielmehr einzudringen, welches einem regierenden Fürsten zukömmt. Da nun, wie es weltkundig ist, der Pabst zu Rom dergleichen gethan hat, und noch thut, so muß er schlechterdings in seine bischöfflichen Grenzen zurückgeführet werden, wenn er seinem göttlichen Berufe gemäß handeln und in der christlichen Kirche nicht viel mehr Schaden, als Nutzen stiften soll.

Hiervon, was das letztere anbetrift, zeugen Geschichte und Erfahrung. Denn was für Unruhen haben nicht die Päbste darum, weil sie mit ihrem Bischoffsamte nicht haben zufrieden seyn wollen, in der Christenheit angerichtet! Wie oft haben sie nicht Könige entzweyet und Völker gegen einander aufgewiegelt! Wie oft den Unterthanen das Schwerdt wider ihre Obrigkeiten in die Hände gegeben! Wie oft die Heerde Christi, die sie auf die Weyde des seligmachenden Wortes Gottes führen sollten, aus übermüthigen und herrschsüchtigen Absichten auf die verderblichen Abwege der Irrthümer geleitet, und, nach ihrem Gefallen,

Recht-

Rechtgläubige zu Ketzern gemacht! — Waren sie nicht Schuld, daß sich, **ihrer befohlnen Bilderanbetung wegen**, die morgen und abendländischen Kirchen von einander absonderten? Daß die abendländischen Kaiser sich weigerten, den morgenländischen wider die Saracenen und Türken Beystand zu leisten? Und daß zuletzt das ganze morgenländische Kaiserthum zu Grunde gieng? Waren sie nicht an den sogenannten **heiligen Kriegen** Schuld, die nur dazu dieneten, die römischen Kaiser in einen fremden Welttheil zu locken und sich da mit ihren zahlreichen Armeen aufreiben zu lassen? Ich könnte noch unzählige Beweise anführen, wie viel Böses die Päbste aus keiner andern Ursache in der Welt gestiftet haben, als weil sie nicht bloße Lehrer und Bischöffe, sondern auch weltliche Herren und mächtige Befehlshaber haben seyn wollen. Allein ich will dieselben, als schon genugsam bekannte Thatsachen, mit Stillschweigen übergehen, und von den Päbsten nur noch so viel erinnern, daß, sobald sie in Zukunft aufhören werden, Päbste und Länderregenten zu seyn, man sich von ihnen mit Recht die beste Hofnung machen könne, daß sie als geistliche Vorsteher und Bischöffe, dann wieder anfangen werden, dem Staate und der Kirche durch ihre Amtstreue zu nützen, denen sie vorher auf mancherley Weise durch ihre Herrschsucht geschadet haben. O wie werden sogleich ihre Irrthümer sinken, die zu Gründung

und

und Befestigung ihrer Hierarchie errichtet worden sind! Wie wird das Bibelverbot, das Verbot der Priesterehe, der Absolutionshandel, die päbstliche Ohnfehlbarkeit, das Vorgeben, daß der römische Stuhl gewisse Sündenfälle allein vergeben, dispensiren, kanonisiren, bannisiren, dethronisiren u. s. w. könne, mit einemmale hinwegfallen, sobald der Pabst nichts mehr, als ein Bischoff ist, und Pabst zu seyn völlig aufgehöret hat! — Desto besser wird er sich dann im Gegentheil um die Pflichten seines geistlichen Lehramtes bekümmern und auf das Studium der heiligen Schrift legen müssen, welches bisher fast gänzlich von ihm vernachläßiget worden ist.

Es ist bekannt, daß die meisten Päbste vor ihrer Erhebung Layen gewesen sind und die Rechte, oder die Staatskunst, nicht aber die Theologie oder Gottesgelahrheit studiret haben. Wie will nun aber Jemand die heilige Schrift Andern erklären, die er selbst nicht verstehet? Oder streitige Lehrpunkte entscheiden, die durch keine drohenden Machtsprüche, sondern allein durch giltige Schriftbeweise entschieden werden können? Was für verschlagene Päbste, die in allen Geheimnissen der feinsten Staatskunst gleichsam eingeweihet waren, haben nicht seit einigen Jahrhunderten auf dem Stuhle Petri geseßen! Nie aber, oder doch vielleicht nur sehr selten, hat man einen darauf

ge-

gefunden, der in der Lehre von Gott und in den Geheimnissen des Glaubens Meister gewesen wäre. Man darf nur die Bullen in Coena Domini und Unigenitus lesen, (welche der jetzt glorwürdigste regierende Kaiser, ihrer Abscheulichkeit wegen, aus den Mißalbüchern seiner Kirchen hat heraus- reißen lassen,) um sich theils davon zu überzeugen, daß die Päbste, um ihr Pabstthum zu behaupten, ge- meiniglich nichts, als Unruhen in der Welt stiften, (denn zu was für heftigen Bewegungen haben nicht diese Bullen in derselben Anlaß gegeben!) theils aber auch davon, daß sie sich mit den theologischen Wissenschaften mehrentheils wenig oder gar nicht bekannt machen müssen.

Von dem jetzigen Pabste, wider dessen persön- liche Rechtschaffenheit ich nichts einzuwenden be- gehre, erzählet der obgedachte Wiener Schriftsteller gleich zu Anfange seiner Geschichte: „In der Rechtsgelehrsamkeit machte er einen auszeich- nenden Fortgang. Im 26sten Jahre seines Alters begab er sich, als Candidat der Rechte, nach Rom. Er wählte den geistlichen Stand nach der angenommenen Gewohnheit, die der Adel, um den Glanz zahlreicher Ahnen durch die Zertheilung der Familiengüter nicht zu verdunkeln, noch immer standhaft beobachtet. — — Er entsagte den Reizen der Welt, und Benedikt der XIV. der ihm die Stelle eines geheimen Kämmerers ertheilte,

be-

bestätigte ihn in seinem Entschlusse. — Im Jahre 1766 erhielt er von Clemens den XIII. das Amt eines Generalschatzmeisters, welches keine kleinen Aussichten verspricht: denn es beträgt 12000 Kronen, und ziehet die Cardinalswürde mit sich. Er verwaltete dieses Amt, unter Clemens, dem XIII. und unter Clemens, dem XIV. mit aller Sorgfalt und Treue. -- Seine Geschicklichkeit ersparete der päbstlichen Kammer jährlich 300000 Thaler. Schon zuvor hatte man Versuche gemacht, in den päbstlichen Staaten Bleyminen zu entdecken: aber nie entsprach der Ausgang dem angefangenen Werke. Braschi war es vorbehalten, eine ergiebige Bleymine und zugleich eine Silberader in dem Gebürge Tolfe zu entdecken. — Als ihm endlich die Schatzmeisterstelle abgenommen wurde, so ertheilte man ihm zur Schadloshaltung den rothen Hut u. s. w.*)

In diesem ganzen Theile der Lebensbeschreibung dieses sonst guten und löblichen Pabsts wird man nicht eine einzige Silbe von dem Fleiße finden, den derselbe auf die Theologie, Hermenevtick, und Kirchengeschichte gewandt hätte. Er war, heißt es, bis in sein 26stes Jahr, Candidat der Rechte. Darauf wurde er, unter Benedikt, dem XIV. geheimer Kämmerer. Alsdann bekleidete er,

*) Siehe in J. Fr. Keppler's neuesten Geschichte des Pabst Pius IV. die 9 u. folg. Seiten.

er, unter den beyden folgenden Päbsten, das Amt eines Generalschatzmeisters, in welchen er viele Sorgfalt, Treue und Geschicklichkeit bewies; wofür man ihn zur Belohnung, im Jahr 1773 zum Cardinalpriester erhob, bis er endlich gar, zwey Jahre darauf, nach dem Tode Clemens des XIV, Pabst wurde. Ich frage einen Jedweden, ob er es begreifen könne, wie und wodurch ein Mensch, der sich beständig mit weltlichen Wissenschaften und Verrichtungen abgegeben hat, sogleich auf einmal die Fähigkeit erlange, ein gründlicher Gottesgelehrter und ein untrüglicher Schiedsrichter aller Glaubensstreitigkeiten zu werden? Hierbey darf sich ja Niemand einbilden, als ob nur etwa **Pius** VI. vor seiner geistlichen Thronbesteigung so ein grosser Weltmann gewesen sey. Nichts weniger! Seine meisten Lebensumstände, sonderlich was die verwalteten Aemter anbelangt, hat er mit mehrern seiner apostolischen Vorgänger gemein. Auch thut er als Pabst eben das, was jene thaten. Er treibet größtentheils Staatsgeschäfte, correspondiret mit auswärtigen Höfen, untersuchet seine Finanzen, sorget für gute Gouverneure in Rom und den ihm zugehörigen Provinzen, bemühet sich für seine Hof- und Kirchenämter um tüchtige Subjekte, und was dergleichen Verrichtungen mehr sind. Zuweilen hält er ein sogenanntes **Consistorium**, oder eine Versammlung der Cardinäle, worinnen aber auch mehr von Staats- als Kirchen-

sa-

sachen gehandelt wird. Selten geschieht es, daß er eine öffentliche Meße liest. Aber geschähe es auch täglich, wird hierdurch das Volk gebeßert? Ist dies sein wahrer bischöfflicher Beruf? Hat wohl Christus zu seinen Aposteln gesaget: Gehet hin und leset Meße? Hat er ihnen nicht vielmehr befohlen, zu lehren, und zu predigen? — Weder Petrus, noch Paulus haben Meße gelesen. —

Und wenn endlich auch der Pabst bey grossen Feyerlichkeiten dem Volke den Segen ertheilet, was will das sagen? Das ist Ceremonie, und weiter nichts, und noch dazu eine solche Ceremonie, die zum Aberglauben führet. Man wird hieran nicht zweifeln können, wenn man nur dasjenige liest, was der mehr erwähnte Hr. Keppler von den Umständen erzählet, die vor einigen Jahren bey Ertheilung des päbstlichen Segens in Wien vorgefallen sind.*) „Der Pabst, schrieb er, erschien auf dem Balcon und ertheilte den Anwesenden den Segen. Bey Ertheilung desselben wurden zugleich die Stücke um die Bastey abgefeuert, damit auch diejenigen, welche Geschäfte, oder Krankheit halber, zu Hause bleiben musten, sich dieses geistlichen Trostes theilhaftig machen konnten. Darauf beugte sich der Cardinal Bathyan, und rief in lateinischer Sprache: Den Ablaß, heil-

*) In der neuesten Geschichte des Pabst Pius VI. S. 129. u. f.

heiligster Vater! worauf Pius antwortete: Einen vollkommenen. Dieser wurde in lateinischer Sprache abgelesen, und der Zettel über den Balcon herabgeworfen. Die Andacht gieng bey vielen so weit, daß sie sich Hände und Füße beschädigen oder abbrechen ließen, um nur der geistlichen Gnade sich theilhaftig zu machen. Der Ablaß währte durch acht Tage. Eine unbeschreibliche Menge der Landleute verließ Häuser und Gewerbe und eilte der Hauptstadt zu. Man sagt, daß sich Einige 60 Meilen von ihrem Auffenthalte entferneten. Täglich sahe man auf der Bastey, der Kaiserlichen Burg gegen über, eine Anzahl, welche man über 60000 angiebt, die in der größten Sehnsucht den päbstlichen Segen erwarteten, der sie für ihre Mühe und ihre versäumten häuslichen Angelegenheiten schadlos halten sollte. Obschon die Polizeyanstalten vortrefflich waren, so wurden doch viele beschädiget und einige verloren das Leben."

Mit Recht kann man tadeln, daß die Art und die Umstände, die bey der Austheilung dieses Ablaßes vorkamen, dem Volke zu verschiedenen Irrthümern und Ausschweifungen Anlaß gaben. Verführte man nicht die Landleute durch diese für sie zu mächtigen Reizungen, daß sie ihr Hauswesen versäumeten? — „Doch das ist

 viel-

vielleicht noch das wenigste, was sich hiervon sagen ließe. —

Außer diesen päbstlichen Amtsgeschäften, giebt es noch andere, die nicht viel nützlicher sind. Denen zu Gefallen, welche nicht glauben wollen, daß der heilige Vater in unsern erleuchteten Zeiten noch Rosenkränze weihe und das Volk dadurch in seinem Aberglauben bestärke, will ich noch folgende Worte aus meinem Wiener Schriftsteller auszeichnen: „Was die vom Pabst geweiheten Rosenkränze betrift, so trugen sie nicht wenig zur Verbreitung des Aberglaubens bey. Welchen Begriff von Religion haben diejenigen schwachen Seelen, die sich überreden, man könne auf Holz einen Ablaß ertheilen! Es gab sogar Seelsorger auf dem Lande und an andern Orten, welche sich mit grossen Unkosten Kreuze, auf welche ein Ablaß in der Sterbestunde vom Pabste gegeben war, von Wien verschrieben. Die Mönche haben bey dieser Gelegenheit ein vortreffliches Mittel gefunden, ihren Eigennutz zu befriedigen. Sie werden ohne Zweifel die Zahl der gesegneten Rosenkränze ins Unendliche ausdehnen; sie werden unter dem Vorwande einer geistlichen Tröstung und Gewissenshülfe in der letzten Stunde des Todes den Schweis des Landmanns verschlingen und bey einem vertraulichen Glase Wein seiner Dummheit spotten. Aber nicht lange: denn die

Stun-

Stunde nähert sich, wo die Worte des Evangeliums: Wehe euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer! ihr Heuchler! die ihr die Häuser der Wittwen verzehret, indem ihr lange Gebete haltet, werden erfüllet werden. Joseph ist bestimmt, den Gräuel des Aberglaubens von der heiligen Stäte zu verscheuchen."

O möchte doch Derselbe diesen grossen Erwartungen entsprechen, und zugleich in Rom sein verlornes Kaiserliches Ansehen wieder herstellen! Möchte er doch das weltliche Pabstthum, diese Wurzel so grosser und mannichfaltiger Uebel, austotten, und dem römischen Bischoffe, statt der dreyfachen Krone, die zu tragen er sich angemaßet hat, den einfachen Bischoffshut wieder auf das Haupt setzen! Er wird gewiß der Religion und der Kirche hierdurch auf keinerley Weise Schaden thun. Er wird ihnen vielmehr, wenn er sie von einem so willkührlichen und despotischen Gesetzgeber befreyet, vielfältigst nützen. Die Einigkeit der katholischen Christen wird durch gute Lehrer und Aufseher nicht minder glücklich erhalten werden, als die Einigkeit der protestantischen, die ihre vollkommenste Gewissensfreyheit haben und ohne Pabst sich selbst regieren. Man wende hier nicht ein, daß, da sich die letztern in verschiedene Secten theileten, hieraus vielmehr geschlossen werden könne, daß ihnen ein grosser Führer und Schiedsrichter mangele.

 Sind

Sind wohl unter denen, die sich zur katholischen Gemeinschaft halten, weniger Uneinigkeiten, weniger Spaltungen anzutreffen? Wie lange und heftig stritten sich nicht einst die Jesuiten mit den Jansenisten, die Dominikaner mit den Franziscanern und die Jesuiten wieder mit den Dominikanern! Auch ist der Streit zwischen diesen beyden letztern Partheyen bis jetzt noch so wenig entschieden, als der, dem Ansehen des Pabstes so nachtheilige, Jansenismus ausgerottet ist. Haben gleich die Väter der Gesellschaft Jesu ihren bisherigen Namen ablegen müssen, so haben sie doch alle ihre ehemaligen Grundsätze beybehalten. Haben gleich die allgemeinen Bischöffe und Bräutigame der Kirche, (wie sich die Päbste zuweilen genannt haben,) die Lehren der Jansenisten verdammet, so sind sie doch zu schwach gewesen, sie selbst, diese vermeynten Kätzer, besonders in Frankreich, wo es noch unzählige derselben giebt, zu vertilgen. Eben so verhält sichs auch mit den Schülern des Dominicus, die man vergebens von einer Materie zu schweigen genöthiget hat, von welcher zu reden, sie aus Pflicht und Gewissen sich für verbunden achteten. *) Die Mey-

*) Von diesem Streite, der zwischen den Dominikanern und Jesuiten, zum grösten Aergernisse der Kirche, viele Jahre hindurch, von den göttlichen Gnadenmitteln in dem Werke der Bekehrung, geführet worden ist, und den sich alle Päbste nicht zu ent-

Meynungen dieser eifrigen Ordensbrüder, die in diesem Streite die Wahrheit mehr auf ihrer Seite hatten, als ihre werkheiligen Gegner, dauren, wie viele andere, die man verketzert hat, noch unverändert fort, und werden auch künftig eben so gut ohne Pabst, als mit demselben fortdauren.

Kurz, der Pabst ist, nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, gar nicht das, was er seyn soll und zu seyn vorgiebt. Er ist mehr ein Weltmann, als ein Geistlicher, kein Nachfolger der Apostel; denn er lehret und predigt nicht; kein Statthalter Christi; Christus braucht keinen; er regieret seine Kirche selbst; kein wahrer Bischoff; denn diesem hat der Herr der Kirche ausdrücklich untersaget, ein weltlicher Fürst zu seyn. Auch ist er zur Erhaltung der christlichen Einigkeit gar nicht nothwendig, wie schon längst der gelehrte parisische Erzbischoff Gerson behauptet hat, dessen bereits angeführte Worte (s. §. 2.) ich, ihres Nachdrucks wegen, hier noch einmal wiederholen will. „Die Einigkeit der ganzen christlichen Kirche, sagt er, bestehet völlig darinne, daß Christus ihr einiges Haupt ist. Wenn gleich



entscheiden getrauet haben, sehe man: Buddei Einleitung in die vornehmsten Religionsstreitigkeiten, S. 264. u. f. ingl. Cyprians Belehrung von dem Ursprunge und Wachsthume des Pabstthums, S. 152. u. f.

gar kein Pabst ist, so bleibet allezeit die einige Kirche. Sonst würde Christus kein hinlänglicher Stifter seiner Braut, der Kirche seyn."

Doch der Pabst ist, als Pabst, der Kirche nicht nur unnütz; er ist ihr sogar, als solcher, (wie wir schon ebenfalls hin und wieder angemerkt haben und hier nur kürzlich wiederholen wollen) offenbar schädlich, weil er, außer andern sein Pabstthum unterstützenden Irrthümern, den peinlichen Gewissenszwang, das schreckliche Bibelverbot und den von Christo abführenden Bilderdienst aufgebracht hat. Sollte das nicht eine neue und vierte Bewegursache für den Kaiser seyn, mit Ernste einmal an seine alten Rechte über Rom und den Pabst zu denken? —

Nicht weniger ist auch das Pabstthum der Obrigkeit schädlich, (und das ist der fünfte Grund, warum Se. Kaiserl. Majestät nicht bey sich anstehen dürfen, gedachte hohe Rechte wieder geltend zu machen) indem der Pabst, unter dem Vorwande Petri und der Kirche, einen grossen Theil des Vermögens, der Gewalt und des Ansehens der Fürsten an sich zu reißen sucht und wirklich an sich gerißen hat. Joseph II. hat dieses in unsern Tagen eingesehen und daher die bekannten Verordnungen gemacht, die man päbstischer Seits für gefährliche und der Kirche nachthei-

theilige Neuerungen ungescheut ausgiebt, da sie doch im Grunde weiter nichts, als der Geld- und Herrschbegierde des römischen Hofes Einhalt thun. „Joseph, sagt mein Wiener Autor, *) unternimmt nichts zum Nachtheile der **Kirche**. Wenn seine Verordnungen das Wohl seiner Staaten befördern, und eben deswegen den Zufluß des Geldes nach Rom verhindern, wenn diese Verordnungen sich auf Gerechtigkeit und Billigkeit gründen: so drohet der **Kirche** keine Gefahr, wohl aber der päbstlichen Kammer. **Diese muß man von der Kirche unterscheiden und absondern.**“

„Wenn man doch nicht immer die Worte: das Wohl der Kirche, das Heil der Seele, der Nachtheil für die ganze Christenheit u. s. w. bey Gelegenheiten anführte, wo sich doch andere schicklichere Ausdrücke in Menge dafür anböten. Die Kirche leidet niemals einen Schaden; (aber kann man nicht durch böse Beyspiele und Grundsätze ein Verderbniß darinne anrichten?) denn es heißt, die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. **Aber an keinem Orte stehet geschrieben, die Einkünfte des Pabsts werden sich nicht vermindern.**“ — Man siehet hieraus, wie sehr der Pabst, bey seinen Beeinträchtigungen der obrigkeitlichen Rechte, das Wort **Kirche** zu mißbrauchen pfleget.

 Er

*) S. 120. u. 121.

Er beeinträchtiget aber erstlich die Regenten dadurch, daß er auch im Zeitlichen ihr Oberhaupt seyn will, und daß er sich daher das Recht anmaßet, ihnen zu befehlen, sie zu bestätigen, zu bestrafen, abzusetzen und über ihre Länder zu disponiren. Hiervon heißt es in den päbstlichen Rechten, die noch in ihrer völligen Giltigkeit sind: „Dem Pabste sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet und setzet ab die unbilligen Kaiser und Könige. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eyde der Treue los. Der Pabst annulliret und beurtheilet die unbilligen Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befiehlet Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst strafet und beraubet die Könige und Fürsten, welche die Errichtung neuer Kirchen hindern, ihrer Lehne. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, so verleihet er dem Volke die Gewalt, einen andern zu wählen.“*)

Wie schrecklich das für alle gekrönte Häupter klinget! — für den Kaiser sowohl, als für den

* Laurea Epitome canonum titulo: „Papa circa Imperatores et reges.“ Laurea war ein Cardinal, der die päbstischen Rechte gesammelt und unter gewisse Rubricken gebracht hat.

den geringsten seiner Fürsten! — Von ihm behaupten die päbstischen Rechte insonderheit: „Der Kaiser muß dem Pabste den Eyd der Treue schwören. Des Kaisers nichtiggeführte Proceße werden vom Pabste recognosciret und visitiret. Der Kaiser hat kein Recht bey der Wahl des Pabstes und bey dessen Bestätigung. Der Kaiser kann vom Pabste abgesetzt werden. Er ist niedriger, als der Pabst und die Bischöffe.*) Wenn das Reich vacant ist, kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fället sodann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln, sondern bittet den Pabst, daß er es versammle.**)

In diesem gebietrischen Tone reden die päbstlischen Rechte. Ich habe hierbey mit Fleiß keinen Privatscribenten anführen wollen, damit man nicht vorgeben möge, als ob derselbe den Sinn des römischen Hofs nicht recht ausgedrückt oder dessen Ehrgeiz vergrössert habe. Freylich redet der jetzige Pabst mit dem Kaiser eine ganz andere Sprache; aber dieß rühret nicht daher, als ob er seine canonischen Rechte nicht mehr für giltig halte, sondern,



*) Ibid. p. 317.
**) Ibid. p. 318.

dern, daß er die Regel der Klugheit kennet und beobachtet: „Schicket euch in die Zeit.“

Vors zweyte schadet der Pabst der weltlichen Obrigkeit dadurch, daß er die Geistlichen, die doch einen grossen Theil ihrer Unterthanen ausmachen, sich im Lande nähren und ihren Schutz geniessen, ihrer Oberherrschaft entziehet. So spricht das canonische Recht: „Ein Geistlicher kann von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden. Die Layen, welche sich in die Criminalverbrechen der Geistlichen mischen, werden in der *Bulla Coenae* verbannet, sie mögen Könige oder Bediente derselben seyn. Wer einen Geistlichen vor die weltlichen Gerichte ziehet, der muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen, welche von dem geistlichen Richter an den König appelliren, werden von allen ihren Diensten und Beneficien suspendiret, und nachdem die Appellation zernichtet worden, vor den Pabst citiret.“ *) Vermöge dieses Rechts wollte Pius VI. ohnlängst durchaus nicht zugeben, daß der französische Cardinal von Rohan, der in der bekannten Halsbandgeschichte vor das königliche Parlement citiret worden war, von demselben verhöret und gerichtet werden sollte, sondern er behauptete männlich, daß diese Befugniß dem Stuhle



*) Laurea l. c. p. 115.

zu Rom allein zukomme. Ich glaube, daß dieses Beyspiel neu und kräftig genug seyn werde, um zu beweisen, daß man päbstischer Seits die canonischen Rechte noch immer für giltig halte.

Zum dritten schadet der Pabst den Regenten dadurch, daß er sie, indem er alle geistliche Güter und milde Stiftungen ihrer Gewalt und Bothmäßigkeit entziehet, um den Nutzen eines grossen Theils von ihren Ländern bringet. Ungeachtet sie die Bißthümer, Klöster und Abteyen, die in ihren Staaten liegen, mit schweren Kosten beschützen müssen, so dürfen sie ihnen doch zu den Staatsbedürfnissen keinen Beytrag abfodern, sondern müßen gelassen zusehen, wie so viele faule Prälaten und Ordensbrüder, ohne die geringste Theilnehmung an den Lasten derer, auf deren Kosten sie leben, das Mark des Landes verzehren. Das canonische Recht drückrt sich hierüber also aus: „Die Geistlichen und ihre Güter sind frey vom Tribut, Zoll, Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es ist göttlichen Rechtens, daß sie frey seyn. Wer dagegen handelt, ist *ipso facto* im Banne.“ *) Es ist doch merkwürdig, daß die katholischen Fürsten noch jetzo, wo das Ansehen des Pabstes so sehr gefallen zu seyn scheinet, sich nicht recht getrauen, wider dieses

*) Laurea titulo *immunitas* p. 315.

ses canonische Recht zu handeln. Sie verlangen zwar bisweilen von der in ihren Staaten befindlichen Geistlichkeit eine Abgabe; aber sie bestimmen selten eine gewisse Summe, sondern lassen es mehrentheils auf den guten Willen derselben ankommen. Daher wird das, was diese zuletzt wirklich einwilliget und entrichtet, ein Don Gratuit oder ein freywilliges Geschenk genennet.

Zum vierten nimmt der Pabst sehr gern die **Klagen der Unterthanen über ihre Obrigkeit** an und raubet dieser dadurch die Gewalt und das Ansehen, welches ihr von Gott und Rechtswegen zukömmt. „**Wenn Unterthanen**, sagt das päbstische Recht, oder **Vasallen von ihren Herren und Fürsten** beschweret werden, so **können sie sich an den Pabst** wenden.“ *) Es ist weltkundig, wie gern sich die heiligen Väter in die öffentlichen Streitigkeiten der Fürsten mischen, um sie, als souveräne Richter, entscheiden zu wollen. Der Handel mit dem sogenannten **Prätendenten**, dessen sie sich so lange wider den rechtmäßigen König von England angenommen haben, ist ebenfalls etwas sehr bekanntes.

Fünf-

*) *Cenedus* collectaneis ad ius canonicum editis Venetiis 1596. p. 481. „Quando subditi et vasalli gravantur a dominis et principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.“

Fünftens sind die Päbste der Obrigkeit nicht nur darum höchst nachtheilig, weil sie vorgeben, daß ein Landesfürst an dem Tage, da er sich einer Ketzerey schuldig mache, sein Eigenthumsrecht über alle seine Güter verliere, nicht nur darum, daß sie in diesem Falle die Unterthanen von dem ihm geleisteten Eyde der Treue lossprechen, nicht nur darum, daß sie ihn hierdurch zu einem Sclaven ihrer besondern Meynungen machen und ihm seine Gewissensfreyheit rauben, sondern auch deswegen, daß sie, ohne ihn zu fragen, die Unterthanen, die sie für Ketzer erklären, zum Tode verurtheilen, ihre Güter confisciren und selbige ihrer eigenen Disposition anheimstellen. Man höre hiervon die päbstischen Rechte: „Die halsstarrigen Ketzer soll man strafen, wenn sie schon sicher Geleit haben. Die Ketzer entfallen *ipso facto* von ihrer Würde, wenn sie auch Kaiser oder Könige wären. Ihre Häuser muß man niederreißen, und ihre Güter confisciren, wenn sie schon katholische Kinder haben. Diese Confiscation kann nicht durch die weltlichen Fürsten geschehen, oder vollzogen werden, wenn nicht vorher der geistliche Richter das Urtheil gesprochen hat. Die confiscirten Güter der Ketzer muß man zur Disposition des Pabsts aussetzen."*)

Wenn

*) Laurea l. c. p. 298. titulo: „*Haereticorum Punitiones*. „Haereticorum bona confiscata pro dispositione Papae conservanda sunt."

Wenn die jetzigen Päbste bey der Ausübung dieses Rechts, so wie bey mehrern von dieser Art, etwas behutsamer, als ihre Vorgänger, zu Werke gehen, so darf man dieß keineswegs für eine Mißbilligung, oder wohl gar für eine Zurücknahme desselben halten, sondern man muß es blos auf die Rechnung der gegenwärtigen Zeitumstände schreiben, die ihnen nicht mehr erlauben, so strenge zu verfahren. Unterdessen hat sich doch im Jahr 1778 der jetztregierende Pabst unterstanden, den Churtrierischen Weihbischoff und geheimen Rath, Herrn von Hontheim, der in einem sehr gründlich geschriebenen Buche, unter dem Namen Justinus Febronius, die päbstliche Hoheit angefochten hatte, öffentlich zu verketzern und zu einem schimpflichen Widerrufe zu zwingen, ohne daß ihn sein Herr, der Churfürst, wider den römischen, unapostolischen Zorneifer zu schützen vermögend gewesen wäre.

Ferner beeinträchtiget der Hof zu Rom die weltliche Obrigkeit dadurch, daß er ein Land oder eine Stadt, wo man seine Befehle nicht respectiren will, mit dem Kircheninterdicte beleget, welcher darinne bestehet, daß in einem solchen Lande oder in einer solchen Stadt, so lange es dem Pabste beliebet, aller Gottesdienst

*) S. Kepplers neueste Geschichte Pabst Pius VI. S. 150. u. f.

dienst und Gebrauch der Sacramente unterbleiben muß, ausgenommen die Kindertaufe und die Absolution der Sterbenden, welche noch bisweilen erlaubet werden. Während eines solchen Interdicts oder Bannes, darf man auch nicht einmal die Todten begraben, sondern sie müßen unter freyem Himmel verfaulen. Hiervon heißt es in dem canonischen Rechte: „**Wer Leute begräbet, die unter dem Edicte stehen, ist** *ipso facto* **excommuniciret, gesetzt, daß er sonst exemt (oder frey) wäre. Aber die geistlichen, welche sich dem Edicte gemäß bezeugt haben, können zur Zeit des Interdicts heimlich begraben werden.**"*) In Ansehung der Personen, die durch ein so entsetzliches Verbot aller Mittel zur Seligkeit beraubet werden, drücken sich die päbstichen Rechte also aus: „**Wenn ein Volk mit dem Interdicte beleget wird, so sind auch die einzelnen Personen damit beleget.**"**) Was hieraus für Unordnungen und Verwirrungen in einem Lande erwachsen müssen, kann sich ein jeder leicht vorstellen. Auch war das Interdict vor den Zeiten der Reformation das allerkräftigste Mittel, welches der Pabst zur Unterjochung aller Regenten und Obrigkeiten nur an-

*) *Laurea* titulo: *Sepelire.* Sepeliri secreto possunt clerici tempore interdicti, si illud servarunt.

**) *Laurea* dicto loco p. 30.

anwenden konnte; wie er sich denn einst desselben gegen die Engländer, sieben ganzer Jahre, mit so gutem Erfolge bediente, daß das Christenthum unter ihnen beynahe zu Grunde gegangen wäre, die Verwirrungen, die sowohl im Staate, als in der Religion hierdurch entstunden, unzählig waren, und der König endlich zu Kreuze kriechen muste.*) Im Jahr 1239 that Gregor XI. Kaiser Friedrich II. mit folgenden Worten in den Bann: „Wir beschließen, daß alle, die ihm den Eyd der Treue geschworen haben, von der Beobachtung desselben frey seyn sollen, und verbieten ihnen ernstlich, ihm die Treue zu erweisen. Ueber dieses unterwerfen wir Städte, Vestungen, Flecken und andere Oerter, wohin er kömmt, dem Kirchen-interdicte, so lange er daselbst seyn wird, solcher Gestalt, daß weder heimlich, noch öffentlich einiger Gottesdienst gehalten werden solle. Es soll auch wider dieses Interdict keine Indulgenz, noch ein Privilegium etwas gelten. Wir befehlen anbey allen Patriarchen, Erzbischöffen und Bischöffen in Deutschland, und gebieten ihnen durch unsern Brief, daß sie mit Läutung der Glo-

*) *Dubois*. Tom. II. hist. eccles. Parisiensis p. 302. „A sacris cessatio erat. — — Per septem annos in provinciis regis Anglorum quies quidem a sacris, sed magna rerum omnium perturbatio fuit — Neque rex destitit, donec ab omni auxilio derelictus, et turba hostium undequaque circumseptus, vel invitus summo Pontifici regnum subjecerit.“

Glocken und angezündeten Lichtern die Excommunication an allen Orten ihrer Diöces ohne Aufschub solenniter publiciren, auch alle Geistliche und Weltliche in den Bann thun sollen, die ihm mit oder ohne Waffen, Hülfe oder Gunst erwiesen haben."*) Ohne hier mehrere Beyspiele von solchen päbstischen Interdicten und deren schrecklichen Wirkungen anzuführen, will ich denen, die jetzt den Pabst für völlig ohnmächtig halten, zwar gern einräumen, daß er in unsern Tagen die despotische Gewalt lange nicht mehr besitze, vor welcher in den vorigen Zeiten Kaiser und Könige zittern musten: Unterdessen hat und behauptet er doch noch immer die Stützen jener Gewalt, die canonischen Rechte. Wie lange ist es, da der päbstische Bannstral den Herzog von Parma traf, und der König von Neapel damit bedrohet wurde? - Nur einige wenige Jahrhunderte zurück, und selbst Joseph II. würde sich unter dem furchtbaren Blitze desselben beugen müßen.

Endlich schadet der Pabst den Regenten und aller weltlichen Obrigkeit auch noch dadurch, daß er lehret, „der Ehestand, welcher nicht in Gegenwart eines katholischen Geistlichen voll-

*) Ap. Cherubinum. Tom. I. Bullarii p. 59. „Ita quod publice, vel secreto, nullum ibi officium divinum celebretur, indulgentia vel privilegio quomodo libet non obstante."

vollzogen werde, sey kein rechtmäßiger Ehestand." *) Denn was für Verdrüßlichkeiten, was für Unruhen muß das nicht in einem Lande verursachen, in welchem Katholicken und Protestanten beysammen wohnen und sich zuweilen miteinander verheurathen! Was für Familienzwiste bey der Verlassenschaft protestantischgewesener Eltern, oder solcher Personen, die aus einem halbkatholischen und halbprotestantischen Ehebette entsproßen waren! Ohne die harten und unerträglichen Beschimpfungen zu rechnen, denen Kinder, die protestansche Väter oder Mütter haben, hierdurch ausgesetzt werden. Doch ich will hier nur von fürstlichen Personen reden. Folget nicht aus dieser abscheulichen Lehre, daß alle diejenigen, sie *mögen* Kaiser, Könige oder Fürsten seyn, welche unter ihren Vorfahren Protestanten zählen, Bastarde sind, oder doch von solchen abstammen? — Ancuta, ein ehemaliger Doctor und Generalofficial zu Vilna in Pohlen, schreibet in einem Buche, welches er Ius plenum religionis catholicae in regno Poloniae, oder das völlige Recht der katholischen Religion in dem Königreiche Pohlen, beti-

tit

*) Concil. Trident. Sess. XXIV. *decreto de reformatione matrimonii.* „Qui aliter quam praesente Parocho, de ipsius, seu ordinarii licentia, matrimonium contrahere tentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino *inhabiles* reddit, et huiusmodi contractus *irritos* et *nullos* esse decernit."

telt hat, ausdrücklich: „Alle Calvinisten, wie auch Lutheraner, werden aus einem unrechtmäßigen Ehebette erzeuget." *) Kann was unsinnigers und schändlichers gesagt werden? O was für schreckliche Anwendungen könnte ich nicht hiervon machen! Aber ich scheue mich es zu thun. Meine Leser mögen es wagen, sie selbst zu machen. —

Doch vielleicht gilt dieses päbstische Gesetz nicht mehr? — Vielleicht schämet man sich dessen in unsern erleuchteten Zeiten? — Ja! hin und wieder. — Im Oesterreichischen, wo ich nicht irre; — desgleichen in Frankreich, wo vor einigen Monaten wirklich beschlossen worden seyn soll, die Ehen der Protestanten hinführo **) für giltig zu erkennen. — Hingegen in andern katholi-

M 2 schen

*) D. Ioh. Casimir Ancuta, cuius liber prodiit Vilnae apud Iesuitas. In illo scribit p. 215. „Non se reflexerunt Calvinistae, quod illi omnes, uti et Lutherani, illegitimo thoro nascantur, saltem in illis partibus, ut in Polonia, in quibus Tridentinum est receptum, cum contrahant matrimonia sine assistentia proprii parochi."

**) Nur noch vor wenig Jahren genossen die Protestanten in Frankreich nicht einmal die ersten Rechte der Menschheit. Man hielt sie geringer und verächtlicher, als die Juden; wie selbst aus der merkwürdigen Rede zu ersehen ist, die der Herr von Bretiquieres im Jahre 1778. im Parlament zu Paris, zum Vortheile derselben, aber vergebens hielt, und die damals in allen öffentlichen Blättern mitgetheilet wurde.

schen Ländern hat obgedachtes kanonische Recht noch seine völlige Kraft. — Daß man in Frankreich nicht früher darauf gefallen ist, ein Gesetz aufzuheben, das Religion und Menschheit auf einerley Art verabscheuen, darüber hat man um desto mehr Ursache sich zu verwundern, da die Einwohner dieses Landes sonst nicht eben sehr bigot und dem Pabste zu Rom unterthänig seyn wollen.

Doch so viel von den **Gründen**, die Se. Majestät, den Kaiser, bewegen können, Ihr hohes Souveränitätsrecht über Rom und den Pabst aus dem Staube, worein es dieser getreten hat, wieder hervorzuziehen! Mich dünkt, daß sie insgesammt die Wichtigkeit besitzen, welche erfodert wird, das Oberhaupt des römischdeutschen Reichs über alle die scheinbaren Vorwände der **Kirche** und des **heiligen Petrus**, hinter die man päbstischer Seits seine eigennützigen und herrschsüchtigen Absichten so gern zu verbergen pflegt, zu erheben. Nimmt man nun noch überdem dazu, wie wenig heut zu Tage die **Pabstwahl** gesetz- und zweckmäßig ist, was für entsetzliche Intriguen dabey vorgehen, und mit wie vieler Partheylichkeit dieselbe endlich vollzogen wird, indem man keine andern, als **Italiäner** *) und **Günstlinge der**

**Höfe**

*) Nach Sixtus V. ist kein Mönch mehr Pabst geworden, und über dieses kein anderer Cardinal, als ein

Höfe zur Pabstwürde befördert, so wird man ohnstreitig mit desto mehrerer Ueberzeugung gestehen müssen, daß die ganze katholische Christenheit den Verlust eines solchen geistlichen Despoten, der ihr augenscheinlich mehr schadet, als nützet, und der noch dazu auf eine so unapostolische Art gewählet wird, nicht zu beklagen Ursach haben werde.

Wie leicht ließe sich aus dem, was ich in den beyden folgenden Paragraphen erzählen werde, noch ein sechster Bewegungsgrund bilden! — Denn wer kann die gerechte Rache eines Fürsten tadeln, aus welcher er einen an der Majestät seiner Vorfahren begangenen und seine eigene zugleich mit entehrenden Frevel ahndet? — So rächte einst das Haupt der Weisen unter den Königen die Majestät seines Vaters Davids, an welcher ein verwegener Simei gefrevelt hatte. — Es ist zwar an dem, daß die jetzigen Päbste gegen die Kaiser mehr Ehrfurcht, als ihre Vorfahren, blicken lassen, aber ist es nicht ebenfalls gewiß, daß dieselben die vorgeblichen Rechte, womit jene ihren Frevel zu autorisiren suchten, noch immer beybehalten

 und

ein gebohrner Italiäner. Hierwider streitet jedoch der uralte christliche Kirchengebrauch und sogar die gesunde Vernunft. Mit Recht saget daher der heilige Bernhard: „Soll man nicht diejenigen aus der ganzen Welt herauslesen, welche die Welt richten sollen?“ (De consideratione lib. IV. cap. IV.)

und nur auf einen günstigen Zeitpunkt zu warten scheinen, sie wieder geltend zu machen?

Auf diesen Umstand muß, wie mich dünkt, insonderheit Rücksicht genommen werden, wenn man über die Rechtmäßigkeit einer solchen Rache urtheilen und sie von einer andern gemeinen und unerlaubten unterscheiden will. Man muß erwägen, daß, wenn bey den **Nachkommen** eines rebellischen Unterthans die vorgebliche **Befugniß**, sich bisweilen an der **Majestät** zu vergreifen, noch fortdauert und durch keinen **öffentlichen** Widerruf noch aufgehoben worden ist, die willkührliche **Ausübung** derselben, bey sich eräugnenden vortheilhaften Gelegenheiten, von jedem jetzigen und künftigen **Souveräne** noch ebenfalls befürchtet werden müsse. — Wenn also der Kaiser dem **Pabste**, (welchen man hier als eine **moralische Person**, nach seiner prätendirten Würde und Gewalt, nicht aber nach seinem **individuellen** Zustande, als eine **politische** Person, zu betrachten hat,) alle Mittel entziehet, ihm und seinen Nachfolgern eben so, wie seinen Vorfahren, zu schaden, so handelt er, meines Erachtens, eben so gerecht, als weise. Seine Rache ist dann nicht die leidenschaftliche Rache eines Privatmanns. Er rächet nicht sich, sondern die beleidigte Majestät, auf welche jener noch immer gebilligte, oder doch nicht öffentlich gemißbilligte Frevel einen in

der Geschichte unauslöschlichen Schandfleck geworfen hat, und stellet zugleich dieselbe vor ähnlichen Attentaten für die gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten sicher.

## §. X.

### Einige Proben von dem unehrerbietigen und frechen Betragen der Päbste gegen die Kaiser des mittlern Zeitalters.

Wenn man den jetzigen so verträglichen und nachgebenden Pabst Pius VI. betrachtet, wie er dem Kaiser Joseph II. welcher, ohne ihn um Rath zu fragen, oder um seine Erlaubniß zu bitten, der Kirchenverfassung in seinen Staaten eine ganz veränderte Gestalt giebt, so ungemein leutselig begegnet und unter der so zärtlichen Benennung eines geliebten Sohns in Christo *) von allen Neueruugen abrathet, ja, denselben mit



*) Die päbstlichen Breven an den Kaiser fangen sich alle an: Geliebter Sohn in Christo. Allein da die christliche Kirche aus lauter Brüdern bestehet, von denen sich Christus selbst nicht Vater nennet, so weis ich nicht, mit was für einem Rechte sich der Pabst gegen andere Menschen, und besonders gegen gekrönte Häupter, diesen Namen beylegen könne. Haben wohl die Apostel Petrus und Paulus sich je als Männer der Kirche betrachtet und gegen die Gläubigen den Vatertitel angenommen? — Nie nannten sie die Christen Söhne, sondern Brüder.

so vielen Merkmalen der Demuth und Selbstverleugnung sogar in Wien besuchet, so sollte man kaum glauben, daß er einen Gregor VII. und mehrere, die diesem gleichen, zu Vorgängern gehabt hätte. Aber, leider! läßet uns die Wahrheit der Geschichte nicht zweifeln, daß wirklich einmal solche Päbste in der Welt und in der Christenheit gewesen sind, die aus Stolz und Herrschsucht die Kaiserliche Würde und alle weltliche Hoheit verächtlich mit Füßen getreten haben.

Ich will diejenigen, welche sich hierinne vor andern ausgezeichnet haben, kürzlich anmerken, und bey dem, was ich von ihnen erzählen werde, aus keinen andern Quellen schöpfen, als aus authentischen.

Benedikt II. der im siebenten Jahrhunderte den Stuhl Petri füllte, wagte es zuerst, sich öffentlich an dem Kaiserlichen Ansehen zu vergreifen. Bisher hatte das Recht, die Päbste zu confirmiren, allein bey den Kaisern gestanden. Dieses Recht hob Benedikt auf, und brachte Kaiser Constantin IV. dahin, daß er sich schimpflich davon lossagen muste.

Gregor II. der ein Jahrhundert später lebte, gieng weiter und unterstund sich, sogar den Kaiser Leo Isauricus, welcher die von ihm anbefohlne

Bil-

Bilderanbetung verworfen hatte, in den Bann zu thun.

Gregor III. sein Nachfolger, war von eben der Gesinnung und machte sogar Mine, gedachten Leo Isauricus des Kaiserthums zu entsetzen.

Hadrian III. noch stolzer und kühner, als jene, publicirte im Jahr 884 zwey Decrete, in deren einem er die Kaiserliche Autorität bey der Wahl eines Pabstes für unnöthig erklärte, in dem andern aber sich die Freyheit herausnahm, die Erbfolge in Italien und in der Kaiserwürde, bey Abgange Carls, des Dicken, den Italiänischen Fürsten zu zuerkennen.

Formosus, der gegen das Ende des neunten Jahrhunderts regierte, begieng an seinem Herrn, dem Kaiser Arnulph, die Untreue, daß er ihm, weil ihn derselbe wider die Saracenen nicht genugsam vertheidigen konnte, in der Person des Spoletanischen Herzogs Guido, einen Gegenkaiser erweckte, und solchen für den rechtmäßigen Kaiser öffentlich ausrufen ließ.

Gregor VII. oder seinem Geschlechtsnamen nach, Hildebrand, (venerabile nomen!) saß vom Jahre 1073. bis 1087. auf dem Stuhle Petri. Dieser ist eigentlich der erste wahre Pabst, oder

der

derjenige, der diesem Namen seine noch jetzt geltende grosse Bedeutung gegeben hat. Von ihm haben wir folgende Aussprüche, oder Dictatus, wie sie die Papisten nennen:

„Des Pabsts Name allein soll beydes in der Kirche und in der Welt genennet werden. — Man soll bey keinem im Hause bleiben, den der Pabst verbannet hat. — Der Pabst allein kann sich der Kaiserlichen Insignien bedienen. — Des einigen Pabstes Füße küßen alle Fürsten. — Dem Pabste ist erlaubet, die Kaiser abzusetzen. — Ohne des Pabsts Autorität gilt kein Buch für kanonisch. — Er kann die Urtheile aller Menschen retractiren, seines aber Niemand. — Er soll von keinem Menschen gerichtet werden. — Keiner wird für katholisch gehalten, der mit der römischen Kirche nicht einstimmig ist. — Der Pabst kann die Unterthanen unbilliger Herren der Treue entlassen.“ *)

Was Gregor in diesen Dictaten seyn wollte, das war er auch, ein völliger Despot über die ganze Christenheit. „Den Kaiser Heinrich IV. welchen die deutschen Fürsten, als einen, der die Kirchengüter mißbrauchte, bey ihm verklagt hatten, citir-

*) Aqud Baronium, an. 1076. n. 24. Quod illius (*Papae*) solius nomen in *Ecclesiis* recitetur: Quod unicum est nomen in *mundo* etc.

citirte er nach Rom, that ihn hierauf in den Bann, sprach die Fürsten von dem Gehorsame gegen ihn los, erklärte ihn des Kaiserthums unwürdig, und gab ein Edict heraus, worinne er denselben für unfähig erkannte, Bischöffe einzusetzen und zu bestätigen. Das war noch nicht genug, sondern als der Kaiser, auf dringendes Anhalten der Fürsten, die ihm ein Jahr Zeit gelassen hatten, sich mit dem erzürnten Pabste wieder auszusöhnen, nach Italien reisen muste, um den päbstlichen Pardon persönlich abzuholen, so befahl ihm Gregor, der sich eben damals zu Canoßo bey der berüchtigten Mathilde befand, den Kaiserlichen Ornat abzulegen und mit blossen Füßen und in einem wollenen Kittel vor das Stadtthor zu kommen. Daselbst verharrete er, innerhalb der ersten Ringmauer, 3 Tage, den ganzen Morgen, nüchtern und ungegeßen, und bat ohne Unterlaß um die Absolution, ungeachtet der Winter so strenge war, daß alles vor Schnee und Eise starrete. Nach langem Warten ließ ihm Gregor endlich dieselbe angedeihen und hob den Kirchenbann auf.“ — O schwarzer abscheulicher Frevel! Nie ist der ärgste Lotterbube so schnöde behandelt worden, als dieser grosse Kaiser. Dies war ein Auftritt, der seines gleichen unter der Sonne noch niemals gehabt hatte. — Nachdem Heinrich von Gregorio Abschied genommen und Italien verlassen hatte, kam letzterer, unter dem Schutze der mächtigen Mathilde wieder nach

Rom

Rom und übte da seine tyrannische Gewalt ohne Scheu und Zurückhaltung. — „Den Kaiser, der ihm in der Folge den verlangten Gehorsam von neuem versagte, that er abermals in den Bann, und entsetzte ihn zuletzt, als einen Halsstarrigen und Pfründenkrämer,*) und als einen, der die Gerechtsame der Kirche angriff, des Reichs und des Kaiserthums, gab auch den deutschen Fürsten Befehl, daß sie Rudolphen, einen Herzog in Schwaben, zu ihrem König und künftigen Kaiser erwählen sollten, welche auch nachgehends dem päbstlichen Befehle unterthänigst nachkamen.

Innocentius II. war so unverschämt, daß er, als der Kaiser Lotharius aus christlicher Demuth die Krönung vor ihm kniend empfangen hatte, solchen Krönungsactum schimpflich abmahlen und in Versen beschreiben ließ; wodurch er sich das wichtige Ansehen zu geben suchte, als ob er des Kaisers Lehnsherr wäre, und derselbe das Reich von ihm nur Lehnsweise empfangen hätte. — Ihm muste der Kaiser, wenn er zu Pferde stieg, den Steigbügel halten. — **) Er hieß den Kaiser nicht anders, als hominem Papae.

Eu=

*) So erzählet dieses alles der Jesuit Azorius in seinen Instit. theol. moral. Tom. II. lib. V. c. 44.

**) Nach dem päbstlichen Hofceremoniel, welches ausdrücklich gebeut: „Wenn der Pabst aufs Pferd steigen wird, soll der Kaiser den Bügel des

Eugen III. ist eben derjenige, der (ums Jahr 1150.) das den Regenten und aller weltlichen Obrigkeit so nachtheilige Ius canonicum aufgebracht und eingeführt hat. Auch eignete derselbe sich und seinen Nachfolgern die Macht der Seligsprechung oder Canonisation zu, welche Alexander III. in der Folge bestätigte.

Hadrian IV. Von diesem erzählet der Presbyter Oratorii, Ludewig Thomaßin, der sich viele Mühe gegeben hat, eine Menge Beyspiele von Kaisern und Königen zu sammeln, welche dem Pabste den Steigbügel gehalten haben: „Friederich I. (mit dem Zunamen Barbaroßa, oder Rothbart) wollte Hadrian dem IV. diesen unterthänigsten Gehorsam nicht leisten. — Es ist zu verwundern, wie der Pabst hat glauben können, daß er solchen gottseligen Dienst, der Anfangs in der Kaiser freyem Willen gestanden hat, mit solcher Strenge erpressen müste. Aber wir müssen uns erinnern, daß die alten Gewohnheiten zu Gesetzen werden.“ — Endlich, fügt er hinzu, hat Friederich dieses Amt (eines Stallknechts) dem noch

des Sattels halten, den Zaum in die Hand nehmen, und ein wenig neben ihm hergehen: Bald darauf soll er auch zu Pferde sitzen und neben dem Pabste herreiten.“ Dieses päbstische Hofceremoniel ist nur noch zu Anfange dieses Jahrhunderts in Paris gedruckt worden.

noch verwaltet.“*) Zu einem Beweise (welches ich hier nur beyläufig mit anmerken will,) wie grausam die damaligen Päbste diejenigen behandelten, die sich erkühneten, wider ihre Macht und Tyranney zu reden, oder zu schreiben, kann dieses dienen, daß **Hadrian** IV. **Arnolden von Brixen**, der wider die **Herrschaft des Pabsts** gelehret und die Römer aufgebracht hatte, und der ihm von dem Kaiser **Friederich** I. ausgeliefert worden war, auf das schmählichste hinrichten ließ.

**Alexander** III. ein würdiger Nachfolger **Gregors** VII. belegte den Kaiser **Friederich** I. oder **Barbaroßam** darum mit dem **Kirchenbanne**, weil derselbe (und zwar mit Recht) behauptete, daß es ihm, als Kaiser zukomme, von dem damaligen Schisma, in welchem ein anderer wider Alexandern zum Pabste war erwählet worden, Erkundigung einzuziehen und darüber zu urtheilen. „Es war dazumal, versichert **Azorius**, (nehmlich ums Jahr 1170.) eine grosse Zerrüttung in der Kirche, obgleich die weltlichen Herren und die Bi-

*) De disciplina ecclesiae Tom. II. libro III. cap. LXV. p. 766—69. „Fridericus (*Barbarossa*) eo humillimo obsequio in Adrianum IV. papam fungi recusavit. Mirari subit, qui Pontifex cultum religiosum, ab origine liberum et arbitrarium, tanto vigore extorquendum ab invito Imperatore extundendumque censuerit. —

Bischöffe, wie auch die sämmtlichen Nationen, ausgenommen die deutsche, dem Alexander anhieugen. Endlich verglichen sich Pabst und Kaiser dahin, daß der ganze Streit zu Venedig, wohin sich der Pabst begeben hatte, beygelegt werden sollte. Daselbst erwies der Kaiser dem Pabste, der in der St. Markuskirche saß und die Cardinäle und Bischöffe zur Seite stehen hatte, die gewöhnliche und schuldige Reverenz, wie Azorius redet, mit dem Fußkuße. Bey dieser Gelegenheit trat der Pabst dem Kaiser, indem dieser sich tief vor ihm bückte, auf den Nacken und mißbrauchte dabey die Worte der Schrift: „Auf Löwen und Ottern wirst du gehen, und treten auf die jungen Löwen und Drachen.“ Friederich versetzte: „Nicht dir, sondern Petro, erweise ich diese Ehre.“ Der Pabst hingegen erwiederte: „Es gilt beydes Petro und mir.“ — Dieser Kaiser, setzt Azorius hinzu, hat Stallknechtsdienste gethan, und dem Pabst, Alexander dem III. den Steigbügel gehalten, als er zu Pferde gestiegen ist. *)

Cölestin III. schien die Kaiserliche Würde nicht weniger verunehren zu wollen, als seine Vorfahren. Er war es, der dem Kaiser Heinrich

*) Tom. II. theol. moralis lib. V. cap. XLIV. col. 622. „Perfectis sacris ad fores prosecutus Alexandrum III. *facto stratoris officio*, ascendenti in equum pontifici *strepam tenuit*.“

rich IV. bey der Krönungsceremonie die Krone, die er ihm nur eben auf das Haupt gesetzt hatte, mit dem Fuße wieder herab stieß, und hiermit öffentlich zu erkennen gab, daß es blos bey ihm stünde, dem Kaiser die Krone zu geben und wieder zu nehmen.

Innocentius III. ein heftiger Verfolger der unschuldigen Waldenser, wider die er das Kreuz predigen ließ, that den König von Engelland Heinrich III. und den Kaiser Otto II. feyerlich in den Bann. Letztern entsetzte er sogar seines Kaiserthums und gab den deutschen Fürsten zu verstehen, oder befahl ihnen vielmehr, daß sie, weil der Kaiserliche Thron vacant sey, sich einen neuen Kaiser wählen sollten; ein Befehl, welchen auch die Fürsten getreulich ins Werk richteten.

Gregor IX. legte Kaiser Friederich II. bey Strafe des Bannes auf, einen Heerzug in das gelobte Land zu thun, um die verlorne Stadt Jerusalem wieder zu erobern. Friederich weigerte sich dessen; daher that ihn Gregor wirklich in den Bann und schloß ihn von aller Kirchengemeinschaft förmlich aus.

Innocentius IV. that gegen eben diesen Kaiser ein gleiches. Ja, er verbannete denselben nicht nur; er verstieß ihn sogar vom Reiche

und vom Kaiserthume. — Dieser Frevel war damals unter den Päbsten so gemein, daß keiner sich für einen ächten Pabst zu halten schien, wenn er nicht den Kaiser auf diese schimpfliche Art mißhandelte.

Bonifacius VIII. wurde, da ihm sonst alles gehorchen muste, von einem Uebermuthe beherrscht, der sich nicht scheuete, die Majestät Gottes selber zu beleidigen, und mit Vermeßenheit, wie ein Hildebrand, an ihr zu freveln. Er gab sich für den Herrn der ganzen Welt aus und setzte deswegen eine gedoppelte Krone auf." Man lieset, schreibet Natalis Alexander,*) daß Nicolaus I. der zu Caroli Calvi Zeit geseßen, sich zuerst der Krone bedienet hat. Bonifacius VIII. hat angefangen, die Tiare mit zwey Kronen zu zieren. Die dritte hat Urban VI. dazu gethan." Als Kaiser Albert diesem Bonifacius seine Wahl zum Kaiserthume notificirte, erklärte er solche mit schimpflichen Worten für null und nichtig; gieng in Kaiserlichen Kleidern, mit Krone, Schwerdt und Zepter öffentlich herum und rühmte sich, er sey Pabst und Kaiser. Er verordnete, zur Bereicherung der päbstlichen Kammer, daß alle hundert Jahre ein Jubeljahr gehalten, und zu Rom Ablaß der Sünden ertheilet werden

*) Tom. IV. hist. eccles. p. 319.

den sollte, womit er auch im Jahr 1300. den Anfang machte. Am neuen Jahrstage zeigte er sich in dem päbstlichen und den Tag darauf im Kaiserlichen Ornate, um hiermit sowohl seine geistliche, als auch seine weltliche Herrschaft zu erkennen zu geben, ließ auch zwey bloße Schwerdter vor sich hertragen und dabey ausrufen: Ecce duo gladii, siehe, da sind zwey Schwerdter! — Seinen herrschsüchtigen Muthwillen übte er nicht nur an dem Kaiser, sondern auch an dem Könige von Frankreich aus. Aber bey dem letztern kam er übel damit an. Denn Philipp IV. dieser großmüthige König, schrieb ihm auf die Drohung, ihn des Reichs zu entsetzen, spöttisch zurück: „Philipp von Gottes Gnaden, König in Frankreich, wünschet Bonifacio VIII. der sich für einen Pabst ausgiebt, nur ein wenig, oder gar nichts Gutes. Es soll deine allergrößte Thorheit wissen, daß wir in weltlichen Dingen Niemanden unterworfen sind. Daß die Vergebung der Kirchenämter und Präbenden uns aus Königlichem Rechte eigentlich zustehe. Wer aber anderer Meynung ist, den halten wir für einen Narren und Unsinnigen.“

Johann XXII. besaß den Geist aller seiner stolzen und hildebrandisch = gesinnten Vorfahren. Sein Geiz und seine Herrschbegierde giengen so

weit,

weit, daß er in Rom ein Gericht über gekrönte Häupter aufrichten wollte, in welchem die Kronen und Zepter nach der päbstlichen Phantasie und Willkühr ausgetheilet werden sollten. Dem Kaiser Ludewig, aus Bayern, bey dessen Wahl man ihn nicht zu Rathe gezogen hatte, muthete er zu, die angenommene Würde niederzulegen, und indessen zu warten, ob ihn die Kirche, (ist hier nichts anders, als der Pabst) in derselben bestätigen würde. Als Ludewig, hierein zu willigen, keine Lust bezeugte, so wurde er durch eine päbstliche Sentenz seines Herzogthums Bayern und aller seiner Güter, von denen man vorgab, daß sie feuda ecclesiastica wären, für verlustig erkläret. Aber hier näherte sich der glückliche Zeitpunkt, wo man im deutschen Reiche über solche unerträgliche Tyranneyen endlich einmal, wenigstens in etwas, die Augen eröffnete, und dem Pabste ungescheut erklärte, daß er bey einer Kaiserwahl nichts zu sprechen habe, und daß man seinen Bann verachte. Der Kaiser appellirte von ihm an ein allgemeines Concilium, und warf ihm in dieser Appellation öffentlich vor, daß er durch seine Nuntios und Schreiber die deutschen Prälaten und Fürsten nur aufzuwiegeln suchte, und übrigens die Uneinigkeit der Deutsch- für die größte Glückseligkeit des römischen Stuhls hielte. Er wäre ein Säemann alles Unkrauts unter den Christen; er machte zu Ketzern, wen er wollte; seine Pro-

zeße wären wider die göttlichen und natürlichen Rechte. *)

Hierauf erhob sich der Kaiser (im Jahr 1327) mit einer Armee nach Italien, hielt seinen Einzug zu Rom, verordnete darinne einen neuen Vorgesetzten des Volks, oder Schultheiß, (praefectum populi) hielt im Kapitol eine grosse Versammlung und wurde von dem ganzen Volke mit einhelliger Stimme, auf ein Jahr, zum Rathsherrn und Fürsten der Stadt Rom erwählet. Endlich ließ er sich in dem Vaticane zum römischen Könige krönen und diese Handlung von vier römischen Bürgern verrichten, die Layen waren. Ein Beyspiel, dergleichen bis dahin noch Niemand gesehen hatte. Im Jahre 1330. setzte er einen neuen Pabst, einen gewesenen Franziscanermönch, Petrus genannt, aus dem Flecken Corbario gebürtig, der nach Besteigung des päbstlichen Stuhls den Namen Nicolaus annahm. Johannes hingegen muste an dem Orte seines Exilii, welchen die Päbste damals ihr Babylon nannten, zu Avignon bleiben, wo er schimpfen und schmähen und verbannen und vermaledeyen mochte, wen und so viel er wollte.

O

*) S. Buddei Einleitung in die vornehmsten Religionsstreitigkeiten. S. 133. 134. Ingl. Azorii Instit. theol. moral. Tom. II. lib. V. c. 44.

O daß doch die nachfolgenden Kaiser auf diesem vorgezeichneten, rühmlichen Pfade Ludewigs weiter gegangen wären, und Muth genug gehabt hätten, das päbstische Joch vollends abzuschütteln! Aber dies war ohne Zweifel den glücklichen Zeiten der Reformation, und besonders der glorreichen Regierung Josephs II. vorbehalten. Denn nach dem Tode Ludewigs finden wir noch manche Beweise, daß die Päbste die Häupter des deutschen Reichs blos nach ihrer Willkühr gelenket und dieselben auf alle Weise verhindert haben, den auf ihre Kaiserlichen Rechte geworfenen Schleyer hinwegzuziehen. Keiner von Ludewigs Nachfolgern bis auf Ferdinand I. schien einmal so viel Muth zu haben, daß er sich dem, seiner Ehre so nachtheiligen, päbstlichen Hofceremoniel widersetzt hätte. Denn so oft sich einer derselben von dem Pabste krönen ließ, oder sonst bey ihm in Rom Cour machte, so muste er ihm, nach dem Inhalte jenes schändlichen Ceremoniels, wenn er zu Pferde steigen wollte, wie ein Knecht bedienen. So haben, wie vorgedachter Thomaßin erzählet, nach Ludewigs Zeiten noch verschiedene Kaiser, als z. B. Sigismund den beyden Päbsten, Martin V. und Eugen IV. ingleichen Friederich der III. im Jahr 1452 dem Pabste Nicolaus V. und endlich noch im Jahre 1529 Carl V. Clemens dem VII. den Steigbügel gehalten. *)



*) De disciplina ecclesiae Tom. II. lib. III. cap. LXV. p. 766—69.

Ohnstreitig hat Luther, man mag es nun päbstischer Seits gestehen wollen, oder nicht, durch seine heilsame Kirchenverbesserung den Kaisern und allen Regenten die Augen geöffnet, daß sie von dieser Zeit an angefangen haben, sich eines für sie so schimpflichen Dienstes zu schämen. Auch kann man ohne Mühe erkennen, daß nachher die Päbste das glorwürdige Haus Oesterreich nicht mehr auf eine so grobe Art insultirt haben, als vorher geschehen ist, und als sie sonst allen gekrönten Häuptern in der Christenheit zu thun gewohnt gewesen sind. Inzwischen lehret die Geschichte der beyden letztern Jahrhunderte dennoch, daß, wenn auch die Päbste sich nicht mehr getrauet haben, gegen die österreichischen Kaiser so handgreiflich zu Werke zu gehen, sie gleichwohl ihren über das Wachsthum dieses hohen Hauses geschöpften Neid bey mancherley wichtigen Gelegenheiten ganz deutlich an den Tag geleget haben. Wir werden dieses im folgenden Paragraphen mit einigen Beyspielen zu erläutern suchen.

§. XI.

## §. XI.

### Frevel der Päbste gegen das Haus Oesterreich.

„Damals, sagt der Verfasser einer gewissen französischen Pabstgeschichte, indem er von jenen Zeiten redet, wo sich die Päbste unterstunden, Kaiser und Könige ein- und abzusetzen, „damals war das Jahrhundert der Teufeleyen; allein heut zu Tage wird man nicht glauben, daß der böse Geist über die Würden disponiren könne.“ *) Doch man glaube heut zu Tage davon, was man wolle. Genug, die Päbste haben damals wirklich so viel Böses in der Welt gestiftet, daß jedermann und dieser Verfasser selbst eingestehen muß, ihre Thaten wären entweder Wirkungen des bösen Geistes, oder doch seiner würdig gewesen. Allein so sehr sie auch seit jenen barbarischen Jahrhunderten menschlicher und sogar frömmer geworden zu seyn scheinen, so haben sie doch noch immer mancherley Teufeleyen, wenn ich anders dieses unangenehme Wort wiederholen darf, in der Welt und insonderheit gegen das



*) Histoire des Papes, Tom. II. p. 307. „C'etoit alors le siecle des diableries: mais àpresent on ne croira pas, que le démon puisse disposer des dignités.“

Haus Oesterreich unternommen und ins Werk gerichtet.

Was haben sie nicht dem Kaiser Carl V. für Händel verursacht! — Erst suchte Leo X. zu verhindern, daß er nicht Kaiser werden sollte, und dann, als er es dennoch würde, gab sich Clemens VII. alle Mühe, ihn vom Kaiserthrone wieder herabzustoßen. Beyden Päbsten, war, die Wahrheit zu sagen, nichts mit einem Kaiser gedienet, der Macht hatte und sie im Zaume halten konnte. Sie hätten daher lieber einen Churfürsten in dieser Würde gesehen, von dem sie weniger, als von jenem, hätten fürchten dürfen. Zwar schien es, als wenn Leo die Kaiserkrone dem Könige von Frankreich, Franz I. zuwenden wollte, aber im Grunde gönnte er sie dem einen so wenig, als dem andern, sondern gebrauchte nur diesen Kunstgriff, die Wahl Carls zu verhindern. Man lese hiervon die Nachrichten des Bischoffs zu Metz, Franz Belcarius, an deren Glaubwürdigkeit hoffentlich Niemand zweifeln wird. Weitläuftig erzählet uns derselbe, *) daß Leo so wohl Carl V. als Franz I. habe betriegen und vom Kaiserthume ausschließen wollen. Man kann dieses noch deutlicher aus der Instruktion sehen, die dieser listige Pabst seinem Nuntius, Robert Ursin, welchen er statt

sei-

*) Commentariis rerum Gallicarum an. 1519. p 474.

ner, auf den Wahltag schickte, mitgegeben hat. Hierinne wurde dem Nuntius befohlen, daß er suchen sollte, (quibus valeret artibus) durch was für Ränke er nur könnte, dem Franzosen auf den Kaiserlichen Thron zu helfen. Insgeheim aber hatte derselbe den Auftrag, daß er sich nicht eben sehr für Franziscum bemühen, sondern vielmehr der Churfürsten Gemüther erforschen, und den Mantel (consilium caperet ex tempore) nach dem Winde hengen sollte.*) Dieses päbstische Staatsgeheimniß blieb dem Kaiser Carl V. nicht verborgen. Er entdeckt es uns selber in seiner im Jahr 1526 wider Clemens VII. abgefaßten Schutzschrift, worinne er dem Pabste die darunter gelegene Falschheit mit folgenden Worten vorhält: „Wenn wir die Dienste ansehen, welche Ihre Heiligkeit unserm Interesse noch im Cardinalsstande geleistet haben, so findet sichs, daß sie auf vielerley Art bemühet gewesen sind, die Churfürsten zu bereden, daß sie den Franzosen zum Kaiser designiren möchten, welches aber nicht zu seiner Beförderung, sondern dahin abgesehen gewesen ist, daß mit unsrer beyder Ausschließung einer, der weniger Macht hätte, Kaiser würde, (cui potius imperaretur, quam imperaret,) welchem man mehr befehlen könnte, als daß er



*) Annalium Trevirensium lib. XX. p. 333.

befehlen sollte.“*) — O möchte doch diese merkwürdige Schutzschrift jeder Kaiser und besonders unser jetzt glorwürdigst regierende Joseph lesen! Man findet sie in den Sammlungen der Kaiserlichen Constitutionen, die Goldasti herausgegeben hat. — Allein so nachdrücklich dieselbe auch abgefaßt war, so machte sie dennoch auf Clemens VII. so wenig Eindruck, daß er vielmehr wider Carln mit Frankreich und Venedig ein Bündniß schloß, und diesem guten Kaiser so viel Untreue bewies, daß er, wie die päbstischen Schriftsteller selbst erzählen,**) bittere Klagen darüber führen und sich sogar auf ein allgemeines Concilium berufen muste. Ja, Clemens würde ihn des Reichs und Kaiserthums entsetzt haben, wenn er sich nicht vor den ihm noch verhaßtern Protestanten hätte fürchten müssen. „Was die Absetzung vom Kaiserthume betrift, schreibet Raynald, ein grosser Verehrer des römischen Hofs, obschon keiner der alten deutschen Kaiser, welche die Päbste von ihrer Kaiserwürde verstossen haben, den Statthalter Christi so lange in dem traurigsten Arreste gehalten hat, so war doch jetzt, wegen der bösen Zeiten, solches zu un-

*) Ap. *Goldastum* constitutionum imperialium Tom. I. p. 481. Refert etiam haec Caroli V. verba *Raynaldus* an. 1519. n. 8.

**) Vide Galeatii Capellae historiam de bello Mediolanensi apud Graevium Tom. II. col. 1254.

unternehmen nicht sicher."*) Und damit man desto weniger zweifeln möge, was der Pabst gegen den Kaiser damals für eine Gesinnung hatte, so darf man nur die Worte selber lesen, die dieser jenem im Jahr 1526. so zu reden, unter die Augen geschrieben, und darinne vorgeworfen hat, „er, der Pabst, sey darauf umgegangen, ihn aller Kaiserlichen Würde zu entsetzen." **) Doch was könnte ich nicht noch für Drangsale erzählen, welche dieser eben so friedfertige, als großmüthige Kaiser von den beyden Päbsten Leo und Clemens, ingleichen von dem Nachfolger des letztern, Paul III. fast seine ganze Regierung hindurch hat erdulden müßen! Allein ich mag mit Fleiß nicht weitläuftig seyn, zumal da dieses ein Stoff ist, den man nicht anders, als mit Widerwillen bearbeitet.

Ferdinand I. des vorigen Bruder und Nachfolger im Reiche, ein sehr gottesfürchtiger Herr, wie Spondan in der Fortsetzung der Jahr-

*) *Raynaldus* annal. eccleſ. Tom. XX. an. 1528. n. 9. „De abrogando Caesari imperio, licet nullus veterum Germanorum Caesarum, quos Rom. Pontifex de imperiali gradu dejecit, tot mensibus Christi vicarium in custodia acerbissima detinuisset, ob temporum tamen calamitatem id aggredi non tutum erat."

**) Idem an. 1526. n. 29. „Ut inde Sanctitas vestra nos etiam ab omni imperiali dignitate deponeret."

Jahrbücher des Baronius selbst gestehen muß, *) was für unsägliches Herzeleid haben ihm nicht, seiner Frömmigkeit ungeachtet, die Päbste angethan! — Julius III. der, in Ansehung seines moralischen Charakters, nicht werth war, dem Kaiser die Schuhriemen aufzulösen, **) belegte ihn trotzig mit dem Kirchenbanne, und Paul III. gab ihm, wegen des mit den Protestanten, ohne Vorwissen und Gutbefinden des apostolischen Stuhls, geschloßnen Religionsfriedens, einen heftigen Verweis. ***) So rechtmäßig er auch zum Kaiserthume gelangt war, so machte ihm doch der Pabst dawider Einwürfe. Carl V, sagte dieser, hat das Kaiserliche Zepter in meine Hände resigniret, folglich führet Ferdinand den Kaisertitel mit Unrecht. Ich erkläre sein Kaiserthum für null und nichtig, weil Ich ihn nicht zum Nachfolger seines Bruders erwählet habe, wie ich, als Pabst, zu thun berechtigt bin. †) Doch Ferdinand

*) Spondanus annalibus Baronii continuatis, an. 1555. n. 3. „*Pietatis cultor eximius*.“

**) Es ist bekannt, daß dieser Pabst seinen Affenwärter zum Cardinal gemacht und von sich selbst den Ausspruch gethan hat, er sey unwürdig, Pabst zu seyn. Man sehe hiervon Thuani hist. lib. VI. an. 1550 edit. Aurelian. an. 1626. p. 181.

***) *Spondanus*, an. 1555. n. X. „Ferdinandum regem increpuit, quod sede Apostolica inconsulta tractationem de religione instituisset.

†) Idem, an. 1558. n. VIII.

nand ließ ihm durch seinen Vicekanzler-Seld so gründlich darauf antworten, daß die Papisten noch bis dato nicht das mindeste dagegen haben aufbringen können.

Maximilian II. litt nicht weniger von den Päbsten. Mit Entsetzen liest man dasjenige, was er, nach Antonii Gabutii Berichte, nur allein von Pius V. hat ausstehen müssen. Dieser freche Pabst ließ dem sanftmüthigen Kaiser, als er erfuhr, daß man sich auf dem Reichstage zu Augsspurg über die Frage berathschlagte: Wie die christliche Religion zu verbessern seyn möchte? durch den Cardinal Commendon vor allen Reichsständen anzeigen, „daß, wofern er diese Gedanken nicht hinweg werfen würde, er, der Pabst, alle sein Ansehen gegen ihn hauptsächlich anwenden und ihn mit leichter Mühe des Reichs, seiner Länder und aller Anwartschaften berauben wollte.“ *) Eben dies-

*) *Gabutius* libro II. de rebus gestis *Pii* V. edit. Romae, anno 1605. pag. 46. „Legationis suae litteris Augustae acceptis cardinalis vidit, sibi mandari a Pontifice, ut antequam ea res in Comitiis ageretur, coram Imperatore atque omnibus principibus publico in consessu graviter denunciaret, nisi eam cogitationem abjicerent, futurum, ut pontifex omnem auctoritatem in eos principes tam laici, quam sacrati ordinis reprimendos exerceret; ac multo magis in *ipsum Imperatorem*, quem et im-

dieser trotzige Bothe muste, als die Rede gieng, es habe der Kaiser seinen Landesständen den Gottesdienst nach der Lehre der augspurgischen Confeßion zu halten erlaubet, zum zweytenmale zu ihm reisen und ihm sagen: „Wenn er das (die freye Religionsübung betreffende) Decret, im Falle er eines gegeben hätte, nicht unverzüglich wieder zurücknähme, so wolle ihn der Pabst mit allen Verfluchungen und Kirchenstrafen belegen, der Kaiserlichen Majestät berauben, die katholischen Fürsten wider ihn aufhetzen und einen neuen Kaiser machen.“ *) Bey Anhörung dieser fulminirenden Worte soll, wie der lügenhafte Papist, der dieses erzählet, unverschämter Weise hinzusetzt, dem Kaiser nicht anders zu Muthe gewesen seyn, als wenn er vor dem Pabst Pius stünde, der eine Peitsche in der Hand habe. **) Wo ist

imperio et ditionibus,' et omnium iure successionum, et quibuscunque praeterea rebus potiturum ille se confideret, esset *facile privaturus*.

*) „Illi denunciaret, pontificem omnibus execrationibus, ecclesiasticisque poenis in eum animadversurum, *ipsumque privaturum imperatoria maiestate*, atque catholicis principibus in eum convocatis *novum imperatorem creaturum*, nisi eiusmodi decretum, si factum esset, illico rescidisset.“ — Gabutius lib. III. cap. VI. de vita *Pii V.* p. 97.

**) „Visum sibi, videre sese coram *Pio*, *Flagellum manu Tenente*, consistere.“ Idem l. c.

ist ein treuer Unterthan des Kaisers, ja, wo ist ein Christ, ein Mensch, dessen Herz sich nicht unwillig wider ein so frevelhaftes Beginnen empören sollte? — Eben dieser verwegene Pabst, der sich mehr **Impius**, als **Pius** hätte nennen sollen, krönte im Jahr 1570. den Herzog **Cosmus von Medices** zum Großherzoge von Hetrurien, versahe ihn mit königlicher Gewalt, und verbot demselben ausdrücklich, daß er sich um des Kaisers Einwilligung dazu bewerben sollte. Und als dieser glaubte, daß es seine Pflicht wäre, sich dagegen zu setzen, so ließ ihm **Pius** entbieten: „Er, als Statthalter Christi, dem Himmel und Erde gehöre, wolle sich hierüber in keine Unterhandlungen einlaßen. Dies schicke sich nicht für den, welcher, nach seiner **unumschränkten Autorität**, nicht nur dieses, sondern auch noch mehr dergleichen, und weit wichtigere Dinge ins Werk richten könne.“ *) Was kann wohl der Hoheit des

*) Pius, uti potestatem in terris gerens Christi Domini, cuius sunt coeli terrarumque ambitus, ultro citroque agi ea de re amplius noluit, ratus id minime convenire ei, qui pro sua amplissima auctoritate posset haec et alia in hoc genere longe maiora efficere.“ Gabutius, libr. III. cap. XVI. p. 121. Den ganzen Krönungspomp hat aus dem päbstlichen Hofceremoniel **Paul Alexander Maffei** in dem Leben Pius V. italiänisch beschrieben, im 3. Buche, im 19. Kap. wo auf der 162. u. folg. Seiten gesagt wird: Sanctissimus Dominus creavit ducem Florentiae et Senarum magnum ducem Hetruriae, cum regia potestata.

des Kaisers nachtheiligers und dem Inhalte der apostolischen Lehre widersprechendes gesagt werden? — —

Joseph I. (um mich nicht zu lange bey ältern Beweisen des an dem Hause Oesterreich begangenen päbstischen Frevels aufzuhalten,) Joseph I. ist zu Anfange dieses erleuchteten Jahrhunderts von dem Pabste Clemens XI. (dem berüchtigten Verfasser oder Herausgeber der Bulle Unigenitus) auf eine solche Art gemißhandelt worden, daß man die Berichte davon ebenfalls nicht ohne Erstaunen und Abscheu lesen kann. Nicht, wie einem Monarchen, nein! wie seinem Untergebenen, wie einem Kinde, begegnete dem *Kaiser* dieser aufgeblasene Erzpriester. Der *Streit*, der sich zwischen ihnen erhob, rührte eigentlich von der, in dem Herzogthume **Ferrara** gelegenen, Stadt Commacchio her, welche ein Lehn des römischen Reichs ist. Diese hatte sich der Pabst, wie mehrere solche Reichspertinenzen, widerrechtlicher Weise zugeeignet, und weigerte sich, als der Kaiser auf die Restitution drang, ihm dieselbe auf eine gütliche Art zuzugestehen. Daher sahe sich Joseph genöthiget, sein Recht auf diesen Ort, ungeachtet des blutigen Krieges, welchen er damals mit Frankreich und Spanien führen muste, mit gewaffneter Hand zu behaupten. Hierüber spie

der

der aufgebrachte Clemens Feuer und Flammen, erklärte das ganze Verfahren des Kaisers in dieser Sache für null und nichtig, und wagte es sogar, ihm fast alle seine Befugnisse in Italien streitig zu machen.*) Die Schriften, welche bey dieser Gelegenheit von beyden Theilen herausgekommen sind, verdienen, ihrer Merkwürdigkeit wegen, noch jetzo, und vielleicht jetzt, da wir über das Pabstthum aufgeklärter denken wollen, besonders gelesen zu werden. Die des Pabsts beweisen nicht nur seinen Stolz und seine unersättliche Herrschbegierde, sondern auch die abscheuliche Niederträchtigkeit, mit welcher er die Majestät des höchsten Regenten auf Erden behandelte; die des Kaisers hingegen geben zu erkennen, wie großmüthig er diese unverdiente Schmach ertrug, und wie wohl ihm zugleich alle seine Rechte in Italien, auch die über Rom und den Kirchenstaat, bekannt waren. **) Unter andern plumpen und höchstbeleidigenden Ausdrücken, die sich Clemens in seinen Bullen und Breven gegen ihn

*) Vide lettres historiques, mois Iuillet, 1708. p. 146. sqq.

**) Hiervon sehe man die bereits im 8. §. angeführte Antwort des Kaiserlichen Ministeriums, die den Titel führet: Risposta per il diritto imperiale sopra Comacchio u. s. w.

ihn erlaubte, befinden sich auch diese: „Besudele deine blühende Jugend nicht mit dem Aergernisse des ganzen christlichen Volks, und mache den Anfang deiner Regierung nicht mit Beleidigung der Kirche.*) — (Ich möchte wissen, was die Kirche mit Comacchio zu thun gehabt hätte?) Laße ab, Sohn, und werde der Kirche (das ist, dem Pabste) wieder gehorsam. Wirst du in einem so ungezähmten Vorhaben beharren; so wollen wir die Gnade eines Vaters hinwegwerfen, und dich, als einen rebellischen Sohn, mit dem Banne, und, wenn es nöthig seyn wird, auch mit den Waffen bestrafen.“**) Diese Drohungen verachtete der Kaiser, wie sie es verdienten, behauptete das sich vindicirte Reichslehn standhaft, uud ließ, zum Zeichen seines Siegs über den kühnen päbstlichen Wi-

*) Vide lettres historiques l. c. p. 181.

**) „Si perstabis in tanta intemperantia consilii, abjiciemus patris clementiam, et in te, tanquam in rebellem filium, *excommunicatione*, et *Armis* etiam, si opus fuerit, animadvertemus.“ Dieser Brief ist lateinisch zu finden in fabri cancellaria status Part. XIII. p. 626. sqq. französisch aber in vorbemeldeten historischen Briefen, am angeführten Orte, S. 274. u. folg.

Widerstand nachstehende Inschrift*) in Marmor hauen und zu Comacchio öffentlich aufstellen:

Iosepho primo
Romanorum Imperatore semper
Augusto,
quae Cæsaris sunt repetente,
Alexander de Bonneval,
Germanicarum copiarum ductor,
recepto Comaclo munimentum
monumentumque perpetuum
Optimo Principi & æquissimo
pos. anno imperii ejus quarto
MDCCVIII.

Seinem Bruder und Nachfolger, Carl dem VI. wurde vom dem Pabste Benedict XIII. so lange und so heftig zugesetzt, bis er jenes wichtige Reichslehn, dessen Behauptung dem tapfern Joseph so viel Mühe und Verdruß verursacht hatte, im Jahr 1725. wieder zurückgeben muste. Wenige Jahre darauf (1728.) versetzte der triumphirende Benedikt, ich weis nicht, ob zur Bezeugung seiner schuldigen Dankbarkeit, oder, welches wohl noch wahrscheinlicher ist, zum öffentlichen



*) *Extat in opusculo an.* 1711. *excuso:* Quistioni Comacchiesi," p. 37.

Sohne des Kaisers, den ehemaligen grossen Verächter aller göttlichen und menschlichen Gesetze, den kühnsten Kaiserlichen Majestätsschänder, der je gewesen ist, den berüchtigten Hildebrand, oder Pabst Gregor VII. unter die Heiligen. — Was that er hiermit? — „Er bestätigte nicht nur die, der Kaiserlichen Hoheit so nachtheiligen, Hildebrandischen Dictatus, sondern billigte auch alle die Schmach, welche jener Frevler dem Kaiser seines Zeitalters und der Kaiserlichen Würde aller Jahrhunderte zugefügt hat." — Wer uns dieses nicht einräumen will, der sey so gut und entdecke uns andere Ursachen, warum Gregor von Benedicten, ein Heiliger genennt zu werden, für würdig gehalten worden sey? — Was hatte denn wohl derselbe sonst für gute Eigenschaften an sich, um derentwillen er die Seligsprechung vor andern Päbsten verdienet hätte? — War es etwa sein ärgerlicher Umgang mit der Mathilde? — Ich dächte, hier hätte der Advocatus Diaboli so viel Einwendungen vorzubringen gewust, daß Petrus nimmer mehr daran hätte denken können, einen solchen Unwürdigen in den Himmel zu lassen, geschweige unter die Heiligen zu setzen.*)

Die

*) Wenn zu Rom ein Heiliger canonisirt werden soll, so werden erst vor einer besonders dazu nieder-ge-

Die höchstselige Kaiserin **Maria Theresia**, muste sich auch bisweilen gar manches üble und unehrerbietige Bezeigen von dem päbstlichen Hofe gefallen lassen. Ohne zu erwähnen, daß ihr **Benedikt** XIV. die für sich und ihre Nachfolger gesuchte Erlaubniß, nicht die Bischöffe, sondern blos die Aebte in ihren italiänischen Staaten zu ernennen, (eine Erlaubniß, die sie sich, wenn sie gewollt hätte, allenfalls selbst hätte geben können,) platterdings abschlug, will ich hier nur die ziemlich auffallende Antwort hersetzen, welche der noch jetzt lebende Pabst **Pius** VI. dem Kaiserlichen Auditor Rotä in Rom, Grafen Franz Herzan von **Harras**, gab, als ihm derselbe im Jahr 1777. auf Befehl seines Hofes entdecken muste, daß die Kaiserin verschiedene Veränderungen in Kirchensachen, zu welchen sie seine Einwilligung fodere, beschlossen habe. „Es ist eben nicht nöthig, fuhr **Pius** in einem **mürrischen** Tone heraus, daß man dem heiligen Stuhle von allen **Neuerun-**



gesetzten päbstlichen Congregation seine Eigenschaften genau untersucht, nach welchen sich der Ausspruch des Pabsts, ob er dieser Ehre würdig sey, oder nicht, zu richten pfleget. Während dieser Untersuchung, tritt, der eingeführten Gewohnheit nach, ein Mensch auf, der wider die Frömmigkeit eines solchen zur Heiligen-Würde vorgeschlagenen Candidatens alle nur ersinnliche Einwendungen macht. Und dieser Mensch wird der Advocat des Teufels genennet.

gen Nachricht giebt, wozu man Recht zu haben glaubt. Die Kaiserin hat schon verschiedene Eingriffe gethan, ohne dem römischen Stuhle davon Nachricht zu geben." *) — Vielleicht war dies die Ursache, welche den Pabst nicht nur bewog, dem Prälaten Gaëtani, als derselbe nach dem Tode dieser grossen Prinzeßin eine aus eigener Bewegung auf Sie verfertigte Trauerrede drucken lassen wollte, die Erlaubniß dazu abzuschlagen; sondern die ihn auch abhielt, Ihren Tod, wie sonst immer, bey dergleichen Fällen, gewöhnlich ist, dem Cardinalscollegio bekannt zu machen und derselben Exequien halten zu lassen.

Was endlich Se. jetztregierende Kaiserliche Majestät Joseph II. anbelangt, so ist zwar nicht zu leugnen, daß der Pabst von allen groben Ausfällen gegen ihn bisher wohlbedächtig zurückgehalten hat; allein träget nicht dieser noch bis auf diese Stunde, nebst der königlichen und priesterlichen, auch die Kaiserkrone; **) welches eben

*) S. Kepplers Geschichte Pabst Pius VI. S. 78.

**) Wie viel Pius VI. auf seine dreyfache Krone halten müsse, kann man daraus sehen, weil er gleich Anfangs Willens gewesen ist, ihr eine schönere Gestalt zu geben und die Steine nach der neuesten Art fassen zu lassen; (Siehe ebend. S. 142. u. 143.) ingleichen daß er sie, als er nach Wien reiste, sorgfältigst mit einpacken ließ, um damit vor Sr. Majestät, dem Kaiser, Parade zu machen.

eben so viel ist, als eine öffentliche Bekräftigung des höchsten weltlichen Ansehens, welches die ehemaligen Päbste, den Kaisern zum Trotze, sich angemaßet haben? — Läßet er nicht die den Kaiserlichen Gerechtsamen und Befugnissen so nachtheiligen kanonischen Rechte noch immerfort gelten und auf den katholischen Universitäten darüber lesen?*) — Usurpiret er nicht noch Rom, die alte Hauptstadt des römischen Reichs, und viele Provinzen, die von diesem die schönsten Stücke vormals ausmachten? — Und weigert er sich nicht ebenfalls noch, dem Kaiser unterthänig zu seyn und den Eyd der Treue zu schwören, da doch in jenen barbarischen Zeiten der unbändige Pabst, Hadrian IV. Friederiche dem I. der so gedemüthigt er öfters war, doch die Stadt Rom den Sitz seines Reichs und sich den rechtmäßi-



*) Man weis, sagt Keppler, S. 153. daß Pius gleich bey seiner Thronbesteigung die Rechte der römischen Kirche zu behaupten feyerlich versprochen hat. — Dem feyerlichen Hochamte, welches der Pabst am 1sten Osterfeyertage 1782. zu Wien hielt, soll Se. Majestät der Kaiser darum nicht beygewohnet haben, weil die päbstlichen Ceremonienmeister verlangt hätten, daß der päbstliche Thron wenigstens eine Stufe höher seyn müste, als der Kaiserliche. Pius VI. ist also nicht gemeynet, von den usurpirten Rechten der römischen Kirche, oder des päbstlichen Stuhls, etwas nachzugeben.

mäßigen Besitzer derselben nannte,*) die Eintreibung der Contribution, wenigstens zur Zeit der Krönung, von den päbstlichen Tafelgütern zugestanden und hiermit ein stillschweigendes Bekenntniß von seiner noch fortwährenden Abhengigkeit von dem römischen Reiche abgelegt hat?**) — Wobey auch noch dieses merkwürdig ist, daß Hadrian bey eben der Gelegenheit dem Kaiser die Befugniß eingeräumt hat, von den italiänischen Bischöffen, zwar nicht den Huldigungseyd, aber doch den **Eyd der Treue** zu fodern. — O wie sehr würde der jetzige Pabst sich sein Ansehen und der **Kirche ihre Rechte** zu vergeben glauben, wenn er **Joseph** dem II. das nemliche zugestünde! — Indessen war **Friederich** I. doch so wenig hiermit zufrieden, daß er dem Pabste vielmehr antwortete: „**Warum sollten wir von** de-

*) In der Antwort an die römischen Gesandten apud Ottonem de gestis Friderici lib. II. cap. XXI. „Te (Roma) in meam ditionem transfudi. Legitimus possessor sum. Quomodo *imperii mei sedem*, usque ad periculum capitis, non defenderem?"

**) Des Pabsts Abgesandte an den Kaiser (ap. Ottonem Frisingensem lib. II. cap. XXX.) sagten: „De dominicalibus apostolicis fodrum non esse colligendum, nisi tempore suscipiendae coronae: episcopus Italiae solum sacramentum fidelitatis, sine hominio, facere debere Domino Imperatori.

denen, die unsere Regalien besitzen, nicht die Huldigung fodern? da euer und unser Stifter euch, durch die Zahlung des Zinses für sich und Petrum, ein Beyspiel gegeben hat, es auch also zu machen, indem er spricht: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig. Demnach sollen sie uns entweder unsre Regalien wieder verabfolgen lassen, oder dem Kaiser geben, was des Kaisers ist." *)

## §. XII.

### Beschluß dieser Schrift.

Da nun die Kaiserlichen Rechte über den Pabst und über Rom so völlig ausgemacht sind, daß Niemand etwas anders, als höchstens einige Scheingründe dawider vorbringen kann, so

*) Diesen Brief findet man in appendice Radevici apud Urstisium Tom. I. p. 562. sq. wo der Kaiser unter andern schreibet: „Ab iis, qui regalia nostra tenent, cur *homagium* et *regalia sacramenta* non exigamus? Cum ille noster et vester institutor, qui pro se et Petro censum Caesari persolvit, et exemplum vobis dedit, ut ita faciatis, doceat vos dicens: discite a me, quia mitis sum et humilis corde. Aut igitur regalia nostra dimittant, aut quae Caesaris Caesari persolvant."

so fragt sichs, warum Joseph II. der sie gewiß schon längst gekannt hat, und überdies so gut als irgend Jemand in der Welt weis, wie wenig der Reichthum des Pabsts mit der Armuth Christi, und die stolzen Aussprüche Roms mit der demüthigen Sittenlehre des Evangeliums übereinstimmen, nicht auch schon längst, sie (jene Rechte) wieder geltend zu machen, gesucht habe? — Wir können und dürfen hierüber nichts entscheiden. — Vielleicht sind die bisherigen Zeitumstände zu einer so wichtigen Unternehmung ihm noch nicht günstig gewesen. — Vielleicht haben ihm seine übrigen grossen und mannichfaltigen Geschäfte in Staats- und Kirchenangelegenheiten noch nicht erlauben wollen, sein hohes Augenmerk auch auf diese Seite zu richten. — Und wer weis, ob nicht die Furcht vor der Mißgunst anderer Mächte Schuld ist, daß er noch bisher, Rom und den Pabst sich wieder zu unterwerfen, bey sich angestanden hat? — Doch, was auch die Ursache hiervon seyn mag, genug, man darf nicht zweifeln, daß Joseph II. seine Rechte auch in diesem Stücke kenne, und mit der Zeit, wofern ihm die Vorsicht sein kostbares Leben fristet, davon Gebrauch machen werde. — Es kann seyn, (und wie sehr wäre es zu wünschen!) daß uns der glückliche Zeitpunkt näher ist, als wir glauben, wo dieser grosse Kaiser und alle andere christliche

Re-

Regenten der im Jahr 1413. gethanen Ermahnung eines berühmten italiänischen Rechtsgelehrten *) folgen werden, mit dessen Worten wir zugleich diese Schrift beschliessen wollen: „Merke, sagt er, wie, und auf wie vielerley Art die Clerici die Layen bestricken und ihre Jurisdiction erweitern. O ihr armen Kaiser und weltlichen Fürsten, die ihr dieses und mehr dergleichen duldet, und euch zu Knechten der Kirche macht, und zusehet, wie jene die Welt auf unzählbare Arten usurpiren, aber auf keine Mittel dagegen denket, weil ihr nicht nach Wissenschaft und Weisheit trachtet!" — Daß diese letztern Worte auf den weisen Joseph keineswegs zu ziehen sind, siehet man ohne mein Erinnern. — Niemals, setzt gedachter Rechtsgelehrte, nachdem er von der damaligen Kirchenspaltung geredet hat, welche durch zwey über 30 Jahre zugleich regierende Päbste verursacht worden war, in der Folge hinzu, niemals wird, weder die Kirche, noch Italien Ruhe haben, so lange die Kirche selbst Städte und Festungen besitzen und die ihr von Constantin gemachte Schen-

*) Ioh. Peter de *Ferrariis* in Practica sua saepe excusa, sub rubrica: Forma responsionis rei conventi §. tanquam n. 10. p. 91. et §. praescriptionis n. 24. p. 100.

Schenkung nicht durch einen frommen und mächtigen Kaiser gänzlich widerrufen worden seyn wird, indem der Psalter und die Cither nicht wohl zusammen stimmen, auch weder von Christo, noch von Petro geboten worden ist, daß sie dergleichen besitzen sollen, sondern daß man dem Kaiser geben soll, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist."

C.XIV. 7 C.80

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hempel, Christian G.

Die Rechte eines deutschen Kaisers über den Pabst und über Rom aus authentischen Urkunden erwiesen

Leipzig [1789]

Conc. 75#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393066-5
VD18 14557525-001